36.
Hb 1042 b

Geschenk
von
Rechtsanwalt Dr. Jung
Gera
1890

Gr. Hess. Univ.
Bibliothek Giessen.

Gr. Hess. Univ.
Bibliothek Giessen.

1.
Wie viel der Lents-Beschöffen
seyn sollen

Es ist vorgut angesehen worden, "ebenmäßig"
den Kosten vorzukommen, daß in einem
jeden Lent über zwölff Personen nicht seyn
sollen.

2.
Wie ein Land- oder Lents-Gericht
von neuem besetzet soll
werden.

Wenn Land- und Lents-Gericht wenn
neu besetzt werden soll, so wählet die Herr-
schaft denen Personen, dieselbigen denen sollen
jeweils die Herrschaft denen fürstellen,
daraus sie nimmer neu wählen, solang und
wie, bis an der Zahl Beschöffen abgewählet sey;
doch soll die Herrschaft allwegen die Beschöff
anzeigen, daraus die Beschöffen genommen
werden sollen werden, und ob andere

vorgeschlagenen der Innerschaft beizuhalten,
soll auf diejenigen Vorstellungen denen
andern vorgeschlagen werden, so lang, bis
der Innerschaft einer gefällt.

3.

Wie abgegangene Gemeinds Beamten wiederum ersetzt werden sollen.

Wann Gemeinds Beamten abgehen, so werden
von denen Gemeinds Beamten angeordnet abge-
gangene anstatt, der Innerschaft denen vorge-
stellet, derenselben die Innerschaft zu wählen
sey, und ob sie auch denen vorgeschlagenen
nicht Wohlgefallen hätte, sollen die Gemeinds
Beamten abgeordnet auf allfernere denen
Personen vorzustellen, bis die Inner-
schaft mit der Person zufrieden ist.

4.

Gemeinds Beamten Eyd.

Ich soll und will geloben und schwören

mit

mit aufhaben Ihrigen, das Ihro
Hochgebohrnen Ihnen, Ihnen Ge-
org Albrechts, Grafen zu Lobdt und
Herren zu Lemberg meine gnädi-
gen Herren und der gantzen Herr-
schaft Lobdt Schaden warnen, fromen
und bestes gutes mit allen, auch
mit Gnaden ohne das Land und Leut
Pflicht, getreu und gewärtig seyn, al-
les das, da Landsart ist, anbringen und
zeigen, mit andern ansehnigen, da-
neben meinen gnädigen Herren,
als ein Mit Schöff und mitgenossen
Rathen über das Blut zu urtheilen
Rathschlagen und geben, und das
nicht unterlassen, wenn es durch Feind,
Krieg, Fewr, Wasser, Gefahr, noth wenn
und andere Sachen obligen, auch mei-
nen gnädigen Herren und der Herrschaft
Lobdt Gebott, Verbott und alles

Unterthanen, bei denen Land- und Stadt-
Gericht allerding gehorsam seyn, dem
gutwillig nachkommen und geleben,
und was vorfallen Land- und Stadt-
Gericht gehandelt wird, dasselbe nach
meinem besten Vermögen halten sollen,
geben, und sonsten alles das thun und
verrichten, das einem Land- Obrigkeit
als Recht und Ordnung nach zu thun
gebührt und zustehet, gutem Glauben und
ohne Gefährde, als mir Gott helffe und Alle
Heiligen.

S.

Vents Vermandten Eyd.

Ihr sollen geloben und schwören mit
aufgehobenen Fingern zu Gott dem
Allmächtigen, dem Hochgebohrnen
Fürsten und Herren, Herren Georg
Albrecht, Fürsten zu Lüneburg und
zu Grubenhagen, meinem gnädigen Land-
und Stadt- Herren, Ihren Gnaden
Amtleuten, Landgerichten oder Unterthanen,

denen

bare, von Landts-Obrigkeit wegen zu thun,
gehorsam und gewärtig zu seyn. Dieselben zu
warnen, schelten und Unrath zu wenden,
desgleichen alles, was der Landtsart ist und
Zeit anzugeben und zu thun, darüber
Niemand zu verschonen, und nicht zu
verschonen, weder um Muth, Gab,
Freund, oder Feindschaft willen, sondern
ein jeglicher dasjenige Volk von Ihr
möglichen gutem zu verantworten, auch
soviel und die, sich Unterschleif begeben,
abseyn mit schenken, Kunst oder bloß
sen, Diebe oder Mordbrenner, und
betreffe gleich Feindschaft, Fürfall Raub,
Mord, Diebstahl, Freund Noth, Hülf
gewalt oder andern Sachen, wünsch dienst
gen müssen, alsdann zu allen Zeiten,
abseyn sorgender Arbeit, ohnerlaubt Für
nehmen und Verhinderung mit Gewalt, Ge
richt, unablässig zu gebrauchen, immerdar
Unterlaß und Unterlassen vorschieben
den schleunig verkommen, und sonsten ein

jeder für sich selbsten, seinen Vermö-
gen nach sich zu bestreben, die Schä-
den selbsten zu bessern, nachzuhelfen, und
nicht von Handen zu lassen, damit
sich der unbillige Umstand desto besser
haben, und das Übel, wie billig, gestraft
werden möge, sonder denn zur Beruhigung
Land- Volks gelangt, sich desgleich in
allen Sachen, wie andern, gehorsamlich er-
zeigen, und sonsten alle andere Schä-
den lassen, dahingegen getrauen und
gehorsamen Rathsherrn und Land-
Mann der dieses seinen Eyd-
Pflicht, auch Rechts und Billigkeit
wegen zu thun der Schuldigkeit nach
wohl eingedenk und gebührend, allen schu-
ldigen Dienst und Gehorsam.

6.
Wie ein Land- Graf das Land und Land Gericht Regen soll.

Demnach Land- oder Land- Gericht, wie

Endlich Ihne kommen, und auf gnädiste
ihr Zeit, nemlich auf Cathedra Petri
und Bartholomæi halten will, setzt der
Landgraf und heist zu ihnen sitzen die Land-
Höfft'n gemeiniglich und fragt.

Ob dieß Gericht nach Herkommen
der Grafschaft Erbach, wie vor
Alters, besetzet seye?

Darauf die neun Höfft'n und Einhundert
antwortet; Ja.

Darauf fragt er den andern Höfft'n, zu
der linken Hand:

Ob die Gent, wie von Alters her,
kommen, verkündet, geboten und
beläutet seye?

Antwortet derselbe: Ja.

Zum dritten, fragt er den dritten Höfft'n
zur selbigen Hand;

Ob es nun um dieselbige Zeit seye
die Gent anzufangen?

Antwortet selbiger: Ja.

Zum vierten, fragt er den vierdten

8.)

Schöffen:

Von wegen er die Leute legen solle?

Antwortet der Schöff:

Von Ihro gnädigen Herren wegen, wenn Einlegern wegen, von der Schöffen wegen, von den gantzen Landes wegen und von den Land Volcks wegen und allen denen wegen, so darzu geschaffen haben.

Darnach spricht er den fünften Schöffen:

Wie er das Recht von den Schöffen erfahren solle?

wird genantwortet:

Nach- oder bey dem Eyd.

Darnach spricht der Land Graf, Landrichter und Land-Richter von Deiner Gnaden wegen, den Einlegern und der Schöffen wegen, von den gantzen Land- und Landsvolck wegen, auch von allen denen die darzu geschaffen haben, und thun da Balbiren in Feind und Form, ihr habt Anbegracht und Schaltwort, und

Das

dass der Bischöffen Amt nicht verrichtet
werde, dass keiner den andern das Wort,
oder ihm selbst thue, ohne Gebrauch, und Er-
laubnüs, das ist ohne Ordnung des Land- und
Kirchen Gerichts, vor niemand gnädigen
Herren ungen zu verbieten habe, und gibt
das nach Bischöffen auf den Eyd, den ihr
meinen gnädigen Herren gethan habt,
dass ihr redlichen und fürderlichen al-
les, was ungebührlich mit Verhaftnüs für
ein Verhaftnüs, ein Kränckung für Kräf-
tigung, ein von Alters Herkommen,
und Stands wegen oder vorbringen
durch Neid, Haß, oder Feindschaft, auf
Stimmen und verschweigen durch Gunst,
Gaab oder Freundschaft, sondern rein
ein jeden das seine Recht den Allmächti-
gen am jüngsten Tag, und seinen Ehr-
barkeit getreu und verpflicht zu administri-
ren, und also ihr das auch Bischöffen gegen-
über sehen, so gibt ihr auch dem Land und

Landts-Volck gemeinlich: Nun stehet
auf und bringet die Zeugen: vide pag: 9
Können die Zeugen fürgebracht, soll durch
Schöffen folgender gestalt verkundet
zu werden gewiesen werden:
Nemlich, so einer Volk
gelästert, geschlucht und ge-
schworen . . . . . E
Wo aber einer den andern
mit unerbetener Armatasand
verunehrigen, oder sonst
beschädigt . . . . . E
Wenn Bestattung der Ehe-
und Kind, Schmertzen und Ver-
säumbnuß ordentlicher Obrigkeit
erkäntnüß . . . . . k
Wo einer den andern einen
Schelmen oder Dieb gescholten
und ihn dessen nicht überweisen
kan könnte verfolgen . . . k
Wo aber einer den andern
Landtfriedt, als ehebruch, Hexerey, Din-
berey, Mord oder Todtschlag angreifen,

dab.

ihr gleichen falschen Eyden, Mord oder Ge-
wicht gebraucht hätte, der soll der Hoer-
schaft zu Bussen und Ungnaden hin-
gerissen werden.

Es soll auch bey der Buss, wie hoch sie
gesetzt, allwegen verbleiben, und da
ein Kaufherr, ein Bürger, geschehen,
welcher dennoch selber die Gold-Waagen
nicht also bar verlegen kann, der soll
es in Ehren verbüssen, nach discretion
der Hoerschaft.

7.

Wie oft im Jahr Land- und Seerecht gehalten werden solle.

Erstlich sollen alle Jahre in der
Hoerschaft Gebrauch im Jahr zweymahl
gehalten, und drey Tagen zuvor verkündet
werden, als vor Cathedra Petri und
Bartholomæi.

8.

So einer ein Seerecht kaufen will.

Wo einer einen der gesetzten ordentlichen Landtage, so jährlich geordnet, einen Landtag beschreiben wollte, der soll seinen Landtag-Schein zuvor vier Gulden darlegen und den Landtag-Brief von einem jeden Landtag-Schreiber, zwölf Pfennig, zugestellen geben.

9.

Ordnung im Essen zu halten.

Es sollen alle Fürsten, Herrn und Mannen, adeliche Frauen und Jungfrauen, ein jeder zuvor, und ehe man Land- und Landtag-Gericht fällt, genötigt, beschüttet und gespeiset werden, und sonsten in Herbergen, die Landtag gehalten, einen zwey oder drey Landtag-Schreiber, ohngefehrlich ehe, mehr beständigt werden.

10.

Wein-Eicher und Ziegler Lohn.

Einjeder, so ein Fass neuen Wein, soll von einem jeden Ohm zu eichen geben, zwey Pfennig.

Item von einer Maas
Kannen zu nehmen . . . . 4 ₰
Item von einer halben
Maas-Kannen oder
Denzling zu nehmen . . . 2 ₰
Item von einer viertl Maas
Kannen zu nehmen . . . 1 ₰
Und sollen in nehmen nur Ohm, denn
6. ein Fuder, und nun 80. Maas fall,
dann Viertel, denn nun 4. Maas, und
20. ein Ohm halten, das gestrichene Maas
Eich, oder aber Schenne, denn 12. zu Michael
sind ein Fuder machen, Item von 1. Ohmen
40 Maas oder 10 Viertel, und darbey
nehmen gerechte Maas, selbe Maas
sind viertl Maas zu verrichten.

II.
Frucht Zeyser Lohn.

Item, von ein Simmra Michaelstädter
Maas von einem will nehmen das
sein, soll davon dann Knechtgarben

und Viertel geben . . . . 4. alb.

Item von einem selben

Simmer . . . . 2. alb.

Item von einem Viertling . . 1. alb.

Item von einem Schnitt . . 4. H.

und, allen im Korn, Gersten,

Haber oder Weitzen, dahingegen im Reb,

sen, Linsen und Bohnen, 4 Simmer

gegeben, ein Malter thun.

Haber, Gündel und Hülsenkorn geben

Geben dergleichen Simmern, auch ge-

geben, oder aber 4. gestrichte Simmer

vor ein Malter gerechnet und gegeben

seyn werden.

12.

Von der kleinen Frucht Maß, als Mayrhofer- und Wormser Maas.

Item von einem Simmer Haber . . 1. alb.

Item von einem ganzen Viertling . 4. H.

Item von einem halben Viertling . 2. H.

13.

Von der Ellen Maas.

Von einer Ellen einzuschneiden und zu bezahlen dem Büttel . . . . . 1 ₰

14.

Vom Gewicht.

Von einem jeden Stück, es seyn groß oder klein, abzuwägen und abzuziehen . . . . . 2 ₰

Nun folget die

Unter Gerichts-Ordnung

als

I.

Von Besetzung des Gerichts.

Es sollen die Gerichts jederzeit nach Gelegenheit und Größe deren Geschäfften bisher, besetzt werden.

II.

Der Gerichts-Beysitzer Pflicht.

Ich gelobe und schwöre hinmit zu Gott dem
Allmächtigen, dem Hochgebohrnen Gra-
fen und Herren, Herrn Georg Albrechten
Marggrafen zu Brandenburg und Herrn zu Crainberg
und Ihro Gnaden Ordinari Regiments Obrist
sind, wie mir derselbige jetzt zu commandiren be-
fohlen wird, mit gutem treuen fleissigen
ligt, gehorsam, ob und wo zu seyn, ihren
Herren und Nutzen zu befördern
und Schaden dabey meine Möglichkeit
schehenen zu schützen, denen andern Ge-
richts-Personen, nach meinem besten
Verstand, helfen wehren und rathen,
gegen den Feinden als wie gegen die
Reichen, und der Herrschaft Ordnung
nach zu bürgen, dergleichen seine und
Recht halten beschirmen und schirmen
Schaden darinnen abwenden
anders keinerley Art, Freundschaft
Feindschaft, auch wegen Gab
noch Geschenk Treuen nehmen, alle
ge-

Unserm nit allein Gericht Dienern ohne Arglist offenbaren, sondern unverzüglich und gemeinigklich alles anders zu thun, das einem gehorsamen und endtlichen Diener von Burgerschaft und Anstössigen gebührend gehalten, getreulich und ohne Gefährde, als wir Gott selbsten, der Hell„ mächtig.

3.

Gemeiner Burger und Unterthanen Eyd.

Ihr sollend geloben und einen leib„ lichen Eyd zu Gott, dem Allmächtigen schwören, dem Hochgebornen &c. als ei„ nem rechten Erb- und Landes Herren, seiner Hochgräfl. Gnaden Landgrafen Rä„ then, Beamten und Unterthanen, da„ nen er untergeben ist und bestellt wird, getreu, gehorsam und gewärtig zu sein,

zu sagen, seinen hochgnädigen Gnaden Ge-
satz, Gebott, Verbott und Ordnung
zu halten, schwinnen, Ehren und Nu-
tzen zu schaffen, zu fördern, Schaden zu
warnen, nachzuiagen und nicht Vor-
nehmen, und obiegend und nicht Vor-
sehen, davon unseren gnädigen Herren
und der Herrschaft Gebrech Schaden oder
Nachtheil entstehen möchte, solchs von
Stund an und ohne nienigs Säumen
der Obrigkeit oder Ihren angehörigen
Rätten oder Amtleuten anzuzeigen
gnug, so auch mit dem andern in
Frevig kommen würde, darum soll
niemand Feind und Knecht an gebüh-
lichen Rechtungen nit geben, den
Feinden fürdern und halten, auch
niemand, so man die Frevel- und
Nachbar-Gebott, ab sechs Tagen oder
Nacht, anzeigt und Stroff bürtig
ist,

bekennt gleich Knecht, Dienst, Bauer Stoll oder andere, von Stund an, bey seinen Pflichten mit Wehr und Harnisch zu erscheinen, und bey Leibs Strafe nicht säumig seyen, noch ausen bleiben, und in allen Wegen sonsten nirgends hinsonder, weil alle andere selbst, Ihre und dessen, der sie gutwillig Dienst und Ruhe, Ihre gegen seine Obrigkeit von Treuen, Fleiß und Ehrbarkeit wegen schuldig und gebührlich ist gutwillig und ohne alle Gefährde zu.

4.

Der ledigen Gesellen und Handwercker Gebühr.

Ein jeder Handwercks und ledige Gesell, der in einer Stadt oder Dorf über 14 Tage wohnt, soll von dem Meister, dem Schulthessen oder Burgermeister jedes Zeit ungezwungen werden, dieselbige

sollen gehoben zu Städtstatt, wie solches
Festlich der Wachschaft Gebrauch kann und
soll zu sagen, ihren Schaden zu warnen
sowohl und bestes zu werben, was
auch ihnen daselbst wohl und bequem
wird, Anstand zu thun, dasselbig
ihnes Volk anzuzeigen und Anstand
zu erwarten, auch wann wir wieder
hinweg ziehen wollen, soll wir solches dem
Schultheissen oder Vorsteher geben
anzeigen, alsdann soll wir seine Gnade
da wieder wieder ledig gegeben werden.

5.

Wie das Gericht verkündet werden soll

Desgleich soll ein jedes Gericht zum wenigsten 8 Tag zuvor verkündt werden

6.

Wie das Gericht gehegt werden solle

gehen

Hier nehmen sie sogleich den Schultheiß.

Ob das Gericht, wie von Alters her-
kommen, besetzt seye?

Ist es besetzt, so wird geantwortet: Ja.

Ist es nicht besetzt, so wird geantwortet:
Nein.

Und soll vor Hängung des Gerichtsbalken
keiner von dem abgestorbenen oder ab-
gegangenen Schöffen Stellen ein andern
neu gewählt und zu Gelübden genom-
men werden.

Hier andern sagt der Schultheiß:

Ob es nun mehro an der Zeit seye
Unsers gnädigen Herrns Gericht
anzusetzen, und zu hegen, nach-
dem es geboten worden?

Wird geantwortet: Ja:

Darauf sagt der Schultheiß.

Sodann ist das Gericht von meinem
gnädigen Herrn Vogt und des Hoch-
gerichts, Schultheissen und denen Schöff-

[illegible] und von allen denen umgen
die an diesem Gericht zu schaffen haben, m
thun daselbig in Treue und Ernst, anbe
Tabnezareth, Schallwort, ihr gebraucht eines
Schwörens, obgleichen einen ganzen Um
stand, dass keiner diesem selbsten noch an
deren das Wort thun, es thun ab denn mit E
laubnis und habe sich anerdingt, sein rechtig
verbinden auch alles, was ich vor meinem gn
digen Herren und vor Rechtswegen zu
verbinden habe, sonderlichen geloben u
alles, was ich vor meinem gnädigen Her
und vor Rechtswegen zu verbinden hab
alles bey den Treuen.

Darauf spricht der Schultheiss:

Hab ich's meines gnädigen Herrn Gerich
gesaget, dass es genügsam seye, dann
ich ferners Rechtens fragen möge

Wird gnantwortet: Ja.

Fünftens spricht der Schultheiss:

Wie

Wie hoch habe ich die Verpflichtung, des-
gleichen einen ganzen Stu-
fand zu ermahnen, die Lügen
einzubringen?

Niedergeschrieben:
auf den Eyd

Vorgelesen der Schultheiß.

Dieweilen ihr dann meinen Eyd wisset,
so gebe ich euch auf Befehlen meinen Eyd,
und wie ihr euch auf Befehlen gegeben
habet, also gebe ich euch auf einen ganzen
Stand, das Ihr wollet alles das Lügen
und Verbringen, das da wider ist, ein
Wahrheit über ein Wahrheit, ein Lug
über ein Lug nicht, und Niemand
Lügen oder Verbringen durch Neid,
Haß oder Feindschaft, auch Gab noch
Ungunst durch Gabe, Bitte oder
Freundschaft, sondern ein jeglicher das
gegen Gott und Recht Anzeigen an

jüngsten Tag und seiner Obrigkeit zu
beicht und rechost zu verantworten.
Darnach sagt man dem Kunstrichter
tat und bringt die Kügen.
Darauf werden die Kügen sügen be-
und aufgeschrieben.

7.

Von Kügen der Frevel und Büßen

Es soll... Frevel und Büßen vor ni-
man jeden Bericht folgender gestalt
gestraft und verbüßt werden.
Nämlich, wenn einer den andern
mit bewehrter Hand Büßen fügt,
fließt, blutrünstig oder nicht,
mit . . . . . .
Welcher den andern Kügenstraft.
Welcher den andern schamrot bös
ruft und schmäht, nichtswür-
den andern Kugbüße verwirkt,
ein nicht Ehrlicher, mit . . .

Und sollen den gesetzten Fenstern auch kein Nachlass gegeben, sondern, wenn sie nicht voll an Gold abgetragen haben, im Ehren büssen.

Wann die Rügen einberufft werden, pflegt man:

Ob Jemand Klüber zu erbieten, oder Wärschaft zu empfahen, der soll herfür treten.

8.

Wie verkaufte Brüder erbotten werden.

N. N. Hat verbrufft sein Haus, Hof und Güther, das-bisher auf zwey, drey, vier, fünff und sechs Jahr, dann höchsten Kaufs, dann nächsten Erben, nie nur Leben für einen Aufgebung, und einen jeden zu seiner Gerechtigkeit.

Wann man also erbotten, fragt man einen Schöffen:

Ob das Gut zum ersten, zum an-

der in und drittenmahl erbotten seye, dass
es zum Rechten genug?

Der Amtmann wird geantwortet: Ja.

Hierauf sagt der Schultheiss weiter:
Dieweil nun dann Unsere gnädigen Herren
Ordnung gemäss erbotten worden, und
unsere Pflichtschuldigkeit, wie wir uns
mit und in dem Mit. Gesellen, so der
Amt mit wissen, ob sie genugsam
erbotten.

9.

Wie die Wärschaft geschehen solle.

Der Werbänner, soll sein Wäre, Gschäft
und den Schultheissen nennen, der
weisen, darauf nimmt der Schultheiss
denselben Zweig und reicht zum Kä-
ser:

begehret ihr den Zweig und des Rechts

Der Amtmann wird geantwortet: Ja:

Darauf sagt der Schultheiss:

wollt ihr dann alles meinem gnä„
digen Herrn gehorsam seyn zu
Recht, und zu alle dem, das Seiner
Gnaden gebüret?

Wird geantwortet: Ja.

Dann spricht der Schultheiß oder Vogt„
Gericht mit:

Sowahr ich euch hie zu dieser Zeit mit solchen
Eyd, und Ihr mir dasselb in Treue wieder,
das auch Ihr nun und auch alle insamt,
Ihr ab dann mit Recht, wie der Brauch„
schaft Ordnung und Herkommen ist
gib und sage Wort und Antwort, wie
einem andern, sintemal mich und den
euch, auf das, wo ab euch wider
Fug würde, das sie einem andern dann
dann geben und lassen könnt.

Hierauf fragt der Schultheiß oder
Vogtgericht den Beklagten:
ob der Käuffer genugsam geerbet
oder gewähret seye, damit er fürter„
hin einen andern auch darinnen

... erben und währen möge?

Wird geantwortet: Ja.

Es hätte gewöhnt zum Kaufen genug.
Es soll aber der Käufer sein erkauft
Gut zwischen der Ordnung erbitten halt
lassen, und der Verkäufer nicht hin
schneiden, auch Niemand verschimpft, der
rechtlich Lieberg thut, oder ihm erlauben
will, begehrt der Käufer an den Ge-
richten, mit Bitte: Er wollichen an den
Obersten verfertigen, dieweil verkauft
kauft Gut, zwischen der Ordnung, sol-
ben lassen erbitten, und Niemand
verschimpft, der ihm Widerspruch thun
sin wollen ihm mit Rechtwisen, wie
er gewöhnt möge werden.
Hier auf begehrt der Schultheiß vom
Käufer einen Zeugen, ihm über mit
und gerichtigen Leuten wegen zu weisen
sobald er dem selben nachgangen,
wähnt er den Käufer von Ihm

Gerich

Gnad. wegen, mit denen Worten,
wie verstanden, und dabey bleibt.
Wenn die Processen der Aemter Gewich-
ten belangend, sollen dieselbigen, wie vor
alters an jedem Gericht Herkommen,
gehalten werden.

10.

Von Mayer-Rechten und Absichaden.

Welche mit Bewilligen der Herrschaft von
Schultheissen und Höpfen verkommt
und gegeben werden, und wo ein dingli-
Mangel, soll der Amtmann oder Kel-
ner um die dinglung gehen thun wer-
den.
Ein jeder soll auch vor ein Mannrecht
oder einen Abschied, so in der Kantzley
auf Pergament gewehnt, einen Knech-
thaben Schreiber lohn, und so der Amt-
mann oder Keller dinglt, ein Orths
Gulden dingl-Geld, von einem Ab-
schied aber ein Gulden Schreiber lohn

und nit Oth Singel- Geld zu geben, schul-
dig seyen, und solle denn Schultheiss, Gericht
und Vättel ihre Verrichtig keit, wie von
Alters Herkommen, hinwieder haben
nemen mögen.

ii.

Wie es mit denen liegenden Gütern
in der Grafschaft Erbach
gehalten werden solle, und
Erstlich
Von Einlösung

Erstlich soll ein jeder, der nit Güth bey Ehl-
ich, seye nun gantze Hüben oder deren Viertel
nun halbe, oder nit Viertel, desgleichen
die Höfe, alle die Güter, so dem selbigen
gehörig, nit lösen, die von auf dem Güth
in vorfallenden Ehren und Nothwen-
digkeiten, damit der Verschaffte
Zins, Zinß und Gülten, Frohn und
andern Dienste desto stattlicher möge

verrichtet werden.

17.

Von Trennungen der Hüther, und wie es mit denen Täuen gehalten werden soll

Erstlich

Von Hüb-Hüthern und Höfen.

Es soll uns Niemanden einstlich zu-
stattet werden, neue dann eine Thau-
sung auf ein Hüth zu machen, damit
in der Hutweyde das Holtz nicht un-
gebührlich verbaut und der Viehtrieb
in unnützen Kosten gehütet werde,
dann wo solche Täun gemacht, da nicht
genug mit Hüthern versehen ist zu
bewegen, daß sie sie umzäunen mit
Einath abgehen wollen, ob wir dann
durch, daß ein Hüth der mehren sogen
wären, daß da noch ein Hus gesetzt soll
werden und der Besitzer an Rinder,
Mensen, Gütten und dergleichen

so viel haben könnte, daß nit da[illegible] Vieh
Pferd nicht allein zu Erbauung [illegible]
und Feldes, sondern auch zu Erhaltung
der Herrschaft Forst-Dienste [illegible]
ganz, als Hand-Forst, wohl erhalten,
solche Dienst gebührlich verrichten kön[illegible]
wo dann der Besitzer und Innhaber dies[illegible]
ben Gütes, bey der Herrschaft um Ent[illegible]
ung des Gütes ansuchen wird, mag
ihm nach rechtbündiger Besichtigung
und Erkundigung, zu thun nit
nöthig, gewärt werden.

Und dieweil sich befindet, daß vor di[illegible]
sen die Nachbarschaft oder willig
Nachbarschaft der Unterthanen, etliche H[illegible]
ben diese Ordnung zu winden, die ein
halb Viertel zu trennen und zu theil
worden; so soll dann Innhaber oder Be[illegible]
sitzer des mindern Theils an dem selbe[illegible]
Hub hin mit einzubegriffen und beste[illegible]
ben seyn, wann derselbigen abgezog[illegible]

Nu

Mündel über kurz oder lang fällig werden, daß
er sich wieder zu sich kaufe, und die Hab,
so viel möglich, zusammen bringen, ob
solliche unter solchem Kauf Lein
wand, das sonst von Anstößigen ab,
zutreiben beschaft, Hinterzug zu thun, oder
zu finden, Macht haben, in welchen
die Innleute darüber schützen und hand,
haben sollen.

Es soll auch hinführo keinem gestat,
tet werden, der Geldentlehnung, an
statt des jährlichen Zinses, die Abnutz
ung eines Acker, Wiesen oder Gar,
tens, deren Früchten einzuweisen, son,
dern es soll von dem Capital jährlich
dem gebührlichen Geld-Zinse, nemlich
5 fl. von Hundert, verstattet, wo aber
aber einer oder der andern hinlängliche
Pfandschaft wären, so soll der Entlehner
mit seinen Gütern

…wenden, und den Zäyßen vor dah…
Wald verlohren haben, wie ab…
an den von der Hirtschaft wegen einzi…
sen und verrichten sollen. Wo …
den auf einen Viehstünden, ab wä…
nen ganzen Hüben, denn Viertal, nem…
ben oder ein Viertal, dergleichen ein H…
so albereit verbaut wären, soll man…
sich acht haben, daß dieselben in gutem…
sentlichen Dach und Fest erhalten …
mit Hürschinen besetzt werden, und
nicht heimlich gestattet noch zugegeben
werden, daß denen Dach einen abgetha…
werden, es wären denn Dach, daß sich be…
finden, daß solchen Dach schon gewesen …
sitzen und Nachtheil der Hirt…
schaft oder denen Inwohnern mit …
erhalten werden möchte. Es sollen
aber hiermit die Diener, Förster, …

Inn…

dung, Vorlöhne oder Allmeindsnutzen, da„
von die mehrere viel zum unentlichen Nach„
theil der Gmeinden auf die Güther ver„
braucht werden, gänzlich verbotten syge,
und keine weiter zu bauen gestattet
werden, dann ob befindt sich, daß die
vilen Häuseren gemeiniglich bloß neu„
dann und wann Winterhalt,
die nicht allein der Haushaltung nicht
nützen, sondern auch den Gmeinden
beschwerlich syge, indem sie ihnen das
wenige, was sie im Feld und in Wäl„
dern nehmen, entziehen, stehlen und
verbrennen.

13.

Von Hofstätten und Häus„ sern, so ausserhalb der Hub- und Hof. Güther, in Flecken und Dorf fern seyend.

Ehestiftungen der Hof- Güter und Höfe
sen in gutem Stand, Bau und Besserung zu
unterhalten, und ohne Vorwissen und Ver-
willigung der Herrschaft, nicht verändern
verkaufen, noch jemand Haus oder Hof-
Stätt in Flecken oder Dörfern, so der Herr-
schaft dienstbar ist, von denselben
Lehen innerhalb Jahrs Frist, wieder be-
setzen, und nicht brach oder öde gelassen
werden, damit der Herrschaft und Ge-
meinde der gebührliche Dienst und
Gülten nicht abgehe.

14.

Von Besetzung der Güter.

So oft sich der Fall zuträgt, daß ein Be-
sitzer eines Guts oder Hofs mit Tod
abgienge, oder in andern Wegen von dem
Gut käme, sollen die nächsten Er-
ben alsbald in nechst Gelegenheit
einen Freund, so der Herrschaft
an

annehmlich und das Gut zu verkaufen, tüglich ist, stellen, damit das Gut oder Hof nicht verbauet bleibe. Und sollen ohne sonderen grossen Ursachen nicht ge- stattet werden, das Gericht Besitzer in einer Behausung auf einem Gut oder Hof wohnen, es wären dann, das Eltern ihre Kinder nimb zu ihnen nehmen wollen, denen soll es obrigkeitlichen zu, doch mit Vorwissen und Bewilligung der Herrschaft.

15.

Von Verkauffung und Verände- rung der Güther.

Es soll auch keiner Güther in der Herr- schaft verkauffen, einen Vorkauf- fen, verpfänden, vergeben, vertauschen, verändern oder anderen, ohne Vor- wissen und Verwilligung der Herrschaft

Von Käufen und Verkäufen, und Verwechselung der Güter.

Wann Kauf, Verkauf oder Wechsel
vorhanden sind, sollen dieselbige durch
die Unterthanen verhandelt werden, dergestalt, daß ein jeder Unterthan seinen
von dem Obrigkeit jedesmal verordneten, und
in jeder Gegend wohnenden Kauf, Verkauf
oder Wechsel abhandeln und dieselbige
Abends in der Schreiberey Landtgerichtlich oder schriftlich anzeigen, so sollen
als die zu solch gleichlautend Kauf- oder
Wechsel-Brief verordnet, und mit des
Unterthanen oder Kellners Insiegel
bekräftigt, auch die Briefe von Gericht
ordentlich vorgelesen werden. Da dann
also die Unterthanen zu beyden Theilen
dasselbe geständig und zufrieden, soll
denn Käufer die Wechselt darauf

sch

[illegible] und in das Gewicht-Buch ein-
zuschreiben, auch die Kauf- oder Wechsel-
Briefe, wie sie vorgelesen worden, jedem
Theil einer zugestellt werden. Es sollen
auch die Amtleute gute Achtung geben,
daß kein Wucherkauf geschehe, als wenn
das Verkäufende Weib und Kinder, oder
die Gült- oder Innmund von ihrer Nutzung nit
mit vollkommenem Gewalt darbey,
und geben ihre Einwilligung darzu.

§7.

Wie es mit dem Abtreiben der Erbgüter-Kauf gehalten, und wer in Acesten abzutreiben zu gelassen werde.

Zum ersten, so soll der Einer und Mann
oder Frau mit Verkaufen in Nutzen
abzutreiben zugelassen werden, als
wenn denn das Verkäufte anerben und
Kind geheist im eigenen Hause und nicht

darüber:

Zum andern, wann einer einen Kauf
also abtreiben will, der soll innerhalb
14. Tagen darzu thun, und zuvor bey ei-
nem Eyd erhalten, daß er das Gut zu
sich selbst, seinen Kinden oder nächsten
Leben und anders Niemand zu Hand
noch Fryd, mit Wort und allem
Fäse Most und Argelist abtreiben, und
derselbig auf das wenigste Zwey Jahr
lang in seinen Händen behalten müs-
se alsdann seinen eigenen Gütern, sam-
haben, anziehen, anerstehen und thun
gewalten wolle, nach Verfliessung ob-
gesetzter 14. Tagen, soll ihme ein Ein-
Abtrieb oder Hinlösung angestattet, so
jemand der Künden am nächst holzgnos-
Burgrecht also bald darein gewöhnen
sen, ob wären dann, daß der Abtre-
der eigene Grund und in so lange

Ge

Zeit nicht zu Buch stehen könten, dann soll
ein viertel Jahr zum Abtrieb hinweg
gänzlich und zugelassen seyn, auch mit dem
Wäschgeld bis nach Martini Tag solcher
Zeit hingehalten werden. Dieweilen auch
gemeiniglich bey Verkaufung deren
Güther ein überflüssiges Anbestreuen
Mainkorn aufgewendet wird, so sollen
selbe hinweg abgestellt und nicht mehr
als 2 Jr von jedem Güldne zu streuen
zugelassen seyn, wie auch ein Abtreiben
oder Einlösen nicht mehr als Main-
Korn zu bestellen, schuldig und ge-
bunden seyn sollen.

Zum Dritten, ist hinnimmer bedacht, wol-
len einer über 10 fl. werth Lob Güther ver-
kaufen, der soll vor denen nächsten
Freunden, die er ofzugehen mit einer
Meil Wegs verwandten were, und
thun, das solches Vieh feil seyn, und

Im Fall, wann er derselbig eine kaufen
will, darmit anzeigen, ob Inner nd dry
Thun wolte, eine mögen fürkauf seinen
selbst Kosten darzu fügen bleiben oder
einer über solchen Anbindung anspru
chen oder unordent auch Einen
walt mit ordentlichen Gewalts in
massen wie vorsteht im 6ten Artic
Anzeigung geschicht, und wird der G
derselben anerkennt, derselben soll deren
mit Abtreiben im Kaufen nicht gehin
dert werden.

Zum Vierdten, ob einer also nahe b
gesessen wären dem Anbüwe, oder
nicht anzeigen dem Anbüwe, oder
der solchen Gutschein, ob wären in
einer Meil Wegs oder darüber,
sollen innerhalb einem Vierteljahr

darzu thun, hinder er aber solche Zeit ausse-
sen, so soll er alsdann zum Abtrib ge-
nommen und nicht zugelassen werden.

Zum fünften, Obwo Vatter, Kind oder
nit Vatterschaft in ein andre Land begeben
wird oder ziehen wolte, und doch willens
wären, sich wiederumen in die Eheverschaft
Ehelich zu thun, derselben soll bey seinen
Eyden Fremden bestellen und ansagen,
ob Vätter in seinem Fremdschaft ein
eheliches Glid und nicht darüber seil
wären, dasser Jemand habe, der vor sei-
nen augen abtreibe und bezahle, damit
der Kindschaft ungestindert bleibe, der soll
in Ansehen zugelassen werden, wann er
aber nicht nachkommen, auch ver-
mögt, wie obstehet, Jemand anzeigt,
alsdann soll der Kindsvatter
Weiberschaft für ganz haben, sagt nichts

aber einer Viertel Jahrs Frist, nach
der Kauf gemächet wird, wieder zu da
und welche der bestehenden Hauptabre
den, soll nie in Rechten zugelassen wer
aber nach Verschreibung einer Viertel
Jahrs nicht, das soll neben seinem Ei
nehalten, das nemlich Gilt Stimmen
andre, denn ihm selbsten und seinen
Leben abtreiben, und auch einigen
zwey Jahr lang in seinem Standen be
halten, und abwenden seine eigenen
Güther verschreiben, verzeichnen, verstehen
und verwenden wollen.

Zum sechsten. Soll niemand, der
so einen Land zög, gemeinet, sey
das er dem, der nie in seinem Abwe
sen in Abwesen seine abzutreiben
angeordnet, der seinen ordentlichen G
richt, einen vollkommenen Ge
übergeben, und wenn einer also

ge

statt einer andern abtreiben will, soll er denselbigen Verwalter anzeigen und darneben seine Hülf verhalten, dessen von einem jeden, von dem er denselben Verwalt anzehren seine und andere Einwohner abtreiben will, allda sein obrigs Articul inhalten und abtreiben Amtshalb ist.

Zum siebenden, ob Geschwisterreichthum oder wenig einer Herrschaft und gleiche linie von einander enthalten werden, und wenn einer gäbe dem andern sein Theil zu Künsten, denselben Künsten soll der andern Geschwister keiner abzutreiben, Macht haben, sondern es anhängig darbey bleiben lassen, desgleichen soll auch mit Geschwisterten Kinder und andere, die mit gleicher Herrschaft zugehören, auch gehalten werden.

Zum achten, ob Güter theil würden, ob

wären Hub-Güther, Höfe, Hofstätte oder
Häusser und Heurung zusichen den Gan[z]
den derselben Güthern und der Herrschaf[t]
nothwendig, in solchem Fall, soll der
Leib[g]: das ist derjenig, so mit Eheil un[d]
Gemeinschaft hat/ der Vogthaft vorgeh[t]
damit die Güther beisammen zusamm[en]
bleiben.

Zum zweyten, soll kein Guth um[b]
einen Viertel zu theilen werden, um
ob gleich oder darüber oder weniger an einem
Viertel hätten, welcher dann ein mit
Theil davon hat, denselben, soll die Marck
haben, die andern abzutreiben, hätten sie ab
wer sie denselben Guths einen solchen Hub
soll sie nicht Marckt haben abzutreiben
und solchen Viertel auch an sich zu b[e]
ziehen, es wären denn, daß der andern
mehr, so auch am selben Viertel theil
hätig, da selbige denselben noch bezahlen
wolten.

Zum Zehenden, ob der Leben Einer das andern Theil beerben wolte, auch sein Theil nicht verkaufen, verlehen oder an sich bringen darf, der soll die andern erben, pflichtig und verbunden seyn, wann aber die Leben dessen nicht genug wären und die Erben wolte nochmahlen, so soll dasselbig Guth einem Herrn, der der Herrschaft und nutzen, Theil haben wolle, zu beerben angenommen und verehrt werden, damit solch Guth beysammen bleiben und nutzen einem Viertel nicht zerrissen werde.

Zum letzten, soll Einer mit seinem Hab Guth, der unter einem Viertel gelegen ist, gnaden, noch darinnen gesessen werden.

18.

Von Schulden, Pfändungen und Hinsetzungen der Bürger.

Wo sich begäbe, daß einer schuldig wäre
und seinen Gläubigern mutwillig nicht
bezahlen wolte, und derselben Klage
könne, wo sich nun befinde, daß die
be Schuld kündlich und gnugsam wären,
soll derselbig Schuldner angehalten wer-
den, daß er den Gläubigern innerhalb
14. Tagen bezahle und zufrieden stelle.
Wo aber derselbige solches nicht thä-
te und den Gläubigern nun Ver-
zug mutwillig enthielte, und auf Er-
dung dringete, soll ihm derselbig gepfän-
det werden, dergestalt, daß der Schuld-
ner sein Haußgesind zu nächst der Obrigkeit in des Schuldners Hauß
fen sollen und die Bezahlung soweit
und wo dieselbig nicht gelangen wür-
den, für ein Pfand genommen, daß
der Schuldner wohl wenigst dasjenige
gut darüber, und solches Pfand

sein das Schulzen Haus stallen, oder
sintreiben, sie sollen auch soviel möglich
kein Vieh oder pfand nehmen,
so lang sie anderen Hausrath oder stah-
und Heerd, die der Schulden werth sein,
finden, und sollen dieselben pfand dem
Schuldmann zeigen, ob er die lösen wol-
te, noch vierzehen Tag, nachdem es einge-
stallt oder sintreiben ist, stehen lassen,
und löst er dieselben pfand in denen
vierzehen Tagen nicht, so soll und mag
der Schuld Herr die pfand fürnehmen
nemen.

Und soder Schuldner ein ehelich Weib
und Kinder hätte, soll in den pfan-
dern alle dessen verschont werden,
so zu ihren Leibern gehört.

Da aber einer in Schulden derma-
gen geriethe, daß zu besorgen wä-
re werden mit seinem Guth und Ha-

mögen nicht bezahlen können; so soll der
Amtmann oder Vorsteher des Dorf
wegen der Obrigkeit zu nehmen ge
ten, daß alle seine Schuldner zu sam
fordern, und mündlich und gründlich an
sagen, wie viel der Schulden jeder, a
also bald mit Schuldnern handlen, d
ne seine Gläubiger unbeschwert mög
und zufrieden stellen sollen.
Sollten aber der Selbig nicht be
könnte und die Gläubiger jeder
Zahlung dringen, so sollen von der Ob
keit seine Personen und die Obrigk
angewendet werden, die bey ihnen Selbs
ten und Hüten / ihnen zuvor genug
nommen / ihre Schuldner alle sein
Haab und Verfassung schätzen und
denn feil gebotten werden, und
so angebracht wird, soll man von al
Dingen, alten Herkommen und

b

brauchmäß, vorbehalten und abzuhandeln, wobey die Gemeinschaft, Kirchen und Vormünder der Schulden und Verwilligkeit darauf geben, abgleichen ob etliche Schulden wissen, denen gerichtliche Urkunden und Verwilligung von der Obrigkeit gegeben, von denen übrigen sollen die Schulden bezahlt werden, so abverzinnig wären, darauf die Schulden nicht verzinsen, so soll man anhalten, wie viel einem jeden Gläubiger zu bissen möge, denselben nach soll einem jeden Schuld nach Anzahl seiner Schuld gegeben werden, damit sich Niemand der Ungleichheit zu beklagen habe.

In solcher Abschätzung soll der Weib- und Kinder Kleidung, so auf ihren Theil gehörig, vorbehalten seyn, und

die Schuldner nichts dar mit zu thun
haben.
Wenn sich dann befindet, daß Jemand
solcher gestalt angehalten wird, daß
sonderbaren Unfall, als durch Krank-
heit, Schwachheit, Abgang an Ver-
mögen und Nahrung, ihrer Zeit nicht
wöchentlich Interessen, oder in andere Weg
zu, darvor sie nicht sorgen können, gera-
then und darumben nit gehorsam
halten wären, dann soll gestattet und
dann, seiner Gelegenheit nach, mit
und andern selbigen oder dem andern
Orth Kürzlich zu suchen, und in
Verden zu bleiben, befindt sich ab-
der Mindersteil, der Bau durch Faul-
heit, Sorglosigkeit, Verquintierung
dergleichen liederlich Haushalten,
solch Verderben gerathen, der soll der
auch in diesen Fürsten mit schen

oder Dubitt nicht gedultet, sondern
sortgeschafft werden.

19.

Wie Verwilligung über entlehnt Geld gegeben werden sollen

Wann auf Ansuchen der Unterthanen, oder die Obrigkeit Geld zu entlehnen verwilligt, so soll dieselbe Verwilligung in der Herrschaft Canzley, in derselben Beysein, wie sie vorhanden, gefertiget, und wo die Summ nicht hundert Gul. oder weniger, allein dreyssig Gulden betragen, wo sie aber 100. fl. betreffen, mit der Herrschaft Secret besiegelt, sein gelt und dann Empfänger zugestellet, zugleich auch in Verwilligungs-Buch verzeichnet werden. Wann dann der Haubt Geldabgelegt wird, soll solche Verwilligung in die Canzley oder dann Verwalter gelieffert, damit sie

cassirt und zerrissen werden, als sollen
jene von zehen Gulden ein Faßen Schreib
Tafel, wie von Alters her brauchlich, in Ge
richtlich gehalten.

20.

Wie Verträg, Kauf- und Wechsel
Briefe verhandelt und ver
fertigt werden sollen.

Wann Verträg, Kauf und Verwech
lung der Bürger zwischen denen Un
terthanen vorgehen, sollen selbige zu
forderist denen Innsassen und Ge
meinsleuten, und sodann denen Fremden
vorgezeigt werden, damit sie fleissig in
allen Umständen, was der Bedingen
zwischen denen Partheyen geschehen,
abzuwissen, und solche Abzuwissen als
baldten zur Gerichtlichkeit, darüber
dann endtlichen Beschluß unter Hand
und Insigel abgefertiget
oder Urkund abgefasset, und jeder

Ehe nicht bestündigt worden soll.

VI.

Wie Ehe-Beredung und Heyrathen, auch Hochzeiten gehalten werden sollen, und Erstlich

Es soll mit Ehe-Beredung und Heurathen mit Wissen der Herrschaft, Amt-Leut und beyderseits Freundschaft beschehen, aufgericht, bedingt und beschrieben werden, dergestalt, daß beyde Theil, ehe zu Recht zu sich nehmen, und die Ehe-Pacten derselbigen, samt beyderseits nächsten Freundschaft, der Heurath halben abreden und schliessen, die Posten ordentlich nach Hofe bringen und in der Canzley darüber, ob solche vorgängige Beding, ungefehrlich vorgangen, Recht in der Parthey Ehe-Pacten also beschehen und jeder Theil nichts beschwerliches, wie sie sonsten vor Recht

Heinsius ordnet.

Wann nun also zwo ledige Personen sich
lich bey einander, so sollen sie nun
ohne einige Bedingung neben, wie
bisher gebräuchlich gewesen, und ob
sich begäbe, daß zwo ledige Personen ohn
der Ehrerbietigkeit, ihren Eltern oder näch
sten Freundschaft Wissen, einander ver
ten, denen sollen ihren Eltern bey Ver
nicht schuldig sein zu geben, sondern
die solchen nehmen zusammen kommen
sollen warten, bis die Eltern absterben
Es wären denn Sachen, daß sie sich also ver
und feindlich hielten, daß sich die Elt
ihnen sie verheiraten und von ihnen
Willen etwas geben gleichwohl gestalt
ab gestellen werden, wo die Eltern
gestorben, und die Kinder mit Vor
mündern umgehen, daß, wo solche E
ohne Verwilligung der Vormünd

oder Vormünder bestehen, denselben von
den Vormündern bis auf Ersuchen der
Obrigkeit von denen Gütern nichts zu
geben worden soll.

Wo aber zwey Personen nicht sonder zweyfel
denkfähig also, wie verstehet, nahe und
freundschaftlich und wohl verschidtn,
und doch die Eltern abgestorben und un-
fähig wären, und ihnen nichts geben
wollten, alsdann soll zu Erkäntnis der
Obrigkeit stehen, was man ihnen geben
soll, damit sie sich nothdürftig nähren mögen
und nicht böses vornehmen bestehen.

Item, so ab zu Todts Fällen beyderseits
Eltern Kinder, so soll die nächsten
der Personen, ohne der Obrigkeit und der
nächsten Freunden Wissen, sich zu
verheurathen, nicht Macht haben.

Wo aber das geschehen und minderjährige
Kinder vorhanden, so sollen alle Güter

vor Eltern Hinterkommen.

Wollte sich ein Vater oder Mutter zu sei-
nen Kindern thun oder seine Kinder ninds sonderlich begeben, das soll
mit Wissen und Willen der Gevat-
schaft, Freunden und der nächsten
Freunden geschehen
Wären aber Fall, dass ein Mitvater oder
Mitmutter nicht anwesend hat bleib, und
wollte seine Kinder nindt sein Gü-
ther zu besitzen und herzugeben,
zu sich nehmen, das soll auch nicht
geschehen ohne Wissen der Freund
und seine nächsten Freunde, die dem
ein oder andern seine gehalten werden
geordnet sollen.

22.

Von ein Kindschaft.

Kommt ein Kindschaft belangt, sol-
len die selben nicht heyrathen sich nesten,
dann oder ihren Wirdigkeit haben, dann

auf väterlich, Mütterlich und Kindlich
Verschaft, und sonst ausserehelichen Vater und
Mutter oder Kinder-Freund, sein sonst
auf oder Zeugen-Linie nicht gezogen
den. Es wären dann in der Ehe oder
von neuen und zufällig andern Verschaft
anders abgewendet worden, dass sollen die
Amtleute in ihrem Abwenden wohl
sehen thun, damit, so viel möglich, un
geirrt werde, das darnach in Ansehen
seiner Kraft hätte.

Wo ein uneheliches aber zweifel vorgefallen
wie nicht Anzeigung, so von einem
Vater und einer Mutter geboren
mit Worten und Gebärden, die
beim Aufnehmen der Person der Eltern da
ist nie selbgeboren, neben sollen
ist gewendet, gemäss der Amtleute, d
solche nicht Anzeigung, so von
einem Vater und einer Mutter g

bosen, oder denen Kinder vorhanden seyn,
die andern Geschwistern, so allein auf ei-
nes Person der Eltern, oder sie halb
geboren, seyn, zur Erbschaft nicht zuge-
lassen werden sollen, als seye dann ein
Fall der Kinderschaft, wie in nächsten
Puncten zuvor genennet.

73.
Von Auszügen.

Es sollen die Unterthanen und die von der
Freundschaft, bey ihren Pflichten, be-
trachten, ob ein Auszug gemacht werden
sollen, oder nicht.
Wenn nicht grosse Ursachen vorhanden,
sollen nicht leichtlich Auszüg gemacht
werden, damit nicht unbemittelte Leu-
ten bey denen Eheleuten nicht
sein möchten.

74.
Von Hochzeiten.

Do sind die Hochzeiten belangt, soll hi
Mutthan über 50. Personen zur Ho
zeit laden, doch sollen in dieser Zahl
der Herrschaft Beamten und Diene
nicht gerechnet seyn, wo aber Jemand
von denen Unterthanen solche Zahl
überbeten, der soll von die Personen, die
über die Hochzeit, alle Jahr bis 1. Uhr
Nacht nehmen, so die Zahl nicht voll
zur jeden Falle einzusammlen
zu verrechnen, auch soll an solchen
die Juden bey Vierthen Hochzeits
ten nicht gedulden, wie die Ordnung, so
diesen denen Wirthen zugestellet
worden, ausweiset.

75.

Von Vormundschaften, und wie Vormünder angenom men werden sollen.

Wo Eltern absterben und unmün
Kin

Kinder anerkennen, so sollen dieselbige durch die Land Leute von wegen der Obrigkeit beschwiegen, und die Gelübd angenommen werden, dasselbe den Pflegs-Kinder samt ihren Leib, Haab und Güthern gutwillig anwerben und annehmen wollen, und alles das jenige thun, was getreuen Vormündern den ihren Pflegs Kindern zu thun schuldig sind, sie sollen auch jeder Zeit auf Verordnen, ihre Rechnungen und Abgaben gebührlich Rechnung thun, abgleichen und Antwort der Obrigkeit zu gewöhnlicher Zeit ihren Pflegs-Kindern, gegen Entrichtung, alle Haab und Güther zustellen.

26.

Wie man Vormünder Rechnung hören soll.

Endlich soll alle Jahr Vormündner Rechnung gehört werden, nemlich das Vor der Hauptschaft ungen ein Amts-Person verordnet werden, die gemeine Gerichts Männer sich nehmen, die sollen in jedem Amt die Vormünder auf einen Platz zusammen beschneiden, die Rechnung hören, und soll die gedachte Amts-Person der Vormünder auf gethanen Rechnungs recessen und Recessen Copeyen in ein Buch schreiben und dieselben Recessen samt der Rechnung der Hauptschaft darauf übergeantworten, soll auch von jedem Recess zu Pfenning, und nicht mehr genommen werden. Und wer damit nicht wird, soll auf den Gulden gehen zu werden, und so viel Gulden genommen, soll den Gulden nach, die

angelegt und bezahlet werden.

27.

Von Befestigung derer Häuse und von Wein und Brod, Fleisch, Besätzern, und erstlich Von Befestigung der Häuse.

Es sollen Häuschen verordnet werden, wie von Alters Herkommen, in Fassung zu nehmen die Häuser besehen.

28.

Von Weinsetzen und Sorgen derer Wirthen.

Es sollen zu jedem Orth, da man Wein schenkt, alle Jahr zwey Wein Singlen und Besätzen verordnet werden, und mit Gelübd an Eydesstatt angenommen werden, dergestalt, daß sie allen Wein, so die Wirth beingen, genau besehen im Fall es Kauf und Gutheit, sollen die Wirth denen Besätzern bey ihren

Pflichten angezeigten schuldig seyn,
welchen Orths, auch wie hoch sie den
Wein zu kaufen haben, dazu soll der D
die Unkosten auch bey seinen Pflich
den Wein zu schätzen schuldig seyn, da
das Viertl 6. Z an der Maas über
Unkosten haben mag.
Es soll auch kein Wirth einen Fr
nehmen in Maas Michelstadt
der auch einen Carl darinn, sonde
bis denen jenigen, so geringen Wein
nöthig ist, und doch will zahlen, über
fall Maas borgen, hiernach zu abre
bey den Pachten der Zahlung halb
zu klag kommen würde, denn
kein Pacht-Hülfe weiters als de
fall Maas Wein betrügt, widrig
ens.

29.

Von Brod Lieferen.

Es sollen zwey angeordnet werden, die
Brodbeschau sagen, die haben nimmer Enthalt
haben all Sonntag und Freytag, bey ihrem
Verbieten an einem gewissen Ort, allda wenig
und wieviel Brod, ihrer Gewicht nach, in der
jeden Zeit angeordnet ist, beyssen und sein
gen, und so sie darwider thun, den
Ihren Strafbar befinden, sollen sie den
selben anzeigen, damit sie, der Gebühr
nach, gestrafet werden.

Es sollen auch jeder Zeit nachdem die Frucht
gilt, mit dem Gewicht ein Brod, auf-
oder abgezogen werden, nachdem als ein
Mesler, backen und probiren befunden
wird.

30.
Von Fleisch-Satzen.

Gleichergestalt, sollen jährlich durch die
Enthalb Meister zwey Fleisch-Satzer
angenommen werden, dieselben sollen bey

ihren Pflichten einem jeden Unterthanen
Fleisch unter den Schauen beschauen,
ihren Gülten Fünden nach, ein jedes
Fleisch in seinem Werth schätzen.

21.

Wie es mit jeder Gemeinde Vorra
so sie aus Frucht, Holtz, oder
anderem lösen, gehalten
werden soll.

Demnach sich eräugt, daß die Ge
den dasjenige, was sie etwa an Frucht
Holtz, Allmen Güthern, Forst Nutz
nießen, nach einem jeden Orts Gebra
seit verkaufen, also bald ein Mißhau
thun, und auf einmahl durch die G
gehauen, so soll dasselbe fürderhin
nechste Noth nicht mehr gestattet,
dann das Geld, das dergestalt verkauf
wird, einer ganzen Gemeind zum
Nutz, mit pension hinzugelassen werd

damit nöthigen Falls man sich desto eher vorsehen habe, ist unlängst dann die Schultheissen allen Ortten, gute Leistung haben und wann etwas in ein- und Anmeldung bleibt, ob dann Ver- suchen anzeigen sollen, damit mit Ihnen Rücksprach gehalten und vorgesehen werden.

Wegen Kind Taufen.

Demnach der Wohlgebohrne Herr, Herr Georg Ernst, Graf zu Lehrbach und Herr, zu Bernburg, Unser gnädigster Herr bis- hero befunden, dass Se. Gnad. Unterthanen in allen Ämtern auf Kind Taufen, nöthlichen Mahlzeiten und Gastereyen, auch darauf folgenden Hochzeiten übermässig unnöthige Ausgaben machen und da- durch die Unvermögenden und Armen gedrungen, ob die

Dennen in unentbehrlichen Abgang ihrer [illegible]
gängigen in äußerste Verderben und
Verderb gerathen dergestalten Ihr Gnad.
besser Anbefehlung nun publicirt [illegible]
mäßig einzurichten wissen, und mich [illegible]
gemessen dieses ganz beschwerlichen Zu-
tun, dasjenige nicht allein die provi-
sionen alles, was zu unentbehrlichen
haltung nothwendig, abgehet und
det, zu dem alle Ding zum höchsten
stingen, solche alte Ordnung wieder zu
neuen, sorgfältiglich verfasst, sinnen
statuiren, ordnen und befehlen Ihr
hiermit ernstlich, daß sie dieselbe nicht un-
abläßlich Weib-Personen mit der Ih-
Amme zu den Kind Taufen abfer-
und zu bethen, aufgeben ein Jahr bis
gehalten werden sollen, davon die Pfa-
nen gänzlich abgeschlossen seyn soll

wie dann solche Anzahl auch nach Umstän-
den binnen 6. Wochen oder wann die Kin-
der weiter entwöhnet, gleichermassen
gehalten, und dergestalten alle Bastar-
den gänzlich abgeschafft werden sollen, wo
sie sich befinden werden, soll gegen Gü-
den ohnverzüglich zur Haft gebracht.

Ehebliche Handstreichung.

Ein weiln auch allhiesigen Handsteni-
ger und Weinbauern viel Personen ge-
laden, und bisweilen zu einem oder mehr
Tag zugebracht, und sonderlich die jungen
angehenden Gesellen ihre Zubringung übri-
gens mässig und unentschuldig aufhalten
und verschwenden, dawider solle nun-
mehro Ernst gnädigen Herrn vorge-
setzten Befehl, Will und Meinung dass
hinführo Keiner, wessen Standes oder

mehr dann 15. Personen, sein sollen, ein
sonderbahl oder ledig zum Handstreich be
sein, und dieselbig nicht länger, dann
Inhalt gehalten werden soll.

Von Hochzeiten.

Solgendz zu dieser Hochzeiten nicht m
dann 80. Mann-Personen und 8
Weibs-Personen, darunter jünge
ledige Gesellen und Jungfrauen
beyseyn sollen, geladen und
werden, auch nicht länger, dann zwey
Tag, oder eine Nacht gehalten werden
Insonderheit mögen die Bauren und Un
gnaden so weit als die Knechte, dann
nd gnädigen Herren Verlangen sich mehr
rigen Personen auf Weis kauf od
Hochzeiten bewirthen, wie dann auch
mig ist, das allein nahlichen Verlöbn

gen in Ansehung wenigen Nächst Ver-
wandten gehalten, in der Tauglich oder den
Umstand jedes mahl angezeigt und der-
halben Kosten aufgewendet werden
Wer nun sich widrig handlen wird, soll
von jeder Person, so über die gesetzte An-
zahl bewilget oder ab sein gleich sonsten
selbsten kommen thät zur Wach gelo-
gen
Damit nun über diese Ordnung steng
und steif gehalten werden, sollen die
Schultheissen oder wie Gericht-Höfft
jedes Orths, alle Tag die Tauffenden
haben und die Unbestendige beyseiten
Pflichten und Eyd alß bald einen
Rundsman oder Knaben anzeigen, wel-
che die Wach alß bald und unfäu-
mig einzinsen und gebührlich strafen
sollen, ab wägen aufhalten und jeden

Amtsleute und Beyschaffer sich gänz-
lich enthalten, dann keinem hinfüro
etwas erlaubet und bewilligt werden
soll.

Wornach die Schultheissen oder Schöff-
durch die Fürgesetzten und die Abge-
ordneten dieser Ordnung nicht anzeigen,
denn die Amtleute oder Kellner sol-
solche Abgeordnete und Anordnung
hinzu sonderlich und heimlich abgeor-
dnete Personen verschaffen werden, soll
Schultheissen oder Schöffen, so das ver-
sehen, die obgesetzte Pene zu entrich-
tungen, angehalten werden.

Und damit sie über obgeschriebene
und Steuern und der Amtsbursch
zu entschuldigen, soll diese Ordnung
jedes mahl auf denen ordentlichen
Beyrichten vorgelesen werden, damit
sie

sabend zuruckkommen.

Geschehen und gegeben, den 13.ten Febr: 1583.

Die Haltung des Weiss-Vieres betr.

Es wissen, nachdem etliche Jahre her
eine übermässige Haltung mit denen Weiss-
Vieren in dem Mühlin Michelstadt,
eingerissen, also, dass der Wolgebohrne
Herr, Herr Georg der Ältere, Graf
zu Erbach und Herr zu Breuberg, mein
gnädiger Herr, angesehen, die weil das Edle
Tier, denen Wäldern, Hengen, Saaten
und andern Orten etliche mahl
ganz beschwerlich und schädlich, solches
in die Länge nicht zugestatten, sondern
eine gnädige und billige Verfassung zu
haben. Anordnung thue Ihre Gnad. Herr,
setzen, dass keine meistere und Knecht
zu Michelstadt aufgenohmen und bestellet

nicht allein denselben Anbefehl
des Weins-Kaufs abzuschaffen, sondern auch mit denen abgeschaffenen Wein
sowohl zeitlicher Zeit der denen Bürgern, Wirthen und Hutern zu wäg
aufgelegten, eine gute Ordnung zu
geben, aufzurichten und da
über zu halten.
Und solchemnach ersuchen gnädigst
beschaffen Befehlshaber, Burgermeister und Rath zu Michelstadt
dato, sich mit gnädigem Vorwissen
willigung und Rath, wessen vermöge
meines gnädigen Herrn dieser Ord
nung nunmehro bis zu endlicher
Aufhebung, einhelt:
Dass eine sinnreiche nimmermehr
gut und Einsehens auf denen Wirth
häusern in Stadt Michelstadt

n

nim Küh zu halten, nicht möglich, zwo
Weiß, und nicht mehr, gestattet wer-
den sollen, daß Niemand und Niemand
gegen dasselben übrigen Weiß-Vieh
ab, so daß niemand, über diese Ver-
ordnung, gehandelt wird, wer damit vor
Weiß-Vieh jetzt über diese Ordnung
versehen ist, soll innerhalb einem
Monath von dato allerdings abgeschafft
werden, aber denn Küh-Hirten, wel-
chem sie dabey haben den Vieh
der gewerdnten Weiß hüten müß, und
daß er sich keine Küh, oder andre
Vieh-Vieh erhalten kann, sondern denn
Weiß und nicht mehr haben einem
Faßel-Bull, zu halten verbunden, dem-
nach er damit nicht strafmäßig soll, daß
sich einem gnädigen Herr vorbehalten, die
sie Ordnung jederzeit zu ändern, zu ringern

und zu messen.

Wegen der jungen Lämmer und Gesaate

Einwohner Schönaus befindet, dass [illegible]
nun grosse Anordnung mit denen jun-
gen Lämmern und Schaafen, die
den auf Ritzen und andern Ort
Wiesen, mit Beschädigung der Mäh-
denen Aussaaten, Wiesen, Hecken
und Hecken, nun Abscheidung zu
stunden, ist mit gnädigster Rath
nemlich und unsers gnädigen Herrn
Schultheiss, Burgermeister und Rath
daselbig Vieh jetzt alsobald von Dato
abgeschafft, also, dass daselbigen abge-
henden Mäh-Schützen auf denen Wie-
sen ohne nezählt, hinfüro nicht mehr
zugelassen und gestattet werden,

und damit solche Ordnung desto steyfter
und nachdrücklicher gehandhabet werden möge, sollen die Unterthanen zwar ver-
pflichtet seyn, das Wildbret, das ist Schwein,
Schilling zur Strafe aufzufallen schuldig, da
aber einer mehr oder zum andern
mahl angetroffen wird, der Wildbret
gewöhnlich zu bezahlen, und im Fall
Sie unvermögend wären, der zum dritten mahl
betreten wird, alsdann derselbig Hinweg
geschafft und gegen meinen gnädigen
Herren verständiget werden.

Wegen des Laubstreiffens, Wipfel oder Dollen abbrechens.

Demnach sind vor einer guten Ordnung
gemacht worden, das Niemand das Laub-
streifend, Wipfel oder Dollen Ab-
schneidend und Gesind sich gänzlich

Wegen der Wänste.

Pferde angespannt werden, sollen diejenigen, denen sie zustehen, dieselben abzuhohlen und anzuwenden haben, oder aber mit denen, so sie den Pferden zugehöret, nach Billigkeit zu verfahren und zu entgeltung schuldig seyn.

Wie es mit denen Kosten gehalten werden solle.

Wenn durch die Pfändung und Abholung einiger Mißethäter ein grosser Aufwand Kosten entstehet, und solche bald von denen Mitgenossen abgetragen, als bald die Pferde gutwillig verabfolget werden, dabey denn ein grosser Vortheil entstehet, so bleiben diese Kosten auf denen selbigen noch ausstehenden Kosten bleiben, da durch einfältiges Pferden und Anwerben nicht kann, dieselben

aber von Alters her diese Ordnung ge-
halten worden, daß in jedweder Schmid-
Schlosser oder anderen Feuer, welche ei-
oder etwann Hoffen haben aufsetzen
sein, dieselbe über Nacht vor den Thü-
rigen Häusern eingraben müs-
so ist dieselbe widerum verwendet,
bis nächsten Markt mit möglichen ge-
lan Werkzeug worden und derjenige
sich derowegen widersetzen zu dürfen mit
Scharfe zu fürten.

Damit auf Feuer und Licht gute Aufsicht gesetzet.

So dann ist der gantzen Feuergesellschaft
bindet und mit Ernst aufgelegt w
befehlen, daß ein jeder in seinem Hau
seinem Haus, Heit-Ofen, Stall
und Scheuren, auf den Häusern u
andern Orthen auf das Feuer u
Licht

Liechter gute Sorge und Aufsicht
haben und haben solle, bey Vermeidung
ohnnachlässiger Strafe.

Und ist hierinnen sonderlich auf alle
vorgesetzte Puncten und Articul gegen
den muthwilligen Uebertretern und
Verächtern dieser Ordnung nach gnä-
digen Ihren neuste Straff in allen Weg
vorbehalten.

Maßen gnädigen Herren ebenfalls
endlich vorbehalten, diese Ordnung nach
Gestalt und Gelegenheit der Sachen
jederzeit zu mehren, zu vermindern, zu
ändern und zu bessern, nach Ihre Gna-
den Gefallen und Wohlgefallen.

Geben mit gnädigen auf Rathhaus
nach Viti, den 22ten Junii von Christi
Unsers lieben Herren Geburth,
Funfzehen hundert und im Neun
und Sechzigsten Jahr.

Eine Verordnung, welche denen Bürgern zu Erbach angezeigt verkündet worden, den 16ten May Anno 1583.

Es sollen die Thore in Sommer- und Winterszeit
Platz sollen, wann die Glocke neun
geschlossen werden.

Die Wächter sollen allwege warten
die Aste, an den bestimmten Orten,
schauen, auf alle verschiedene
Leute aufsehen, und denen
tigen Anzeig geben werden, mit
andern Zeugen, in Ansehung wie
es soll kein Zeuge einen fremden
Gast annehmen oder beherbergen
Glocke, so haben denn Anfang
und von Schultheissen, bey
Es sollen die Wächter alle Fremden
abfragen wissen sollen Leute, Volk

Bauren oder Hand-werks Leuten, auf
ihr Ansuchen, anzunehmen und ihnen
Arbeit zu beschaffen, schuldig seyn, und
einander nicht zu hindern: wann aber ein
Fremder zu Roß und Fuß, der nicht be-
kannt, kein, solle demselben der Wirth
sein Bestmann anzeigen, bey Vier fl. St.
Und wo solches nach Bestellung des Bestes
von nöthen, solches der Pfarrherr anmelden
werden.

Wo ein Gast, der zu Hoffe oder in der Statt,
bey einer sonsten nicht redlichen gethan
und auf Verschneidereyen müßte, bringe
der über Nacht im Wirths Hause ver-
harren wolte, soll jeder Wirth solches dem
Bestmann anzeigen, bey Vier fl. St.

Es sollen auch die dürftige Wittib- Wey-
ber für fremde beschmidet oder gewaschen,
von einem, ohne Vorwissen, aufgenom-
men werden.

Wann einem Knecht, ein junger Mann oder Mann, ledig oder verheyrathet, eine Herrschaft aufgebotten und ihne, soll derselben länger zu verharren oder ihr Unterschrift zu geben, gebührt gebotten seyn, bey Arrest 10 fl.

Ein Wirthsleuth alle Schlägereyen, so in seiner verübt wird, alsobald dem Schultheissen oder Amtsknecht anzeigen, endlichen die Anschläger zu behalten annehmen, oder, wo solches nicht thun kann, alsobald zu Gefangnis nehmen soll, bis auf Verfür weiter thun beschied.

Wann auch ein mit Standes Herrschaft, ein Schultheiss, Amtsknecht oder anderen gesetzten Amtleuten Feind gebiethen wird, und einer oder anderen solches Gebott nicht halten will, soll alsobald denselben zu Gefängnis

ausschenken und bis auf weiteren Bescheid
darinnen gehalten werden.

Sollte einer oder mehr Wirthschaftung
oder Schenke benutzen wird, soll ein Wirth
solches dem Schultheißen oder Gemeinds-
den anzeigen, der gleichen gestalten
alsbald hingegangen werden soll, wo
ein Wirthschaft aufgerichtet wird, soll
nur ein Sitz gestattet werden.

Wann auf der denen Wirthshäusern
grosse Hochzeit, Kindtauf oder Leichen-
gastereien und dieselben nicht gestattet,
sollen solchen alle gesetzliche angenommen
werden.

Es soll auch denen Geschenken und
Ansing in denen Wirthshäusern nicht
gestattet werden.

Alle Heimlichkeiten, Winkelen, sol-
len in Wirthshäusern und andern Ge-
thon, bey Strafe 10 fl. verboten sein.

88.)

Wann die Wein Glock gebäutet, soll kein
Gesind zu Zechen in denen Wirthshäuser
gestattet werden, sein auch die Schuldt-
oder Pfandherrschaft die Wirthshäuser alda
bund, auch der Wein-Glocken, bey Leib
und ernstlicher Verwarnung, darinnen
sowohl wird, in Haft genommen, und
abgezogen dann entbunden, sowohl die
andern, die ausserhalb der Herrschaft
in einem Wirths Hauß beherbergt
worden.

Es soll Niemand, abgezogen Handwer-
ker oder andern, gestattet werden, under
Tag oder Nacht mit Bäthen- Pfeifen
Anschlag oder Janhagen, Scharzingen zu
singen, bey Straff der Wasserung.

Wo auch einer oder der andern mit
unserer Handschrift gebrauchen wurde,
derselbig zu Haft genommen
den. Damit auch diesen wieder

Wahlen der ersten ordentlichen vorgenommen, sollen den Schulmeister oder Unterlehrer einer von Zweien, und einer von der Gemeinde vorgeschlagen werden, die dieses Amt pflichtmäßig wahrzunehmen, und der Pflicht schuldig seyn sollen.

Hinsichtlich der Taxe eine ordentliche Anordnung der Taglohn selbst, sich begründend auf die K. K. Vorschrift vor nothwendig, daß man einen gewissen Satz und Ordnung bindend und nachhaltig mache, damit sich niemand klagen und wissen zu richten; als ist derselben K. K. Gnaden-Ordnung und Meinung, daß einer von Petri bis Bartholomaei einen jeden, der sich der Taglohn Arbeit gebrauchet, soll zu belohnung geben, einen Tag - - - - - 14. Z.

Folgend von Bartholomaei bis einen Petri. - - - - - 13. Z.

Einen Taglohn Knecht zu dem Heu zu machen, 1. Tag - -

Für den Schmid machen, 1 Tag -
Einen Tag Haben zu machen -
Einen Morgen Haber vorraths
zu mähen - - -
Für das Heidt zu schneiden, einen
Mann-Person - -
Eine Weib-Person - - -
Von einen Morgen Acker vorraths zu
schneiden, Korn oder Gründel
Grumbern einen Kalb Veed und Käs
für denselben auch aufbinden -
So aber sonsten einen Vorraths acker
oder Tagloßant in seinen Kost, soll
von Petri biß Bartholomäi 4½ alb.
von Bartholomäi biß Petri aber 7
zu geben -

Geordnet und geben, den 5ten Septem
Anno. 1604.

Hayn Gerichts Ordn
oder
Wie die Hayn Gerichter siebener

der Strafgelder Urbach auf den Vorschaften gefallen worden.

Erstlich ist in und allweg durch den Hirtenberger der Vorschuß mit solch Bericht in der Oberschaar Rechnung gesetzt und da schuldig ist und dann gefallen worden.

Wann sich begebt, daß Feindsgefahr die Oberschaar vermerkt, daß den Gebüdern und Lehnleuten, so zu der Oberschaft gehören, vor und zugebringen.

Die Feigen sind durchholzmeister anbefohlen worden, daß die durchholzmeister zu Hirtenberg gnugsam.

Item sonst mit unwillig Wort und Thätigkeit gegen den Hirtenberger, welcher nit gehorsamt, durch den Oberschaar Strafgelt, nemlich 5 Schilling oder mit acht Gulden.

Item Wenn die Feuer-Hörner, das gemein Aufgebot nicht gehalten, das ist gestraft worden,

..... 5. Schilling oder ein Orth Gulden.
Wo einer die Gemeinschaft nicht ein-
hält Gebott nicht beobachtet, ist gleich-
fahl, als vorgemeldt, gestrafft worden.
Wo einer dem andern zu Schaden gehen,
Wein oder andern, und derjenige, so den
den angehenden, beibringen derselbigen Wein
nicht gestehen den Schaden zuerle-
schildig, und wo also bekannt wird
derjenige, so den Schaden gethan, nicht
genugsam wolten, starken ihn die Marck-
jnen in ihren Hof.
Im Fall aber einer dem andern Wein
stiehlt und wird bekannt, das nie-
mand Schaden gethan hätte, wird derjen-
so das Wein dem andern hat hingetra-
in den Nachbaren Haus bekannt wird
..... 5 Schilling.
Wo ein Nachbar gesinnt den andern ge-
an Orth und End, dasselbe es nicht gestehen
es derselbigen bey der Ehren vor dem Ge-

Innsichts verzeichnen, wird derselbigen, so nit
nicht gehorsamen, gebüsst um 5. Schilling.
Wo aber ein Nachbar benennt wird, dass
er Innwohner einzeichnet Orth und Ehren,
dessen er nicht berechtiget, gehorsamen soll
und diesem Unrecht thut, derselbige wird
auch gebüsst, um 5 Schilling Heller.
Wenn nit Nachbar wären, der wären nicht,
willkürlich, solche Bussen von ihm unverändt,
mit geben will wissen sind, einzuziehen
und Einzuschreiben, minnig gnädigen
Herren zum Besten thun.

N.B. Aber obgeschriebenen Ordnung und de-
nen einverleibten Articul haben die Nach-
baren stets und fleissig gehalten, die Zaun-
Zäune, Wenge und Brugg jährlich besich-
tigt, darauf die Feld-Gemeind gehalten
und das jenige, so darinnen attentiert
worden und gegeben worden, ohne
mehrers darin gebüssen lassen.
Welches sich mit den Nachbarschaft
nicht zu vergleichen gehalt, sondern mehr

Verieft

Des Verieffts zu Nieselstadt, wie
auf denen Früchst. Aeckern, wo
dieselbige geschnitten oder gem
mit dem Begräss gesaltten wer
de dato 13te Augst. 1579.

ab genommen oder angerührt worden ist, innen
halb 2. oder 3. Tagen, und durch sich selbsten
wieder beginnen und zugehen, dahingegen
alsobald die Feuchtigkeit und dünne Falten herein,
seinen Nutz Abwinden sowohl innen und
außen lassen und hier zwischen oder
Einwicklen behutsam geschehen. Actum ut supra.

Folgende Articul soll ein jeder Lands-
Unterthan, wann Lands-Gericht
gehalten wird, rügen und fürzu-
bringen, schuldig seyn.

1. Ob jemand Wollbeschwerungen und grosse
Ungnaden gethan, geschen oder gehöret
hätte?
2. Ob jemand Mord oder heimlich Geschrey
gehöret oder darbey gewesen wären?
3. Ob jemand Dieb oder Diebshelfer wüßte?
4. Ob jemand falsche Feucht Maas, Mein
oder Ellen Maas, oder sonst unrecht
Gewicht gehabt hätte?
5. Ob jemand mit Mord-Brennen verdächtig
oder angezeigt wäre?
6. Ob jemand mit Ehren vergessen und

Holz- Diebstall- Wortes angetastet, oder
Anclagt worden wären?

7. Ob jemand gebüschliche Ringe, Ring
oder Landschaden nicht genugsam oder
halten hätte?

8. Ob jemand Frevel oder Unrecht ge
hätte?

9. Ob jemand sonsten einen andern gefä
genugsamen oder Ausrichtung fä

10. Ob jemand an diesen Punkt gebotten
oder ungehorsam ausgeblieben
nicht nachkommen wären?

11. Ob jemand auf seinen Herrschaft
gen gross oder klein Holtz, ohne Hä
zeichnen, gehauen, oder sonsten
büchlich und ringmässiglich M
dardurch genugsam hätte?

12. Ob jemand bey Marckzeugen, Pfäl
setzen, Einfall bauen oder
schädigen, Eingriffen machen, Ansp
Gruben, Hecken und Augleichen
und anderen Punkten, ringen

besonn Wittib, auch und zugefallenen Kinder
seit an Mannschaft und Wissenschaft und andern
Vormundschaften, Rath und Hülfe zugesetzt
13. da Feindschaft oder Freund Noth vorfallen,
dem zuwissen, und sonsten wissentlich
demselben nicht zugemuthet hätten?
Diese und alle andern Articul, so Gemeiner
Herrschaft, Pflichten, Rügen und Gebräuchen, wie
der Alters her kommen, mit Gelübden
und Eyd, wie man ab einem jeden zu
nehmen ist.

Ordnung,
In was Zeit ein Ehegenoss, nach des
andern Absterben, wiederum
heurathen möge.

Wir Georg, Graf zu Erbach und Herr
zu Breuberg, fügen allen unsern Unter-
thanen, Dienern, Amtleuten und Angehö-
rigen zu wissen: Demnach Wir in gleich-
licher Erfahrung kommen, daß die Mit-
wen und Wittiben, nach Absterben ihrer

kündigung kurz vor Ablauf der 6. oder 10 Mo-
nath respective desselben von Innen und beyn-
ent, beyhnen, oder von obangemeldten Zeitsinn
ende der Kündigung verbleibt einige
schliche Entschädigung ganz in seinem Mes
ystallt werden soll.

Und so wie Mieth in sichowen vorigen Mann
gnichtsbeginnt bleiben, soll derselbigen wende
die Aufhebung, nach der Kündigung verbind
werden, bis dasjenige unbliche Zeit
beldigt und die ordentliche Zeit des Kündi-
ents gänzlich überstehen, da nun soll-
ehe der Innen dem wirklich übergeben,
sollen nochen verwalten, solches mit allen
Umständen, zu Ansehen Einzelne beziehen
den, gedachten Mieth gegen denselben wenst-
lich Nachsicht vorzunehmen, und solche dem
jenigen Orth Kirchen Diener nach bese-
den wie die Aufgeben, sich mit der proclam-
mation und sonsten, wie Noth, hinnach
zu richten sollen, der ihne Mieth und des
sen einen jeden seinen Pflichten nach

zu beschehen unterlassen, und Wir sol
nicht gesinnt und gemeint hierzu zu
thun, zur Warnung, gnädiger Mein
nicht unterlassen mögen. Demnach
geben auf Montag, den 13ten Nove
Anno. 1587.

Wie es in der Canzley zu Fürst
stil gehalten werden.

1. Erstlich soll dieselbe nicht, gleich
heute geschehen, als wie Mittag sind,
offen stehen, sondern der Schlyssel
macht werden, das nicht niemand
ohnerlaubt hinein kommen könne,
auch sollen niemand keyne und
in der Canzley zu thun, soll unabg
sein werden.

2. Sollen die gemeine Unser Cämmer
hingeordnet, alle Dienstag und Don
stag fleissig gehalten werden.

3. Solche Unser, allen beschehene, Ver
ordnung, Befelch und Commission

4. Wann die Partheyen Klag und Gegen-
Antwort abgefürt seyn, sollen sie ab-
treten, die Frantzen ihre Endurtheil ohne
affect, zu sammen tragen, darüb
ein Relation machen, protocolliren und
ihre Partheyen anzeigen.

5. Da einer oder der andern theil
Beschwerd beschaffen befindt, soll er
solche durch ein Supplication ein-
geben.

6. Und was referirt worden, wann
nun die Herren insgemein beschliessen,
soll durch die relation durch die Herren
Ihre.

7. Ingleichen sollen durchgehalten wer-
den, so wir mit bey Unserer ordent-
lichen Hofhaltung, sondern wissen,
solle wären, derowegen ein gemeine Beden-
ken, drauf einig gute Endurtheil
gemacht werden.

8. Sollen diese zwey Herren in

Punkt – Sachen, wo nicht die sehr Noth
erfordert, keine Entscheid gegeben werden,
allezeit dahin sehen, daß solche Entscheid
absonderlich, sondern insgemein gefaß
und fleißig protocollirt werden.

9. So nimmt mit dem Essen nicht gefah
werden, so soll auch auf gastirt nicht
gesehen, wird aber nimmer in das
Abwesen, nimm nicht essen begehren,
dann soll essen, so sie mögen, a
der Herren Thür und keine werden

10. Sie sollen auch nicht alle ge
zu Schulden und Lasten – Hier
referirt, sondern durch den ganz
den werden, so aber Jemand mit
dem Entscheid nicht zufrieden, ab
mögen sie solches bey ihnen suchen.

11. Sie sollen auch jeder Zeit sich
niemand bewerben, wie sie nimm
und trauen zu Herrn, verschen
und solchen Falls Rath mit
gepflogen werden und solchen ist

Von Unbescholtenheit übungnen.

Wirths-Ordnung

darinnen enthalten,

1. Keinem Unterthanen über ein halb Maas Wein zu borgen.
2. Ein Hochzeiter soll vor seine Gäste Caution thun
3. Des fremden Gesindleins Zukunft soll bey S.E. Straff dem Beamten angezeiget werden.

Demnach Ihr Wohlgebohrner Herr, Herr Friederich Magnus, Graf zu Erbach und Herr zu Breuberg, Unser gnädiger Herr, mit Mißgnügen Vernommen hat, daß vor gemeiner Herrschaft zu Michelstadt so wohl, als auch dem Land-Volck und vornehmlich von denjenigen, so arm und unvermöglich, und dahero das Volck mißgünstig haben, in den Wirthshäusern übermäßig Zechen und Unordnungen begangen,

dardurch dann nicht allein die Statthal-
ter und die Underthanen gemeldten, sonder-
die Wirth selbsten darvon gewisen, und
Underricht haben, daß die Wirth hinfüro
nicht, als nun halb Maas Wein
gen und verstehen dörfen, auch keine
Wein weiter verkaufen sollen, die sel-
ben dann, so ihnen allbereit gelie-
ferter massen bezahlt, wieder aber die
in geringsten hinweisen sollen, sie
nicht allein mit gebührender peinli-
Straf dessen anzusehen, sondern auch
von den Gütern, ihnen, auch nicht
in Klag, weiter nicht, als so viel ein
Maas Wein belangt, zur Zahlung zu
stellen werden. Als auch die Wirth sich be-
gibt, wann Baden oder Hochzeiten be-
ihnen angestellt und gehalten wer-
den, gemeiniglich die Hochzeit-Gäst
theil, auch vollberichten Inhaber,

sich wenig um dessen ganze Handlung nicht bekümmern, soll sich hüten, einige Holzgüter schuldig sein, von seinen gehabten Güter, dem Wirth Caution und Versicherung zu thun, wo nun aber dergleichen solche gestalt dessen gehen und seine Handlung nicht bezahlen würde, dass alsdann weder Wirth der Gläubiger contentiren und zufrieden stellen wollen und sollen. Dieweil auch bey jetzigen schweren Zeiten, indem fast jedermänniglich Mangel zu beklagen, Mißstand nicht kann, theils über Nacht, theils aber nur zu Mittag zum Abstand allda stehenbleibt, so soll dem Wirth seine mit bey sich Nacht einlegen und behalten sagen, so bald dergleichen fremd Gesindel bey ihme nicht kann, der sich dasselbe alsbald nicht thätig, wo sich hervorthun, und die sich finden wollen, nachdem Ernst- und Gutsinnen von ihnen begehren, und selbigen dem Gemeinen oder Rathe einbringen müssen, die abgestorbene zu gewissen Orthen zeigen müssen werden, hingegen sich

Gericht... Decretum Mühlstadt. den
May. 1610.

Ordnung,

so Hinfürter in beyden Aemtern, Erf
und Freyenstein, durchs die Mein
ger, Wirth und andere Unterthan
inzen Hegung und Versetzung
Mein gehalten werden solle

1. Es soll ein jeder, so seyn Wirth
Unterthan, wann er Mein benöt
und begehrt, der in seinen Kellar
hat, die Meinschätzer zu Besichti
oder aber, der der Ende bei geordnet
Meinschätzer verständig, den Eichstab
und einen vereidten Brunnmeister zu
fordern, die alsbald von dem Fass
nehmen und visitiren, bis die fo
gnug Eich gebraucht, bey sich unverschl
halten sollen.

2. Wann ein Wirth der einzelnen Fa
nicht oder nicht so viel hat will, so
ob einen unverdächtigen Meinschätz

[illegible] und [illegible] Ehe [illegible],
wie [illegible] [illegible] Wein [illegible], wobey [illegible]
zu Zoll und andern nothwendigen billi-
gen Unkosten darauf gegangen, inzwischen
der Wein [illegible] geschätzt, zugeschlagen
und abgezogen werden soll, daß der Wirth
entstehende Mehr oder weniger Forderung,
wie von Alters herkommen, geben müs-
se.

3. Sobald der neue oder mehr Tarif ge-
gangen, sollen die in Empfang der Wein-
steuer durch den Visitirenden Orths ordent-
lich genommen, und darauf mit dem Wirth,
wie viel Eimer und Viertel jeder Tarif
gefallen, auch wie hoch die Mehr oder
Minder, sleißig aufgeschrieben werden,
damit in Abrechnung des Ungelds kein
Irrthum vorfallen möge.

4. Sollen auch gleichfalls denen Unter-
thanen, so nicht Wirthschaft treiben, sol-
che, die selbst in seinen eigenen Häu-
sern abtreiben oder zu den Herbsten

gebrauchen, sobald die neue Ungelt-
Ordnung gnädig genehm und ange-
nommen zu Abstellung des Ge-
brechens, sey angezeigt, die allhiesige ver-
ordnete Einnehmer, damit neue Ge-
fahr und Unrichtigkeit, welche sich vorgehen
einschleichen gebissen, darmit zu
vermeiden.

5. Zum achten sollen auch die Meister
der, insbesondere die Schultheissen in
Ostheim ernstlich ermahnet werden, ihr
ihren Amtsbezirk, die nicht offentliche
Feuerstätte, die Meister, so ein alt-
heimisch Anwesen, Scheune zum Einbringen
anschaffen, oder Amts Gehilfen
und das Feuer und Einräucher unter-
suchen, und die in ihren Amts-
bezirk befindliche Schornsteine ver-
gnügen sollen, damit sie der Gefahr
vor Feuersbrunst wenden mögen.

Wir denn nun finden, so soll auch die

mung der Ämter oder einer Pfarrei übertragen wird, jedesmahl der Obrigkeit vier Gulden zu Verpflichtungsgebühr, welche die Amtleute unverzüglich nach geschehener Verpflichtung von den Abgeordneten einziehen sollen.

Damit sollen zu Handhabung dieser Ordnung nicht allein die Vorsteher und Amtsschätzer, sondern auch die Schultheissen und Orts-Vögte bey ihren Pflichten mit ernstlich und fleissig Aufmerken sehen, daß diejenigen in all Wegen gehalten und nachgegangen und die Uebertretter der Ordnung oder sonsten Mängel gemeldet werden. Ob aber diese eine oder mehr der angesetzten, und die Nebenleute nicht fürbringen oder anzeigen würden, diesolben mit Ahndung auch mit Entsetzung und Belegung mit der Strafen, so offenbar Meineidige angesehen werden, derowegen sich männiglichen zu richten:

publicirt ... Septr. 1568. renovirt ... 1573.

Ordnung,

Wie es bey Weinkauffen, Hochzeit- und Kind Tauffen gehalten werden solle.

Wir Maria, Gräfin zu Erbach ... Wittib, gebohrne, Gräfin zu Barby ... hinterlassene.

Wir Friederich Magnus, Graf zu ... und Herr zu Wenigen-Isenburg ...

Wir Eberhardt, Herr zu Limpurg, ... Königl. Printz Friedrich Leb- Schenck ... Printz in Vormundschaft des Hochgebohrnen Georg Albrechts, auch Grafen zu Erbach und Herren zu Wenigen-Isenburg ... Ehrnveste freundlich liebe Schultheissen, ... und Vollmeyer, Gerichtsleute allen ... Unterthanen, Knechten, Schultheissen, Burgermeistern, Gerichten und ... Gemeinden, hiesiger ... Schultheissen

Eheleuthen und Personen, Mannes Gesch-
lechts, und sonsten nöthig erachten, daß Ihr
glaublich vorkommt, vorgestallt alles Ernst-
ens Mein Landsassen, Hofgesinde und Kind-
Leuthen gnedige Anordnungen wegen
übermäßiger Pracht und einschleichen-
lichen Unkosten ergehen lassen, damit
Ihnen Gottes Furcht und Ehrbarkeit
und Gottlosigkeit abgeschaffet, und fast
arm und unleidlich in Abgang der
Nahrung und gemeinlichen Wirthen
gestürzet werden. Solchem Unfall nun
vorzukommen und zu verhüten, haben
Wir Christlicher und Obrigkeitlicher
gnädiger Wohlmeinung Uns entschlossen,
die Ordnung, wie nachfolget, Mein
Landsassen, Hofgesinde und Kind Leuthen
zuhalten, mit nochmaln ernstlichen
und scharfen hiermit publiciren lassen
wollen, ernstlich mainende, wo jemand
also und dergestalt schuldigen Gehorsam

[illegible] und gehalten werden, wie
die Ehrenleute und Schallknechten alle
ihnen derentwegen habende Achtung und Ob
sicht haben sollen, bey Vermeidung
ihrer ernsten Straf und Ungnad.

2. Erstlich soll keiner genommen
[illegible] und Hausgesinde, ob sie
weltlichen Standes wollen, welcher
unter alt 80. Personen zur Schand
Unter Hochzeit zu brauchen und zu
bey ihrer habenden willkürlichen
doch weltlichen ernstigen Strafe haben
Ihm ist abgeschafft worden, und sollen
ihre Prozession die Pfeil Leut und
wärten nicht begriffen sein und
ein jeder geladener Gast, bey ernst
Straf, dem Kirchgang beywohnen.

3. Soll bey jeder Hochzeit nit mehr
geschenkt und abgelassen werden, wie
Hochzeit Bäste sind und mit einer
in die Kirchen gehen sollen.

3. Sollen alle ungehorsame Ehe Leute mit dem Sonntag oder Dienstags mit gehangen und zum Einsetzung im Sommer, um 9. im Winter aber, um 10. Uhr zu hören, nun geläutet werden.

4. Soll keine Hochzeit länger, als zum Essen zu währen, und jeder Tag nicht mehr, als nur zu bis gegeben werden, noch sollen aber die Hochzeit-Gäste auch länger um 11. oder 12. Uhr zu Tische sitzen, und zu Sommers Zeit bis um 9. Uhr, im Winter aber bis um 8. Uhr beysammen zu bleiben, Marschalken, nun gesetzige Ernst und andern Ehrbahren Ehrbarkeit, soll auch, bis auf gesetzte Stunde verbleibt seyn.

5. So aber nun Hochzeiter, seinen nächsten Freunden, den Offent-Leuthen und Anspielern nebst dem Pfeiffer, und Trommelschlager Mühe, nun Zu bis gegeben wollen, sollen

ihm zwar ohn genehmet seyn, doch, daß
er ab nicht übermachen, und ab nicht
mehr Hochzeit-Gesellschaften, noch
mehrere Gastung gleichen
die Personen über 70. nicht seyn.
6. Soll das Anbringen, Hausbewey-
sen und Eingesammlen, hinfo
allerding abgestellt und verbotten
7. Da auch bishero etliche in Erfah-
rung, daß sie zu Cassirung Ehe-
sachen mehr Comitiva in das
Gericht, mit ihnen bissher und
gemeldt Innehmen, so ihnen bey
ihrem Ein- Mensch mit dem
Herrn bedient gewesen, mit zu
bissyndern, soll derselbig hinfo
mehrmahl Reisen genommen, so
Sie nur mehr halb haben, daß
er über $\frac{60}{40}$ Personen nicht haben
und nicht mehr, als zehen Pfer-
den, und bey solchen beyden

die vorgesetzte Zeit ... 8 Stunden halten,
welches ob etwas unser einzusehen und
wenigen Zeit haben, auch bey einem
Jud bis Abliben will, dann ist ab ...
gesehen.

8. Wann einer Hochzeit Mein Kauf will
halten, soll er darzu unser nicht, als
zwanzig Personen, ohn Pfeifer
und Trumetter haben, auch nicht
mehr als einen Jud bis, geben.

9. Soll das Dienen Eben bey seiner
Hochzeiten, als sonsten grosse Unord-
nung und Kosten seiner einzuführen
Ehr halten verrichtet, und allen-
dings abgestellt und abgethan sein.

10. Soll in Pfingsten, bey Hochzeiten,
Mein Knechte und andern Gesten,
zum Ein Anbenmark und Pferdt
gnädigst, sondern zu zehnen Gäs-
gnädig mehr als zum einsten Ehr
einzuhalten und zugeben

[illegible] welcher ab gezeugt werden [illegible]
[illegible] ist ab auch verlaubt.

11. Die Hebammen bey Kindtöthen bey
[illegible] ist darinnen bisher auch gar nim
[illegible] Abwesens gebraucht worden,
[illegible] soll hinfüro keinen mehr, ab
[illegible] wenigsten mit Gevatter, Kindb
[illegible] und andern Weibern, zu schi
[illegible], die das Kind in die Kirch trag
[illegible] begleiten helfen, verlaubt sey
[illegible] nicht mehr als 8 haben.

12. Sollen die Kindbettern den G
[illegible] und denen andern Personen g
[illegible] ungerichteter Tafel keinen Imbiß g
[illegible] denn solchen mit gesetzter Abtragung
[illegible] der Kindtöttern geschicht, sondern
[illegible] solch Imbiß, Essen, bis auf Nachts
[illegible] der 6. Wochen, alsdann mögen sie
[illegible] einen Mahlzeit halten, doch sol
[illegible] darzu zum mehrern zwanzig Per
[illegible] geladen und nicht mehr, als nie
[illegible] gegeben auch mit der tractation

den Heimgehen und Leiden unsers Mannes
Zeit und Stund sein bey Hochzeiten und
Weinkäufen nicht genommen und
gehalten werden.
Schließlichen zu dieser Ordnung die
Pfarrer und andern Kirchen Diener
sein aufgelöschen Gräflich Räth und
andern Beamten und officirer nicht ver-
bunden, sondern exempt seyn, aufgenb,
ob der Hausshalt klein und bescheiden,
solche zu mindern, zu mehren, aufzu-
richten, nach Gelegenheit der Zeit
und Personen Gefallen.
Zu Urkund haben Wir Maria und
Friederich Magnus obgenannt in Nah-
men Unser und Unsers abwesenden
Mit Vormunds, Herren Eberhards zu
Limburg, Land mit Händen unter-
schrieben, auch Unsern Hofmeister
und Secretn sowohl handen lassen.
Datum Stöckberg, den 22.ten Julii Ao 1618.
Maria, Gräfin zu Leberg. Friedrich

Magnus, Graf zu Erbach.

Zu die Weisthiesen, Amts Schönberg
und Seeheim

Maria, Gräfin zu Erbach, gebohrne
Gräfinn zu Forbj und Rüssingen,
lich, und
Friederich Magnus, Graf zu Erbach,
zu Schönberg,
Unsern gnädigen Gruß zuvor!
Würdig und Wohlgelehrte, liebe
lige und Getreue!

Nachdem Wir glaubwürdig berich
worden, was gestalt in beyden Unser
Aemtern Schönberg und Seeheim,
Weinbergen, Holzungen und Hain
sonsten übermäßiger Frevel ausg
wendet, dermassen die Reben Gott
unnützlich verschwendet, und den
nen Raum in gänzlich Abgang
und Unwesen gebracht wird, d
sonst Wir ungnädigster Ursachen sa

dahin bewogen worden, mit gnädigen Ver-
mügen ab in nunc und verordnen
dißfalls gnädigst die Unterthanen bewüßete gnädigste Ordnung
darnach richten sollen, zu welchem Ende
wegen Unserer Canzley, daß sie in gnädigem
und niemand ungelegenheit, bewüßte Ord-
nung den Unterthanen zur Nachricht-
lung von denen Canzeln öffentlich ver-
lesen und verkünden sollen, wollen uns
denen Wir mit Gnaden wohl gewogen,
hiermit ungnädigst und beschicht hier-
an unsern gnädigen Meinung. Datum
Schönberg, den 24.ten Julii Ao. 1618.

Maria Gräfin zu Erbach. Reinder Magnus
Graf zu Erbach.

Verzeichniß

Wie es fürterhin mit Einnehmung der
Taxe von den Kauf-Briefen, Ueber-
lung und Bewilligungen, bey Gräfl.
Erbach. Canzley zu Fürstenau ge-

halten werden soll, durch Herrn
ebach Schäffer, Gräfl. Erbach. Ra
und Amtmann, bey Regierungs
sebzeiten, Herrn Graf Friede
Magni zu Erbach hochseel. Ande
ebens gefertiget und aufgesch

Von einem Kauff- Brieff,
so 100 fl. betrifft, sollgemein,
nach wandern zu Lauterbey Tax,
wie von Alters hergekommen . 1 fl
Wann aber der Kauf 150 fl
sich belauft . . . . 1 fl 1
von 200 fl. . . . . 1 fl
von 250 fl. . . . . 1 fl.
von 300 fl. . . . . 1 fl.
von 350 fl. . . . . 1 fl.
von 400 fl. . . . . 1 fl.
von 500 . . . . . 2 fl.
Wann nun schon die Sum etwas hö
bleibt als sonst bey 2 fl. als nächst dar
dass die Summe nicht 1000 fl. errei

sich beläuft, soll zum ministerio genom-
men werden, 3 fl.

von einer gemeinen
Ehe-Verredung . . 1 fl.
Wann sie aber weitläufftig und beson-
ders Zubringen abzuhandlen sind und in-
sonderheit Erbverredung und Rauff-Sum-
men zu examiniren gesinnet, mehr Zeit
hat . . . . 2 fl.
von Einwilligungen in vor 10 fl. 1 Batzen
Und soll von allen Wenigen die Taxe gleich
verhoben, wann die Contractus,
Ehverredungen oder Einwilligungen nicht
genichtet werden.

Antwort.

Des Bürgermeisters und Gerichts zu Hi-
ckenbach, ob Felder, so zwey Ehe Ge-
mächte zusammen gebracht, oder in
stehender ihrer Ehe geerbet oder errun-
gen und hingegeben und nicht

vor Amt oder Gericht versichert, [illegible]
fahrende haab zu halten.

Ehrn Vnsern, Hochgelehrten, gestrengen, [illegible]
gebietenden Herrn Amb-Hallen,
Vnd dinselbigen zu mehrn[illegible] Ehrbar[illegible]
richt, den 8ten Martij Anno 1632ten Jahrs
geschrieben vnd befohlen, das Mir[illegible]
berichten sollen, wie nah die Herrn mit
einen Gulden gehalten worden, welches
gewöhnliche Zeit zusammen gebracht,
insonderheit wendet oder verringert
und hinzugethan, so nicht vor Gericht
nicht angesetzet oder gelegt, sondern
Knaben, Knabenweiß Heimlich
tun oder gutem Glauben hingelassen
wie und wovor dinselbigen bey Vnd gehal
worden, welchen Endschaft: E. den
Augk wiederholet, welchem Befehl
pariren, wie Vnderthenig gebühret
und berichten hiermit E. gestr
tredinstlich, das nach mit denen Gulde
so nicht vor Gericht angesetzet, sonder

wie oben angezeigt, hingegen jeder
seit vor ehemaligen Güter und Lasten
der Hand gehalten, auch da der Ehe-
mann vor dem andern Theil ver-
stirbt, dem überlebenden ganz Schuld
vorstehenden Hand verbleiben, wofern
nicht Ehe-pacten zwischen ihnen auf-
gerichtet, dardurch dem Hinterblieben
ein besonderes benommen wird, so
wird E. E. Amt hiermit gnädigst befoh-
len. Dietenheim, den 9ten Aug. 1632.

Hanß Conrad, Schultheiß
vor sich und die Raths-
verwandten gesamter
Gerichts daselbsten Pa-
trimonial.

Forst-Ordnung.

1. Anfänglich sollen alle Unsere Ober- und Unter-Amtmänner und Forstknecht über Unsere Wälder und Höltzer in

Berg und Thäler fleissig und stätig be-
ten, besuchen und suchen, dass sie dem
selben durch Feuren, Brechen und Ma-
chen Schaden geschehen, sonderlich ob den
gen Hung und dergleichen Wälder, wo
gejagt Bar sind, mit dem Feinbuch
stan angesehen werden.

2. Sollen sie auch gut Aufsehen haben
auf Personen Büchs, Munition und Wild
fuhren, bewerb auf die Wildschütz
Raub-Vieh und andern ungebührlich
sonen, und wo sie Jemand betreten
sie sich thätlich zu wehren, wie das sein
gut Recht und Gesetz gebraucht werden

3. Es soll auch kein Forstknecht
gnad oder andern Personen Dienst
Macht und Gewalt stehen ihren
fallen Jemand, wen der suchen
nig Vieh- oder Person-Pfand- oder
gestellen Holtz, wenden klein noch
abzeugen oder zu bewilligen

ihm damit seinen eigenen Nutz und Vortheil
zu suchen, sondern vielmehr seine Unterthanen
selbsten heilig und darin vermög Ihro, oder
durch Ihr gemachter oder sonsten einiger
solle, dass sie zu seiner Herrschaft, oder sonsten
Ihnen obgebühret, zu jeder Zeit willig dasselb
soll und oder Ihnen vorgenommen Be-
arbeit und Arbeit bey ernster Zeit er-
zeigen.

4. Wo einem Unserer Unterthanen, wasser zu schöpfen, Bäche oder andern Holtz zu erwerben und die Anzeigung bewilligt, auch darüber ein Zeugniss gestellt wird, soll ein jeder Bürger Namens, der Billigkeit nach, ohne einigen Vortheil, eingeschlagen, das Gold Ihnen seine Kellner entsinket, auch ihnen zuvor und sobald ein oder dem andern anderen etwas bewilligt wird, die Tassen, benebst dem bewilligten Holtz in seinem jeden Memorial ordentlich gemacht werden,

damit nicht Anzahlung zu leisten, [illegible]
Sahlbruch bis dahin die Antheilhaber
und Anfallende, wann sie gewollt, [illegible]
Anzeige und Verkauf anzuschaffen
soll hingestattet und Jahres dergestalt,
bis Georgii, Michaëlis und Anfangs
nothwendig Verkauf gegeben werden,
gestalt, dass derjenige, welcher dessen
seinen Förster, oder zu Unterhaltung der
ihm bedürftig, solches Anzeige thun
jemand Holtz zu abbenannten Zeiten
anzeigen, welche alsdann nicht dem
gnädigen Förster zuvor die Anzeige
nicht genommen und besichtigen, und
mit dem Förster, der Taxt darüber
setzen, und mit ihnen verkommen,
ob nicht ein Theil an Nutzbarkeit,
ihm hinwegk mit Zuthun an Anfang
Verzeichniß gestellen soll, darinnen
Holtzsorte des Holtzes, ein jedem
jedem zu geben benennen und die

falls mit verhersuchen, ob nicht Jemand
Unterthan, der seinen verzichbaren oder
nur nöthigen Vorhaben, Nothdurft
eigenen Gütern, selbst nur benöthigt Holz
verkaufen haben, unlängbahr zum Theil
stellen können müßte, und wo dessen
oder andere Holz als nicht Holz, oder
so dienlich, bevorab zu den Zugbäumen,
soll in allen Wegen das nicht angesehen
werden.

Wird nun hierauf bewilligt wird, das
soll der Amtsmahl oder Förster oder Für-
gen mit niederen den gelegenen Orthen,
da es am wenigsten schädlich, den Un-
terthanen verständigen, zeichnen und
geben, auch bestellen, solches bey be-
nen Wetter und gelegener Zeit zu-
er und das Mahl zu räumen.

6. Wenn soll in allen Wegen, die Zug-
gebenen Holz, allen Möglichkeit nach
der gesunden und faulstehenden Bäu-

nnn zu verschonen, jedoch, wann ni
solchen in der Nothfall angeben müs
soll derselben derzeugnus denen oder nu
nusse Genügsigung, wie denen jenigen D
nen, welchen verschnidne wird, sey
nud bis sie vollkommen, selbigen
und zuwarten, darüber denen dienst
mit allem fleiss zu halten.

7. Da mit aber auch hierbey gewis
Anordnung der Müller desto mehr
halten werde; Als soll niemand, e
mit Hanf, Schaaf, Woll oder Gar
zu brennen vermannt, denselben b
dem nächsten zinnern oder denen
Schuh hoch über die Erden, mit einer
Wann umbspringen, und die ni
nächsten Anbäu, anzeig Unsers Com
mung, wie Gesetz, Recht und Gewohn
nehalten, bey Vermeidung nach Gelegen
hin wieder die Uebertreter Unsere
auch gutes fleiss haben, und wo

sam nicht nachkommet, demselben beyzumessen
holzwindsam Land Gewicht zugesetzet sollen.

8. Da sonsten auch viel Holtz zu Zäunen ver-
braucht und verwendet wird, soll fürderhin
die Verschneidung gehalten werden, daß
wo Hag oder lebendige Zäune zu machen
seyn, kein Holtz zu Zaunstecken
gehauet, sondern dahin wie jeder zugesehen
sam werden soll, neue lebendige Zäune
zu ziehen.

9. Ebenmäßig soll auch fürters kein
neuer, sein bisher ohne gehabte genehmi-
gung sein Gesinde Häuser oder Scheuren
zu bauen, bewilligt oder geneihet
werden, sondern auch fürters zu Erwei-
terung, Holtz begehren, derzugestalten
Häusern gehören, die sollen ab- und dahin
gewiesen werden, der sich seine Stämmen
Häusel, als die bisher gewesen, machen
lassen.

10. Es soll auch bey hohen Vorsetzung

Underthanen zugelassen seyn, den O
Gerichten oder andern Herren Un
Unsere Berg- und Hammerschaften, a
Holtz, Kohlen oder Kalk-Brennen zu
kaufen, verbrennen, wo sie nun etwa
feil seyen, daß sie unterthan können
und Macht oder Unseren Beamten zu
anzeigen, und hierin Unser Befe
erwarten.

11. Die Förster und Buschschützen sollen
Macht haben, sich in Unseren W
dern ihres Gefallens der Wind-fäl
und andern stehenden Holtz zu be
tzen, viel-weniger Wind-Fäll verfol
Aester-Schläge oder einig Holtz ab
Enthalt denen Unterthanen ander
dern zu verkaufen, bey Unseren
sten Ahndung.

12. Als sich auch bisher ein Un
theranen in der Herrschaft Mülin
und Höltzern, gegen Reichung
sonst haben, zur Nothdurfft beho

ein ab denn ihnen vorhandlen Innerbot-
ten, allein sollen sie hierin auch nit Mas-
halten, diese Unrechtigkeit, so ihnen auf
Guedern gegeben, sonder Recht thail der
Wälder beruhen, und besonder kein
Holtz selbst fällen, under gewünd noch
dörfen.

13. Ob nun sich auch wohl zu ereignen
möcht, das innen denn Höfen
ihr denen Behausungen, zu Erhaltung
der Höfen und Hinsh, nothwendig Holtz
bewilligt, so sollen sie doch nicht vor
sich hauen, sondern jedesmal zuvor de-
nen es suchen, welche ab denen un-
den denn Höfen die gewonen Gebüsse hin-
zunehmen zu anweisen wissen werden.

14. Ob die Unterthanen sollen die Bäse
von den Masten Bäumen nicht zu Erden
thun abschlagen, sondern jeder nach
seinem Hof denn Seinen ab zeichnen,
bey Verlust 5 ß. den einigen die Seinen

fleißig acht haben und die Verbrech-
gen sollen.

15. Die Förster sollen Fleiß acht haben,
daß durch die Hirten nicht schädli-
Bäumen in denen Wäldern angez-
werden, dergleichen soll kein Unt-
than einen schädlichen Baum auf
seinem Guth anderen oder abha-
en, sondern denen Einkommen be-
Obst Bäumen pflanzen und aufbe-

Ordnung,

Wie es hinführo auf und in des Wo-
gebahrnen Herrn, Herrn Georgen
Grafen zu Erbach und Herrn zu
berg, Unsers gnädigen Herrn
sern, Häusern und Kellereyen
mit fremder Grafen, Herren u
Adel und anderer gemeiner
zu Roß oder Fuß, Pfändung u
Auslösung von Vero Amtleu-

Kellern und Jeselsknaben gehalten werden solle.

1. Erstlich soll kein Knecht, Bursch, Knabe von Adel oder anderer weltlicher oder geistlicher, der ein Schloß gnädigen Herrn Schlösser und Häuser, oder Gerichte, sondern lediglich nur haben, aufgenommen und behausen, weniger, sondern nur jeder Amtmann, Keller oder Knechte solle dieselbige mit gebührender Pflicht, Eid abnehmen, und ihnen befehlen Schloß und Haus ausrichtlich halten, ob über, an dem, daß dieselben nimmer der Schloß oder Haus zu beschädigen, begehren würden, mögen ihm zeigen, daß sie wenden.

2. Wann ein Knecht, Bursch, Knabe, der, sein und der Herrschaft zimmet, seinen gnädigen Herrn mit Freund, schaft anwand und zeigen, als der sonst die Ihrige Herren, Burgen

zu Bayn, Bauerlin zu Bayn Millib, H
loh Eibingen, Kazzolstein und Ei
berg, der Bannahlin zugethan u
Franciscaner niederlegen und
und begehren wurden, sollen die
jetzt gezählten niederlegen, und hinw
nen und der Gebühr nach, von je
Emanen tractirt werden, indessen
nen jeder Emanen alb bald in d
ben Mund nehmen zu Erbauung
gerichtigen Herren oder dessen
lich, schriftlich solches berichten
sich entschieden behalten, und falls
übermilt und der Herrn ihre
selben nicht thun könten, oder
kein Entschied ist, sein Stimmen
der Theil nehmen würden, soll
selben verwandten Bauern,
Bäuerlin und Franciscaner
an Zehnung nicht annehmen,

Inen alsbald zu ihrem Abreisen, Ei-
nen gnädigen Herren oder Vero Landtsch
solchen Zehrung wider zuschicken,
wie ordentlich Verzeichnüs mit Anzeig
der Personen und Pferd zuschicken,
auch die Tag, Essen, Mittag und
Abendessen, auch Schlafgeländ de-
nen wo sie eingekehrt, alsdann soll solchen Zettul besich-
gen, unterschreiben und ihnen in
seiner Rechnung gemeinstet werden.
3.) Wann der jetzt benennten Personen
oder Diener Einer, sein gnädigen Herren
Lehn oder gemeinen ungnädigen Lacquey-
en oder Bottten, ohne Ungnad ihres
Herrschaft, von Herberg und Nacht
Zehrung in den Schlössern, Burg-
häusern, oder Kellnereyen, verstehen
abwesend, soll allen diesselbig nie-
gelassen und behausbergt werden.

4. Wann einer andern vor Recht, sie sey
bekannt oder fremd, vor sich Fürsprech
und Schreiber begehren würden, sollich
ihr von den Unsern beschiedentlich
geschehen werden, und darüber ge
hat, soll solich Ansprech nicht allein
in der Rechnung ihrer Herrschaft
dann derselben entgelten, sie mögen
gnädigen gnaden Herrschaft,
E. Eh. soll mehrmals gnädigen Herrn
den Unsern keinen ohne redlich
Ursach in seinen andern Aemtern
Unredlich Ansprech nehmen,
wann sich begiebt, das einer
den andern Amthalben zu
sprechen, soll man solich Ansprech
der Herrschaft unterschiedlich gen
det werden, versehen sie nicht
sonst.

6. Wann ein amtmann einen
der von der Herrschaft ab

nen Hauß oder in einen Kellnerey gehörig Ort
wird, solchen in der Zeit, wo Ihr Land
der Empfang gegeben werden, ohne noth-
dürftige Ursachen denselben Amtmann, Kell-
oder Inhabern nicht zu geben, sondern
dieselben, auch ihre Register einzu-
schreiben, nicht Macht haben.

7. Soll auch Unser gnädigen Herren
Amtleuthen, Kellnern oder Inhabern
einen oder den Diener und Knecht,
viel Pferde einzuhalten, schon gemeldet
Ursachen hier mit anbetten sey, sondern
denen sollen so viel möglich ihren bestellten
Diener und Knecht Pferde in guter
stiller Ruhe zu halten.

8. So soll auch ein jeder Amtmann, Kell-
ner oder Inhaber sein Haushaltung in
Anrichtung der Amt-Geschäfte, so
viel möglich, mässigen, einziehen
und abschneiden, auch einen einen
Endlichen geringen Bedacht, so bis

weilen der Rath nicht weeth, wie
wenig, wenn wir unsere gnädigen
und die Antwort nun, schlagen, so
seinen Sachen mit gewinnen Ihnen
so viel schuldig geworden, muß soll
hinfüro in Haltung der Gericht
bessung der Zehnden und Ver
der Anlagen, die Zehnden
genügsigt werden, auch soll nie
hinunter ohne solche wichtige Ur
ten in seinem Rath nicht sie
hinziehen, sondern die Antwort
zu ihnen beschneiden, die aufge
schrieben, gehorsame sagen sollen
9. Soll mit jeder verpflichtet sein
Zehnden-Register und Anzeig
nichtig und verdächtlich fallen, wo
wo die Zehnden ausfallig
etwas gewesen, jeder Zeit unter
den lassen, auch alsdann sol

unterzeichnete Gemeinde und andere seine Anforderungen bleiben.

10. Soll kein Bauersmann, Knecht oder andere Dienstleistungen, wenigen und Dienstboten, die ihnen gedient haben, in seinem Dienste oder wider ihren Willen behalten, sondern solchen muß schriftlich oder mündlich bey Ansagung gnädigen Herrn Abschied ertheilen, wo nicht, und derselbe darüber beleidiget würde, soll er nach selbigen bezahlen, schuldig seyn.

11. Es sollen hinführo alle Bauersleute ihren Amts-Verrichtungen und Handlungen Ihrer gnädigen Herrn Pfarrer schriftlich, bis jahr eigene bescheinen, damit ihnen jeder, wenn Abschied ertheilet soll: wenn auf denenselben die Handlungen beschrieben, der mündlichen Anzeige von nöthen, soll, den die Bauersleute nicht Ihrer Pfarrer schriftlichen Anzeigen anstehen, die Sachen zuvor wohl erkundigen, Anzeige thun, andere

Bürgern, und Einsassen darmit

ten.

12. Sollen hinführo Unsere gnädigste

Fürsten, Söhnen oder Ober-Für

keine Zahlung mehr denen Amthäus

oder bey denen Wirthen zumachen, ge

ten werden, sondern ihre Zahlung

zahlen, und soll ihnen durch die

len und Quartier jeder mensch die

entgegen gehalten werden, darmit

Ueberig bezahlt werden können, dann

sich die Amtleute, Keller und Wir

zu richten.

Ordnung,

auf Hochzeiten, Weinkauf

und Kindtauffen, Anno 1

gegeben.

Demnach Ihr Wohlgebohren Herr

Wesel zu Erbach und Herr zu Ber

berg Unser gnädigster Herr, bis

befinden, daß E. Gnaden Unter-
thanen in allen Aemtern auf Kind-
taufen, ehelichen Weiberkünften und
Hochzeiten, auch damit gehenden
Hochzeiten, überflüssige ohnnöthige Zeh-
rung und Kosten treiben, und
dardurch die Vermögenden und Rei-
chen beschwert, als die Armen in merck-
licher Abgang ihrer Nahrung, auch
in augenscheinlich Verderb und Verderb
gerathen, dannenhero E. Gnaden sonderer
ausgangenen und publicirten Ordnung
widerum nachsetzen und mit Ernst
hierüber gantz beschwerlichen Klagen,
darinnen nicht allein die proviant,
sondern auch, was zur Menschlichen
Unterhaltung nothwendig, merck-
lich abgehet und schwindet, zu dem
allen Dingen zum höchsten gesteigert,
solche alte Ordnung widerum zu erneu-

nen, hoch Dienstlich verschont.

Hinweigl statuiren, ordnen und be-
len 8ten Graden hine mit nemslich d
sinlässen nicht mehr, dann sein Pf
Personen mit der Hebamm zu
Kind-Taufen verordnet und geb
ten, anbefehlen wir Inhalt nicht
ten wenden, darvon die Mün
lich abgeschlossen seyn, sollen,
dann solche Anzahl auch nach
seinen Pf. Wohnen, oder wann
batten wir einige abgehen, gleich
machen gehalten und derjenigen
le Gastungen gänzlich abgeschafft
sollen, wo darwider handlen
soll 1/2 Unnachläßig zur Rech
legen.

Die weil auch auf etlichen Herr
stätten und Maierhöfen die
Personen geboren und bisweil
stehen oder mehr Tag zeitherig

h

hierdurch die jungen angehende Eheleu-
te ihr Zubringens überflüssig andern-
nothwendig aufwenden und verzehren-
den, derowegen wohlermeldtes Unsers
gnädigen Herrn ernstlicher Befehl, Will
und Meinung, daß hinführo keiner,
er seye reich oder arm, mehr dann 25.
Persohnen, sie seyen verheurathet oder
ledig, zum Handstreich berufen und
derselbig nicht länger, dann ein Im-
biß gehalten werden soll, folgends zu
den Hochzeiten nicht mehr dann 50.
Mann und Weibs-Persohnen, dar-
unter ledige Gesellen und Jung-
frauen auch begriffen, geladen und
berufen, auch nicht länger dann
zween tage oder 4. Imbiß gehalten
werden soll.
Jedoch mögen die Armen und Un-
vermögenden sowohl, als die reichen,

einem Amtmann oder Keller einzuziehen, endlich die Neuerbauung und schließlich einem jeden Amtmann und Keller, was ihm in Amtsverrichtungen und sonsten vorfallen, in der Amtshaltung, dann Einnehmen, Ausgeben, Verrechnen und Quittiren, wie auch allen andern Amtsverrichtungen, so viel deren sind, und hier nicht alle specificirt werden können, hiermit eine gemessene Instruction gegeben.

Wie auch die Schultheißen oder Schöffen, dann die Ringer sehen und die Einbringung dieser Ordnung nicht allein Amtmann und Keller sondern die Amtleute und Kellner sonst solchen Übertretungen und Neuerungen durch hinzu sondern, sich und ihnen sich abgewendeten Processen nun verhalten würden, sollen Schultheißen und Schöffen, so dies gewesen, die abgesetzte Neuerung zu verbringen, einzuhalten wissen.

Und damit hierüber sonstiglich gesetzt

[illegible] und Niemand der Unsrigen
sich zu entschuldigen, soll diese C
nung jeder mehr als recht genug
sein Ihr wissen hiernach zu
Immaß haben und zu richten. Ge
geben, den 17. ten Februarij,
Anno. 1583.

Weiß- und Rothgerber
nung, subclato Barth
Anno. 1591.

Wir Georg, Graf zu Erbach
Herr zu Breuberg, bekennen hier
diesem Brief, für Uns und unsere
Erben und thun Kund allen,
Weiß- und Rothgerber Ungenos
der Lehen, Michelstadt und Vö
den in gemein Klag und zu ver
gegeben, was gestalt wir diesen
unsern Weiß- und Rothgerbern

ohne mannliche Beschwerung und Beschwäh-
rung des Handwerks, bis hierinnen
Richtigkeiten und Verordnun-
gen vorgenommen, allein dann Und-
liche Mängel in Fürsichtigkeit unterlas-
sen, mit unterthänigster
Bitte, dieselben von Obrigkeit wegen
gnädiglich zu verbessern, zu Besse-
rung allerseits zur Nachrichtung hin-
führo gnädige Ordnung anzusetzen
und zustellen zu lassen. Wann wir
dann als die Obrigkeit dasselbige
gnädiglich, wir nicht allein in diesen
Handwerken, sondern auch andern
zu Nährung und Fortpflanzung der-
selben gute Richtigkeit gehalten, de-
gegen aber alle Fehl, Mängel und
Unordnungen, so viel möglich, ver-
mieden bleiben, und abgeschafft
werden mögen, so haben wir dann

Handwerken zu gütten, folgende
nung gnädigst beygefügt und
händigen lassen.

1. Wo einer unter euch sich hinfüh
einen zu thun, und das Meiste
Rothgebne Handwerck zu treiben
willens wären, so sein ein Knab
Kind, ingemein oder fremd
soll er zuforderst auf sein beste
Consens, seinen Lehrbrief
in die Zunft ordentlich einding
und und den andern Handwerks
abermalt seben Gulden neben
nächst zuvor einige Arbeit
machen, wo aber einer ein
Meist- oder Rothgebne Sach
der das Handwerck gelernet, e
soll demgemäß der Zunft- Ord
kommen, nicht gebunden sein
sondern gemeinen Gebräuch

ohne Entgeld, nie kommen, wieder abzunehmen
einen Meister, der unter Aufsicht zu
nehmen, Lehrer oder hinterlassenen Wittibe
Ehr nehmen, solche Personen sollen nicht
nicht, als das selbig Theil, innerhalb Fünf
Jahren, zu unterrichten, schuldig seyn, davon
wird den Handwerken abkommlich die Hälf-
te zu bekommen lassen wollen.

2. Soll hinfüro Keinem der obbenannten
Handwerken keines gelernt, einig vorsätzl-
ich, noch heimlich oder offentlich abwerben,
ab seyn oder zu sich stehlen oder stellen
ab wollen, nie – oder wenig Lehrjahren, anzu-
nehmen seyn, dorinnen die Meister, Lehrsöhne,
ihre, andern Handwerken oder Verbünd-
ten, die ab vielleicht bishero gutwillig
künftiglich dessen, bey Strafe Dreyer Gul-
den, zum Theil Arb, und das dritte dem
Handwerken zuzustellen, gänzlich und
allerdings zu unterhalten, sondern was
sie zu ihrem Gebrauch und Nothdurft be-
dürftig, von einem Gnaden benebst andern

sollen, und ob auch schon einer oder
andern einiges Unser Verbot,
bey Jemand in Kauf nicht haben, auch
dahingegen aufgesetzte Geld-Pön,
haben erlassen, wollen wir doch damit
zu seiner Wirklichkeit nicht kommen
lassen.

6. Damit aber sich die Gebrüder nicht
den Kauf nicht unterschiedlich setzen
und das Fallierrecht einander selbsten
steigern, dasselbe sich zum Schaden,
Unsern Unterthanen aufgesetzt setzen
zu steigern, sich unterstehen möchten, so
soll keiner den andern in sein Verkauf
den Kaufschallen, noch sonsten beyse
geben Worten, wieder seinen Willen
verschwürdig machen, sollen drey Ge
setz zur Pön verfallen sein und
wenden hier von den Geldstrafen Theil seine
Obrigkeiten.

4. Zum Winden sehen sich unsere

dasselbe binnen Jahrsfrist mit niemand gütwillig vereinbaren und unentgeltlich handeln kann Rothgerber in einem Jahr mehr, als zwey hundert Schaf-Felle bey einem Metzger bestellen oder kaufen mögen, in dem die Rothgerber also zu geben, und mehr zu bekommen wissen werden, da aber ein Gerber mehr Felle, als, soll er solche mit drey Hundert anbiethen, und hierein einem Metzger den dritten Theil gutwillig folgen, auch der übersetzte Zuzahlfall bezahlt werden, wird, die Obrigkeitliche Fellen Taxe jedesmal mit der Verschiedenheit, was ihnen sonsten von Unserer Landschaft angebothen, und was Metzger selbe kaufen wollen, dasselbe hierinnen nicht gemeinet, sondern zu einem jeden guten Willen und Gelegenheit gesetzt seyn soll.

5. Was aber die verdächtige Häusel bey

einem Metzgern anhangen hat, damit
dißfalls richtige Richtigkeit und Gl-
heit gehalten werde, so soll kein Weiß
Roth Gerber mit einem Metzger weg
fallsweis mit Bestallung desselben
bringen und weiter hierauf, als wie
Jetzo lang, contrahiren, dingen und
handlen, bey Straf 5 Thaler, so
Halbt wie dann Gerbern ingemein
abzuwarten gnädigst gestehen lass
wollen.

6. Wo einer wieder dieses handeln
werden sollte, bey dem Nachweisung
ein Fall durch gerichtlich Zeit oder Zeug
oder Lang bestallen würde, der soll
Thaler zu 81 Groschen und dem
werden zu jedes halben Theil un
lich verfallen.

7. Es sollen auch die Metzger und
den Meistern, so Wissenschaft
oder schlachten lassen, die Häute
ge

sagen wenig oder gar nichts, geschehe klein, ausserhalb Landes und Unsere Gerichte Stabs, gar nicht aufkaufen oder anfangen, sondern die in Unsere eigene Stämme Wälder und Gebäue, wo sie dieselben eigentümlich, oder gebührlichen billigen Werth käuflichen folgen lassen, sogegen sollen die Gebäue die benöthigte Hülfe und Lehne einigen Unterthanen, damit sie ihre Häuser und andere, die nöthig verbessert, auch in zimmlichen Werth und Bezahlung zu bekommen haben, nicht damit einige bösliche Neigerung machen, bey Unserer ernster Straf, die Mit Arb, und Dienstbarkeit des Amtsherrn, verbunden haben wollen. Was denn auch einen festlichen bauen Herrschaften eigenmächtig Geld gestellt, als grösseren oder kleinen oder andere Abgaben, das soll durch gnädigen hierzu verordnete Personen nicht vermehrt, verändert

[illegible] nicht, und nicht [illegible] werden,
[illegible] Ihnen Ihr gnädiges Handwerk zu
[illegible] ungehindert werden.
Hierauf befehlen wir hiermit Unsern
[illegible] Beamten, Kellern, Schultheissen und
[illegible] andern obrigkeitlichen Beamten, ob dieser
[illegible] ernstlich zu halten, die Mitglieder
[illegible] vollziehender Farben[illegible] Handwerk zu gebrauchen, und
[illegible] jeder Zeit ein Geld zu Unserer Ange-
[illegible] fallen sind, nicht weniger [illegible]
[illegible] einzuziehen und zu verrechnen, sie
[illegible] ben Mir Uns hierinnen vorbehalten,
[illegible] ihr Ordnung zu ändern, zu bessern
[illegible] sern, oder zu mehren, wie es [illegible]
[illegible] Gelegenheit und Nothdurft erfordern
[illegible] stehen gnädig[illegible] zu wird. Befehlen
zu Erbach, unter Unserm ange-
[illegible] Secret. auf Bartholomäi, im
Christi, Unsers lieben Herrn
[illegible] und Gnaden nach
fünfzehen hundert, dreyzig
[illegible]

Schmidt und Wagner Ordnung, subdato Nativitatis Mariæ. 1614.

Wir Friederich Magnus, und Wir Ludwig, Brüder zu Erbach und Herren zu Vanübrugg Gebrüder, bekennen mit diesem Brief. Nachdem Uns und Unsere Unterthanen und Lieben Getreuen, die Schmidt und Wagner Unserer Amptstadt Reichelsheim, Erbach und Umbliegenden in gemein klagend gebracht, wie gebrechlich es gestalt in ihrem Handwerck mit ihnen, den Schmidt- und Wagnerbeschaffen, viel Unrichtigkeiten und Unordnungen vorgingen, wirds dann Unbillich Mängel in sonderheit eingebracht, mit unterthänigster Bitt, dieselben von Obrigkeit wegen gnädiglich zu verbessern, zu ersetzen, zusammenhalt hinwieder zu richten Ordnung zur Nachrichtung vor

haben und zustellen zu lassen. Wann
Wir dann, als die Obrigkeit, dasjenig
gnuegt, wir nicht allein die dienen
ihnen auch andere Handwerchen zu
Gebuehrs guter Richtigkeit angeord
und gehalten, dergegen aber alle
Maengel und Unordnungen, viel
möglich, unterthan bleiben und
gehalt werden mögen; So haben
ihnen nach genommener Rathschlag
Wir nun Handwerk gegeben, s
gnaedn Ordnung gnaedigklich begeh
und diesem bestaedigen lassen.

1. Wo nun das Schmid- oder Wag
Handwerk bittet Und, sich sämp
in der Zahl sein, bedrift, und
gelegenheit von Ab gnaedig
gnug angebracht haben werden, soll
folgends die Gnad des Handw
sichordentlich beginnen, nemm
und antretten lasse beim nechsten

Brauch und Herkommen, aufweisen, und alsdann jeden Fuhrer, falb [illegible] und falb dem Schneidermeister baar nehmen, jedoch einer nicht mehr als 8 Groschen, einen Meister Mitbruder + [illegible] Theilgroschen werden.

7. Ob auch einer, welcher schon Meister und sein Handwerk anderswo, seine Lehr-Zeit ausgestanden, aber allererst nach dem Lehr-Herren kömmt, und nicht zuvor zum wenigsten zwey Jahre bey einem Schneider- und nie Jahr bey einem Magazin-Knecht gearbeitet hätte, das soll in die Zunft, zu einem Meister, nicht angenommen werden.

8. Welcher Meister einen Lehr-Jungen nimmt, der soll redlich ehelich seines Schneider-Handwerk zwey Jahre ohne Magazin Handwerk

aber Einforderung erfolgen, nach Ge-
lang aber solcher gesetzten Zeit, ihm
nachgehen der Meister Kosten, ein
verständlichen Lohn beizugeben.

4. Soll niemand Lehrjung, so bald
er ausgelernt, einen gemeinen Gesellen
einen Gesellen, und diesen seinen
Meister seinen Gesellen, innerhalb
Jahren, einen Abschied aber Kund-
schaft der Lehr-Jahre, schuldig sein
E. M. einen gewissen Arbeit bestim-
pollischen Raum oder den bestim-
Meister und willen diesen halten,
wären diesen Fall, daß der Gesellen
Arbeitslohn erzeigen, daß der
Dienst Lehrjung nicht zunehmen könn
und erhalten soll nach Zeugnüs
soll, einen andern die Arbeit zu
lassen, und alsdann einen andern
Meisters dienstlichen anzunehmen
gewohnt sein, auf welche dann

sonst einen Jeden anderen in andringlicher Arbeit reichlich stünde, soll er einen Scheine zur Arrest anlegen, davon Ihr das selbe Theil, das andern Jeden Hand- werk zustehen soll.

6. Damit aber zum Besten Unsere Unterthanen mit übermäßig ver- billigten Lohn von denselben Meistern das Schmied- und Wagner-Hand- werk nicht übervortheilet und be- schweret werden, wollen Wir hiermit ein- für allemal Taxe, so zu Un- serer Willkühr stehen soll, ausgeben, die und bestellen haben, Niemand mit dem Lohn weiter Gebühr zu be- nehmen als nach der schrifftigen gemachten Taxe zu verlangen.

7. Zum Beschluß ist noch dem anderen Punct Zu- satz gemacht und beschlossen, daß, der solch Gesetz mit einem Eyd, falb und falb den Hand-

das andern zu Mißhalt und Gebrechlichkeit, die vorgestellten Mängel richtig zu machen, auch andern das gemeine Handwerk obliegen in Noth dienst der Gebühr zu bedienen und gutwillig kaufen, und da einer oder der andern beschehene Erzeigung redlichen Verhandlungen nicht nachkommen, soll er mit einem Gulden, halb Ulb und halb dem Handwerk zu unterthänigen gestraft werden, sein dann vielfältigen, dem Verbrechen, klein oder groß, so sein gegen einander begangen worden in bürgerlichen Sachen vor unserm weltlichen und allenfalls zum selbigen Handwerk behalten sein soll.

Was nun dißfalls andern Handwerk, und gemein, Gebräuchen von obbemeldten oder andern Punkten Handwerk gestellen wird, das soll durch gemeinen

Hier zu verordnete Personen nicht
nur, sondern selbst anwesend, und nicht
die nützlichsten, sondern zu der
meinen Herrschaft Nutzen ange-
wendet werden.

Hierauf beschließen Wir Hiermit Unser
Canzley, Kellerey, Schultheissen
und Bürgern, ob dieser Ordnung
festiglich zu halten, die Schuld-
Mängel derselben zu freundlichen und
wo jeder Zeit an Geld zu Unsern
Augenbüsse fällig seind, unnachlässig
unverschiedig einzuziehen und zu
verrechnen, deßgleichen Wir Uns vor-
behalten, solche Ordnung zu ändern
zu verbessern, zu ab zu nehmen, wie
es uns und Unserer Herrschaft und
Unterthanen Nutzen erfordern
wird. Gebieten zu Fürsten
unter unseren aufgedruckten

nach Maria Jahrs nach der Gnadenreich-
chen Geburth Christi, unsers Herrn
und Seeligmachers gezählt, Ein tausend
Sechshundert und im vierzehenden
Jahr.

Becker-Ordnung

Im Amt Erbach, Michelstadt, Bärsfelden
und Hümmig aufgerichtet.
Anno. 1590.

Wir Georg Graf zu Erbach zu
Herrn zu Breuberg, bekennen hiemit
diesem briefe: Als Uns Unsere Unter-
thanen und Einbe Gemeine, die Becker Un-
serer Aemter Erbach, Michelstadt, Bärfel-
den und Hümmig, eigentlich underthä-
nig klagend zu vernehmen gaben, wes
gestalten in ihrem Handwerck, nicht
ihnen, der Backerey, bis daher viel Unrich-
tigkeiten und Unordnung vorgegangen,
wie sie dann Unterthänige Meinung sei-

[illegible] Unterthänigst Bitten, Ihro Obrigkeit [illegible] gnädigst zu verbescheiden, auch ihnen [illegible] halt zur Nachachtung hierüber gnädige Ordnung verfassen und zustellen zu lassen.

Wann Wir dann, als die Obrigkeit, derjenigen selbsten gnugsam, wie nicht allein in diesen [illegible] auch andern dergleichen Unordnungen Gebühr zu richtigkeiten angeordnet und gestalten umstände müssten, so haben Wir Innhalts ihrer gnugsamen Vorbitten Unsere zu guten folgende Ordnung gnädigst begriffen und zustellen lassen.

Als

1. Erstlichen, Nachdem sich bis [illegible] wollen das Verbrechen eines Meineydts, und [illegible] Verschuldung, die [illegible] des Herrendienst ordentlich gehorsamb [illegible] sich dannie, wie billig, begeben, [illegible] den wird, der Obrigkeit gebührende Ahndung [illegible] nicht gestattet werden, [illegible]

Ins

Dann, wo einer das Vieh zu Trenkung will, soll er einen das Handwerk gebiss-
lich ansprechen, seinen ordentlichen Lohn-Trunk
anbringen, und versichern einen Ab-
sich einig zu thun, bewilligen zweimal,
sobald sie gemeinen Handwerk Gebet
Gulden erstatten, davon das selbige Theil
Vieh, die andern Halten sein Handwerk
zustehen und gebühren soll, wären verbo-
rinnen ihren schaden Knechts Lohn, soll
er seinen Gulden, einen der Obrigkeit
und dem Handwerk gleich so viel mit,
richten, nicht desto weniger aber, wo er
das Handwerk bey einem andern gabe,
ist, seinen ordentlichen Lohn-Trunk hie,
ben und reichen, desgleichen, wo ein
Fremder einen verstorbenen Knechts
Mittib, der Arbeit Antretten gewehren,
zur Ehe nehmen, sich in Ansehung Hab,
schaft einen Casten, und das Hand,
werk treiben würde, soll er sein Bey ab-

müßig abwarb bindnlichen gefallen
bey S[ie] gelassen werden, selbiger Ob
seit und selb dem Handwerck zuwelch
2. Zum andern, soll fürterhin kein
Dorf mit seinem Vieh sauschen gehen
noch seinem Gesinde solches gestatten
dann, wo er nöthig einer Hirtz zu erhal
ten willens, obrichtlich einen Mann
oder andern geschickten Orthen seil haben
bey Straff eines Gulden, davon Anhab
müßig das halbe Theil und das andere
Handwerck empfallen seyn soll.
3. Zum dritten, damit auch solcher Ord
nung desto mehr gelebt und dieselben
ihren Fleiß vollzogen werden, will
von nöthen seyn, ein Mit hinweil auf
bitten, daß die Meistern dieses Hand
werckh jeder Zeit einen aus seinen
geschickten Tag, als nemblich Mitwoch
nach Pfingsten zusammen kommen
nicht allein die obligenda Mossbuch

des gemeinen Handwerks zu bedienen und
zu verhandlen, sondern auch mit allen
Fleiß darin zu sehen und zu trachten, wie
sie jeder zeit die Notdurft an wissen und
andern Proviandten und bey nimmer
haben, auch mit denselben täglich also
umgehen sollen, damit nicht allein die Burg,
sondern auch sonsten männiglich, wessen
sie nothwendig gemeist Proviand zu speisen
Kauf haben können mögen, damit Ihr
nicht Verschub gegeben werde. Dieselben auf
die kommende Klagen unverzüglich Recht
sprechen zu verhelfen, auch wo sie den Fall
mit gebührender Proviand gegen ihnen
zu versehen. Mehr auch
4. Dann Vierdter dem Handwerk ingen,
wenn sie Geld gestellt, ob wissen wie obgen,
meldten oder andern Ursachen sey, das
soll durch gemeine Zunftzu unverdrossen
seinen, niemanden, ordentlichen
Anhang und nicht unnützlich entsetzen,

ordnen zu den gemeinen Landesnutz
hin angewendet werden.
Hierauf befehlen Wir hiermit Unsern
Beamten, Räthen, Schultheissen und
allen obgenannten Aemtern, obbesagte Ord-
nung festiglich zu halten, die Unsern darüber ge-
horsamlich, und vor jeder Zeit von Uns
zu Unserer Angebühr völlig wirklich
und ungesäumlich einzuziehen und
den Gebühr zu verrechnen. Behalten
Wir uns vorbehaltlich solche Ordnung
zu ändern, zu verbessern und zu mehren
wann und wie Uns Unsere Gelegenheit
zu bedunken Ursach geben wird.
Geben zu Erbach unter unserm
aufgedrucktem Secret, am Matthäi-Tag
tobi, im Jahr nach Christi Unsers lie-
ben Herrn Erlösers und Seligma-
chers Geburth, fünfzehen hundert und
dreyzig.

CONFIRMATIO

Vormundschafts-Ordnung

de dato 20.ten May 1659.

Wir Wolfgang Georg, Graf und Herr zu Hanau, Fürst zu Münzenberg &c. &c. &c. Unsers Angedenkens Amt-Hall, Praesident, Land-Hofmeister und Ober-Vogt zu Marbach, Sodann Wir Georg Ernst, Graf zu Erbach und Herr zu Breuberg &c. &c. &c. Unsere Vormundschaftliche die Hochwohlgeborne, Unsere freundliche liebe Mutter, Frau Agnes und Frauen, Georg Ludwigs, Georgens und Georg Albrechts, aller Brüder zu Erbach und Herren zu Breuberg &c. und dann respective Vor Uns Selbsten, beneben Sie mit diesem Brief, wie das Uns Unsere angehörige Vormundschaftliche und eigene Unterthanen und liebe Getreue, die Unter-, obgemeldte Unsere Frau- Schaft, und Un-

beschwerlich, mit unterthänigster Bitte, solche
ihren beschwerden in Gnaden zu entweichen,
sie derselbigen zu entledigen und zu gestat-
ten, dass sie bürgerliche eine eigene Zunft
haben, ihre Zusammenkunft und Zu-
tag jährlich zu Anhaltung halten, und
diejenige, so genommen sind zu dem werk
halben zu wörten, daselbsten, zu lichten
und richten mögen, über die zu sehen,
theilen, sie nicht der verordnung einen,
halt ungenugsam, abgelaster und ungerech-
ter Zunft- Ordnung und Articuls-
Brief einheerien und denselben gemäss
sich verhalten und geben wollen, die-
selbige, theilhaft und authentisiert mit
zu theilen.
Wann Sie nun solche begehren nicht
vor unzimmlich gehalten, so haben Wir
mich selbigen in Gnaden statt gegeben
und bestätigt Ordnung und Articuls-Brief
darauf von Wortz zu Wort hier nieder-
ben und ihnen abdrucken zu halten be-

welches ahs läutet Theil:

Wir Friederich Magnus und Wirdu-
wig, Gebrüdern Grafen zu Erbach und
Herren zu Breuberg bekennen hie-
dieses Brief: Als Uns Unsere Vat-
tern und liebe Ohmen, die Grafen
Unsern Grafen Michaelen, Reichen-
berg, Erbach Fürstlichen, Rüming und
Hilterstatt ingemein unterthänig bit-
ten zu verordnen gnädig, wie gestalt
in diesen Herrschaft, unter ihnen in
Grafen sind Uneinigkeiten und Un-
ordnungen vorgangen, wie sie dann
und allein Mängel in sonderheit
unterthänig angebracht, mit unter-
niger Bitte, dieselbe von Obrigkeit we-
gen zu verbessern, auch ihnen, zum
Fall zur Abstellung hinführender
wisen Ordnung vorschreiben und zu-
kommen zu lassen. Wann Wir dann
die Obrigkeitlichkeit selbsten gemeinlich
nicht allein in dieser, sondern an

andern Herrschaften Unsers Gebiets,
gute Nachbarschaftlichkeit eingeführet und
gehalten werden; Haben Wir demnach
Unsern gesamten Herrschaften zu Guten,
folgende Ordnung gnädig beschlossen und
aufrichten lassen, als:

1. Erstlichen, Nachdem sich bis anhero
viel des Bauern auf den Reisungen,
und auch andern Verrichtungen, die wenden des
Herrschaft ordentlich gehalten, zuschicken
pflegen, wie beschwerlich dasselbe,
den Wirt, des solchen Fuhrwerken abgehen,
ihre Pferde nicht gestattet werden wollen,
dann, da einer des Bauern zu Zeiten
benöthigt, gewillet, sollen, nach Gelegenheit
seiner Nachbarn, zum wenigsten nie
Jahr einen Herrschaft gewendet
haben, alsdann um des Herrschaft
gebührlich anzusuchen, auch seinen nach-
bahren Ihre Pferd zu entlehnen, und so
die ihnen nicht Abschlag geben,
bewilligen wollen, alsdann dann

gemeinen Handwerk Hinanzig Gulden
zu 20. alb: meine Mahrung verfallen
davon das halbe Theil mir, und die andere
Helfte dem Handwerk zustehen soll.
Wann er aber nicht eingesessener Mei-
ster Sohn, soll er Sechs Gulden wenige
Mahrung fall mir der Obrigkeit, und
dem andern halben Theil dem Hand-
werk verfallen, nichts destoweniger
aber, da er das Handwerk bey einem
ihrer gelernt, seinem ordentlichen Lehr
Herrn Ehr haben und wohlsagen, und wann
gemeldt, mit sehr viel dem Handwerk
gewandert seye, obgleichen, wo mir
Freunder einer Meister Tochter oder
Hinterlassenen Wittib, so meine Mei-
ster gewesen, zur Ehe nehmen, sich
vorhero Erlaubnis und Einwilligung in Mei-
ster Werk
stehet vindiciren und das Hand-
werk treiben wurde, soll derselbe
vorhero etwas beträchtliches gefall-

und bey Leben Gulden gnahden werden,
halb und der Obrigkeit, und halb dem Herrn
verrechnen.

7. Zum Andern, so soll fürterhin kein Un-
terthan seinen Orthen, wenn Brüder wohn-
haft und das Herrenrecht gnähmend sind,
ohn, solche haben Unsern Consens, mit
seinem Weib Haushaben gehen, verhei-
raten, Hausstatt erkaufen, sondern,
der sein Recht zu ersterben zu verthei-
den willens, öffentlich vorstehen Marckt
oder andern gnädigsten Orthen feilhaben,
bey Straf neun Gulden, davon Unterthan
einstig das halben Theil und dem ersten
Gulden dem Herrenrecht verfallen sein
soll, darneben dann gemeldt drey Jahr
in Landes verwiesen, endlich
einigen Antheil an seiner Herrschaft,
eigen, erkaufen, verpfänden, Steuer, Schat-
zungen, beygelegen, bey ihnen nicht Theil zu ha-
ben gestatten, beyzustehen sein,
noch sie ab gehen dem Unterthan halten,

also auch sie, die Unsrigen, gegen ihnen
wieder halten, aber sich hingegen auch
da sie beschädigen sollten, daß sie jeder-
mann zu thun und wohlzuhalten
Fristen, mit ihnen und ihren Leuten
also ansehen sagen, daß dadurch keine
Klage nit kommen.

9. Zum dritten, damit auch solche Ord-
nung desto ehender respectirt und den-
selben gemäß gehalten werden, auch alle
ihre Leuten in billigen Obrigkeiten
nun und vollzogen werden, will von
nöthen sein, daß Ein jeder hierauf gebiete,
daß die Obristen eines jeden Stands und
jedes Jahr niemand auf gemeinen Tag
ab anderst auf Dienstag nach Pfing-
sten, in Gegenwart Unserer
Beamten und Vogtsherrn, die Artikel
Ein jeden und Rechnung mit gegen-
einander Anzeigen haben sollen, gegen-
einander kommen, und solche zu ver-

kunft ein Jahr und andern zu Ehehalten
stadt und Ehrbrauchthum und halten,
nicht allein die Nothdurft des gemeinen
Haushalts zu bedenken und zu be-
handlen, sondern auch mit allem
Fleiß darin zu sehen und zu trachten,
wie jeder Zeit die Nothdurft wo wenigen
und wieder wohl bestellen und besorgen,
das Gesinde, auch mit demselben täglich
also umgehen sollen, damit nicht allein
die Mittel, sondern auch sonsten, wie
obgeschrieben, mäniglich mit und an-
nothwendig genugsam zu Gebrauch und
sonst wohl aufgebracht wohl zu halten.
Auch Ehebrauche möchten, damit und
nicht, wie vor diesem öfters geschehen,
Aergerniß gegeben werde, dißfalls, auch die
benannten Klagen, wenigstens Einsehen zu
verfügen, auch über den fall, mit der
Arrest gegen ihnen zu verfahren. Da
auch

4. Zum Vierten, wird obgenannten Ca-
minus oder den andern, so ein jeder Ge-
richtsherr, ohnverhindlich Ursachen und
sachen bey dem gemeinen Schadens
nicht verschonen oder schaden Unterthan
und selben sich nicht gebührend und
schuldigen lassen wurde, der soll einen
Pfund Heller zur Buß verfallen
seyn. Als dann

5. Zum fünften, wann jemand ein
mein klein Wald gehölzt, als reuten, ab-
abgemacht oder andern Bäumen, der
soll durch gemissen hinzu verordnete Ge-
richtsherrn eingeschrieben, ordentlich ver-
zeichnet und nicht unnütz machen, sie
dann vier Kreutzer und Unterthanen der
putirten, zu den gemeinen Schaden
werden Mahlzeit zugeschlagen werden.
Hierauf beschließen Ehr. hiemit aufge-
kommen, Kellner, Schultheiß und

Dinnen abgemeldte Unsere Rentherey,
ob dieselbe Ordnung pflichtlich zu halten,
die Unsere darbey zu handhaben, zu
schützen und zu schirmen, auch was je-
der Zeit an Geld zu Unserem Rentbuche
gehörig wird, unverbrüchlich einzuziehen und der Rentbücher
sich anzunehmen.
Insonderheit haben wir Uns vorbehalten, sol-
che Ordnung zu ändern, zu verbessern
und zu vermehren, wie Uns noch
Nothdurft werden möchte. Und nicht
bergen sollen, soll der Rentschreiber Un-
sere meinung zu Uns bringen,
den Secretarium, mit Eyd Pauli Ver-
pflichtung, den Ein Tausend Sechshundert
und im Sechszehenden Jahr.
Hierauf haben wir Ihn vor Uns, Unsere
Vormundschaft, Unsere Erben
Erben und Dinnen Reichsunmittelbaren

Rundt, Inhalt Ihro, obbr obrigkeitl. Verord-
nung Ordnung auch Herkommen
flissiglich zu halten, die Under Gebey
den zu haben, zu schützen und zu schir-
men, auch alle jhrne Zeit im Wald zu
Ihrem Fälle-Holtz und Ihrem
Nutzen bisweilen fällig anweisen wird, un-
verdrossen nachzukommen und gehorsam
zu verhalten.
Gleichs haben Sie Ihrem Fälle-Holtz
und Ihre Gebey vorbehalten, solche
Ordnung und Articul zu verbessern
abzuthun und zu vermehren, wie es
Ihr und Ihrer Herrschaft nutz und
best und Ihren Unterthanen gefällig sein
will. Datum zu Ihr bund-
den Sie Ihrem Vormundschaftl. ge-
wöhnlich bedienenden Gerichts Secret
ario Hansen Heinrich Thun Hünigen be-
fohlen
mit Innsiegeln derselben zu bekräf-
tigen, der geben ist Freytags nach Hei-

zu Pleissen, den 20ten Tag Monath May, im Jahr nach Christi Jesu Unsers Herren und Heylands Gnaden 1659.

Schmidt- und Wagner Ordnung Reichenberger Amts, de Anno. 1659.

Wir Wolfgang Georg, Graf und Herr zu Lystall, Fürstlich Würtenbergischer Geheimber Regiments-Rath, Praesident, und Hoff-Meister und Ober Voigt zu Marbach &c. thun Wir Georg Ernst, Graf zu Erbach und Herr zu Erpachgegen Reichenberg Unsere Vormundschafft, über die Hochwohlgeborne Unsere freundliche liebe Vettern, Pflegh-Sohn und Brüdern, Georg Ludwigs, Georgen und Georg Albrechtens, allen Grafen zu Erbach und Herren zu Erpach, und dann respective von Und Selbsten, bekennen hiermit diesen Brief, vor dich Und Sie

jnen angehörigen Vermögenschaftlichen
und eigenen Antheilen und Einkommen
Pertinentien, die Ehrlichkeit und Wohlver-
abgenommene Rechnung- Thun
und Lassen Amts Pflichten beyzu-
treffig anzeigen und zu nehmen
gebührt haben, oder sonst anzuzeigen
vor nöthig befunden, haben auch Hochwohlge-
bohrner Friederich Magnussen
Ludwigen, Gebrüdern, beeden Doc-
tori zu Lehrbach und Hanerau zu Dem-
berg Rechten wohlbestallten Hochfürst-
lichen beeden Ihrer Fürstlichen Durchlauchten
Herren Vormündern des Ehrlichkeit- und
Wohlverhaltens halber, in Ao. 1614 den
Maria Gebürts beygetretenen hochfürst-
lich abgelebten Hauptmanns Andreas
Articuls- Brunst, schuldig und gehor-
samb, jährlich richtige Rechnung beym
dem Tag, als auf Elogii, den 25ten
Junii, nächsthero zu Michelstadt, da

andern aber zu Erbauung neuer Häuser,
und die Vollziehung solcher ihrer Häu-
ser nicht zu beobachten, sondern
ihnen jederzeit derselben wenige ihre wei-
tere Erbauungsart und Abänderung
nach andern neuen Absichten, gantz
beliebig, mit unterthänigen Bitten,
solche ihre Verfassungen in Acht zu
nehmen, sich derselben zu entäußern
und zu begnügen, daß sie Häuslicher ei-
ne eigene Feuerstatt haben, ihren Fuß
einkehlt und Feuerstatt, Erz gehörige
Reichs Abgaben selbsten, und der jenigen,
so gemeine ihren eigenen Häusern neben
selben zu verwalten, derselben pflichten,
richten und abhandlen mögen, über das
auch, weilen sie nicht Constitutionen
denen Innhalt angenommene abgefaßte
und einigen richtige Zunft-Ordnung
und Articuls-Zeinst inhærirenden und

denselbigen gemäß bleiben und sich verhalten wollen, ihnen dieselbigen schrift-
lich und authentisiret mit zuthuen
Wann Wir nun solche ihre Eingaben
nicht vor unbillig erhalten; So haben
Wir dieselbigen in Gnaden statt
gegeben und bestehte Ordnung under-
ticuls. Deinl dieselbe von Wort zu Wort
hierein verleiben und ihnen alsdann
zustellen lassen, so alsso lautet:
Wir Friederich Magnus und wir Lud-
wigg, viele die Schmidt- und Wagner
Ordnung, sub dato Nativitatis Chri
1614. pag: 160.
Wornach dann auch Wir vor Und, Uns
ere Nachkommende erhalt und Unsern
stellen Gnaden und Die unsere An-
hangere Gnad beschehen thun, ob
der ob und vorgeschriebene Ordnung
auch hinfüro festiglich zu halten
die Schmidt und Wagner Gebrüder

zu haben, zu schützen und zu schirmen,
auch vorbesindender Zeit an Geld zu Unserer
Stadt-Thoren und Unserer Augenbrücke höl-
tzig wird, ungnädigst hinzuziehen und
zu verwenden. Indem Wir Unsern
Stadt-Thoren und Brücken Vorbehalt,
dasselbige Ordnung und Articul zu ver-
bessern, zu vermehren und zu verbessern, wie
und wie nach Gelegenheit der Zeiten zu thun,
den Umständen nöthig und dienlich sein
wird, ohne Jemandes. Ordnen zu Uhrkund
haben Wir Unsern Vormundschaftlich gnädig-
lich verordneten Canzley-Secret an den
Seiten Unterschrift hängen lassen, und den
selbigen dieserhalb zu bekräftigen, der gn-
ben ist Freyburg vor dem heiligen Pfingstag
den 20ten Monath May, im Jahr nach
der gnadenreichen und allein seligmachen-
den Geburth Jesu Christi, Unsers
Herren und Heylandes, Ein Tausend
Sechshundert, Fünfzig und Neun gnädigst

Feuerreiber Ordnung des Amts Michelstadt de Anno 1609.

Wir Friederich Magnus, Graf zu
Erbach und Herr zu Breuberg bekennen
in- und mit diesem Brief: Als Uns
von Unterthanen und lieben Getreuen
die Meister des Feuerreuter Handwerks
des Amts Michelstadt in gn.
unterthänig klagend zu erkennen
geben, wie gestalt in ihrem Hand-
werk unter ihnen bisher viel Un-
richtigkeiten und Unordnungen vor-
gangen, also in Ab- denen etliche Mei-
ster Unbescheidenheit unterthänig anbringen
und gebethen, dieselben von Obrigkeit
wegen gnädiglich zu verbescheiden und
ihnen fürnehmlich zur Verhütung
hinführo gewisse Ordnung anzusetzen
und zu stellen zu lassen. Wann
dann, als die Obrigkeit derhalben

genügt, wo nicht allein die Hinsen-, sondern auch andere Handwerker Arbeit und Gebühr gute Verschuldigkeiten angewendet und vorgehalten werden möchten; Es haben Ehr. Fürsichtigkeiten und Weisheit, wo Handwerk zum besten, löblichen Ordnung gnädiglich begriffen und zugelassen, als

1. Erstlichen, welchen von jeder Meister des Zimmerhandwerk beschwert, daß die Ihro von einem jeden Arbeit gestattet werden, die das Handwerk nicht gelernt, wie sich das auch Handwerks Brauch gebührt, als sollen verbessert, wenn etwann Fremder einzuschen, solch Handwerk treiben, so haben dann das ordentlich gelernt, auch dessen sein Lehr-Brief aufzeigen und lassen sich und

2. Zum andern, wenn einer das Hand-

Gulden verbringen, davon und das halbig
Theil zuständig seyn, auch alsdann Un-
sere angenommene Beamten jedes Orths
wiederlich gestattet werden; da aber
einer einen eingesessenen Meisters
Kind wären, oder einen Meisters Knecht
und dergleichen Lehrlung annehmen wurden,
Jedesmahlen, wo einer angestrebten Mei-
sters Wittib oder Lehrlung heyrathen wol-
te, und das Mahl treiben wollte, mit ei-
ner Schlinnen, welche dann ihnen an-
gehenget, der oder dieselbe soll nicht
mehr als Drey Gulden in Handwerk
zu geben schuldig und das halbig Theil
und obbemerkten Einzustellen
seyn. Als auch
4. Wo das Viereckte Inschreibungbuch
so einzubringen, dergestalten selbiges
die Bürgere gehen und von den Leuten
zu nehmen begehren, und gleichfalls
das Ihrige bethalten, welches denen

...winder Schneidwerk Tuch; Es sollen
...die, solche hinweit verbotten, auch die
...Meister darbey nebenbey
...wie ein jeder Gestalt, Fürstlich be-
...finden, mit zwey Juden zu straffen
...und soll und ohne Unsere Special
...hinweg abwesig bey halbig Theil
...ein Fuet werden.

Es soll auch hinfüro Meister ge-
...halt werden, einen Knecht zu halten,
...der bey ihm selbst arbeite und den
...andern dritten Pfenning ausdingen
...die Lehr geben, sein bisheriges Amt
...geschehen, und solcher gestalt und
...Gewerkschaft so wohl als gemeinen
...Handwerk das Zinckt Gold verthei-
...digen Gewissen abgestrickt werden, je-
...doch der Meister soll den Knecht
...billich lohnen und die Kost geben
...ein Handwerk Tuch ist bey Ma-
...gweyer Juden.

Wir wollen euch hinwiesen die Meister
in gemein nehmet, sehen wie allen
Ernst anspannet haben, daß sie das Gem,
welchen zugestellet wird, nicht unrecht
sehen, sondern einen jeden, dem es zuge-
hoffet, als dem nächsten, das sein gut
und Gewicht widergeben und also
gnädig und freundlich handeln, damit wir
sein Nachbarn den Meistern, und
nicht die Meister deinen Nachbarn
nachsagen, auch auf Vorkommende
Klagen nicht nötig sey, Ihnen
gegen einen oder den andern ungebührens
der Strafe vorzunehmen. Als auch sie,
die Meistern, bisher einen bösen
Gebrauch gehabt, daß sie alle die jeni-
gen, welche in die Zunft gehalten, jährlich
anmahnen, so soll derselben fürderhin
nicht mehr gestattet, sondern das Geld
zu seiner gesetzten und gemei-
nen Stunde zu gutem eingelegt

werden, im Nothfall derselben Geben
einzunehmen und einzubringen, dessel
ben aber der Zusammenkunft nicht
gar und ihnen nirgends Bündel gesam
dessen, soll ihnen jährlich neu Bündel gegen
zwey Gulden von gemeinem Vorrath zu
nehmen und zu entrichten, und darüber
rechten wird, soll nie jeder selbst gehal
ten, auch die Zunft Meister gemeinsch
wend das hinzulänglichen Vorrath halten
jährlich gnädigsten Rechnung zu thun
schuldig und verbunden seyn.

Hinwiederbefehlen Wir hiermit Unsere
Beamten, Kellnern, Schultheißen und
Dienern obrigkeitlichen Amts, obbemel
Ordnung pünktlich zu halten, dieje
nigen aber derley Gend zu geben
verbunden Zeit der Huld zu ermahnen
Ungehorsame gebührlich strafen, Unschuldige
ohnentgeltlich nicht zu ziehen, und dar
über nicht zu erkennen: Dessen haben

Urk

Mir Uns vorbehalten, solche Ordnung zu
ändern, zu verbessern, zu mehren und
zu mindern, auch gar abzuschaffen,
wie wir Uns nach Gelegenheit zu thun
zu bewegen Ursachen in jederzeit
gefällig finden wird. Geben zu Herrstenau
unter Unserm aufgedrucktem Secret, d
Donnerstags, den 27. Aprilis, nach Chri-
sti Unsers lieben Herrn Erlösers und
Seligmachers Geburth, im Sechzehen-
hundert und Neunten Jahr.

Krämer Ordnung
de Anno. 1612.

Wir Friederich Magnus, Graf
zu Erbach und Herr zu Breuberg, be-
kennen hiermit diesen Brief: Als und
die gemeinen Krämer in Unserm Ge-
theil und Gebieth unter andern
unterthänig Klage und angebracht, wie

wohl, sin sich bis Ihnen darin bestissen,
das sie in ihrem Regiment also, als sich
damit sie ihre gemeine Man mit
ihrigen Werk und Arbeit, damit
sie handlen, ihre eigen billigen Hand-
lung ungehindert und also sie Ihrer Gnaden
ihnen Gehorsamkeit noch in wol-
chen unterthänigen Dienst erhalten
sorgfältig pflegen möchten, Es thäten, gnädig-
lich gleichen, die hier ordentlich Regie-
halten, sondern etlich wenig Jungen
Herr in ihren Häuptern haben, die
sich heimlich unterwinden, und darum
zu ihrem vortheilhaftigen Nutz
lung treiben, welchs ihnen und ihren
Regierungen zu merklichen Abbruch
Verhinderung gemeinen Gutes, und
gesetzte unterthänige Bitte, dieselben
von Obrigkeit wegen gnädig Einsehen
zu haben und solchs zu klagte Weis
und Anordnung gnädig

Da

Wann Sie Ihren Dienstboten Zeugnisse nicht
für unzureichend erachten, so haben sie
nun und gebiethen Ihr hiemit, wo hin-
sichtlich ihrer Aufführung Unrichtigkeiten,
gleichen Verbrechen, oder sonst von Ihnen
ihnen genommene oder ungenom-
men Sachen zu Tage kommen sollten
seyen, dass sie solches ordentlich thun sol-
len Maaß, damit Ihr Herrschaften wohl
sonst nicht Schaden leiden, sondern
sondern sie solle in die Kammer-Casse
sechs und dreyßig Kreutzer bezahlen und dreyßig
Kreutzer nehmen, davon der selben Theil
Ihr, und die andern Helfte ihrem
Kläger zugenommen zuständig seyn
soll, jedoch mit der Beschneidung, dass
sie nun nicht gegenwärtig Kammer Dos-
sieren, dass sich niemand mit Unwis-
senheit Kammer, der andere Ausflucht
suchet zu machen, sintemahlen Mittel,
die in einer Sache, oder auch

nur Tochter, die einen Herrn verehl, h
rathen würde, dieselben sollen ein
als das halbige Theil, nemlich Hundert
Gulden nehmen, und hierum abzu
sig ihre Verämter die Schuldt zu bezah
Da sie aber sonsten unter Und ein
stehende Verämter ohne nehmigen Con-
sens und Einwilligung ihrer Herr
schaften würden, der soll ahnen gestalt
als andern, die nach einer einen
Theil ausbringen, im wenigen abzu
mall Dreyssig Gulden ohnnachlässig
nehmen, wo aber einer, der sich gän
nicht ehrlich als obgezehlt, und die
Zinsst bezahlen, einigen Verämter-
oder Schaffney sich unterstehen oder
unterfangen würde, der soll vier Gulden
zur Strafe, halb Und und halb der
ainer Gemeindschaft zu unterhaltung
dig und ihren seinen Verämtern da
allerdings nicht zu gehorsamen

Und

Und demnach wie bewußt, wenden
das Dienstboten sehr viel schwindt Dinge
ins oder entwenden sich in Unserm
Inbiet, finden lassen, die keine rech-
te Ursach haben, noch etwas nicht schul-
dig sind vor Waaren haben und sie wid-
der in den Häusern zu behalten
brauchen und dieselbe ihrigen heimlich ver-
bergen, also dem gemeinen Mann
mit solchen Sachen betrügen und be-
schädigen, soll solch Dienstboten und
heimlich Heil haben hinweit, bey Pene
vier Gulden ernstlich verboten, ihnen
eben das nehmbt zu thun, das sie in Mäd-
ten und Döfern, da sie keine Zeit
ungefehrlich Gelt nicht Tag stund
lich Heil haben mögen, wenden zu über-
solch Zeit an nimm Gelt betasten,
sollen sie vier Gulden zu Bezahlung
unnachlässig nehmen, und eben solchen

Knaus nicht beschränken, sondern eine
billig brüderliche Anerkennung ver-
einigen möchten, damit Sie dieselbe von Obrigkeiten
zu erhalten und nach Einsicht zu ha-
ben, auch nach Verlieferung gehörige
Personen vorzunehmen nicht ange-
standen.

Wir versichern Sie unserer
Freundschaft und Gewogenheit, und
stehen von obgemelten und
andern Ursachen, der Sold-
ten hinzu angeordneten Personen nie-
genommen, ordentlich angenommen und
nicht unnützlich anstehen, sondern
ihnen selbst zum Besten anzu-
stellen.

Sie auch beschehen wie hiermit Ihnen
Burgern, Knaben, Gesellschaften und
Innungen ob dieser Ordnung gnädiglich
zu halten, die Löhne Ihrer Knecht

zu haben, und worbey nebst Zeit an Ga
zu Unsern Augenbliß fällig wird, m
sachlungen unverschlüßig einzuzieh
und zu verrechnen, dass haben Wir
vorbehalten, solche Ordnung zu ändern
zu verbessern und zu verneuern
gar abzustellen, wie auch auf Gut
gnedigst ordnen zu verfügen Unser
stände gnädiglich sich wissen wird. Gebe
zu Stralsund unter Unsern ang
hangenden Secret, auf Pfingsten na
Christi Unsers lieben Herrn Erlösers
und Seligmachers Geburth, Sechz
zehen Hundert und Zwölf Jahr

Beschreiber Handwercks Ord
nung Zunft Brief, sub dato
4ten Februarii. Anno 1611.

Wir Friederich Magnus, Graf

gebauch und ihnen zu vermeidung
unnöthiger mit diesem Beinstl. Verschonen
Unsern Unterthanen und lieben Getreu-
en, den Meistern des Schneider Handwerks
in Unserer Residenz Mühlstadt, Ani-
schenberg und Königsberg ebenmässig und gn-
ädigst nachgelassen worden, ob wir zwar
in Anno Ihre wenigere Zahl Eindau-
send Sechshundert und acht, und
ihr gleichmässiges unterthänigst
Bitten ihnen dermaßen gnädigst Zuzul
assen und Vergünstigung gegeben, dass
ihre Anverwandte nur allein ihren ehe-
lichen Ehemann und Ernährer des
Handwerks verstehen und
ungleichen Anrichtung und Ver-
richtungen, als wie sich gebühret
und zugehöret, nicht anmassen, und

gehen, wenlich Mängel und Ver-
nicht sein und in Unterthänigkeit vorg
bringen und gehorsamen von Obrigkeit
ihnen Verordnungen, solche ihren vorigen
nungen zu verbessern und ihnen zu
ner Nachrichtung zu zustellen:
Wann Wir Uns dann vorigen Unsern
gnädigsten Ordnung bewüsst sein
auch vor Unbefugten dahin gnädigst
Erklärung zu thun, dass nicht allen
den Schneider Handwerk und Han
thierungen in Unserem Waysenhaus
gestattet, in Ansehen gebracht, und
hingegen allen Mindrigen, Stöll, Mä
gen und Verordnungen, so viel nöt
lich, abgeschafft werden; So haben Wir
ihnen gnädigen Schneider-Handwer
zu Gutmachung vorgemelten und
den Unsern willen, nachfolgende
nung ertheilen und ihnen zustell
las

lassen.

1. Erstlichen, soll hinführo kein Ehe-
Junge, so 24 Jahr alt ist, oder
jünger, ohne Vorwissen der Zunft-Mei-
ster, aufgedingt, sondern vor einem
ehrsamen Handwerk angenommen,
auch nach ausgestandenen Lehr-Jahren,
vor einem ausgelernten Handwerk
ledig gezehlt und der Lehr-Brief in der
Zunft Meister Behausung in Gegenwart
Einiger gelesen werden. Und sobald,
als ein Lehr-Jung aufgedingt wird,
soll er gleichwohl einen Gulden zu
Zunft-Handen, welchen und solchen
Zunft-Meistern, wie auch der Zunft-
Handwerk, nach der Lehr-Jungen
Standes Billigkeit zeugen und geben,
das nicht solcher Knab und
Handwerk genommen, die sonsten
andere Orthen aufgedingt haben, sondern
genommen Handwerk Einzuschreiben

Anerwnisß nesolgn, bnÿ Nrsß vier Ge-
der, halb Und und halb dnn Hand-
rennd. Und
2. soll zum andern, dnn Mnistne
nnhr Erbräubnis, Gabnn, zunnn Ehe-
Jnngnn ansnimmsll anzunahmn
und zu bnrinn, wnnn ne nimn an-
gnhnrt und, sinnn Ehe-Jahr lödig
gngabn, sollnr vor dato dnr Ledig-
bung an, in zwnÿnn Jahrn kinn
Ehe-Jungn windnr annhmn
nnnhmn, und bnÿ Nrsß vier Ge-
der, halb Und und halb dnn Hann
rennd. Abnn dnn
3. Vor das dritte, nimb Mnistn 6 Gl
ans sennidnr sinnn anbgnstandnn
Ehe-Jahrn, zu nöty gntwstnnn
dingt und anzulihnnn Zeit, vor
rennd ledig gngabn und gnzählt
rird; soll nr zu kinn Mnistnr

wenigne in die Zunft aufgenommen
werden, haben dann zuvor fünf Jahr
lang auf dem Handwerk gewandert
und wissen ihnne ordentlichen Lossbrief
aufzuweisen. Es dann

4. Zum wirdten, wie solche nachge-
gangene Lehr- und Wanderjahren,
auch ihrer gnädigen Verwilligung und
des Handwerks Empfängnüss, in
Handwerk auf- und angenommen werd,
so soll ein jeweder, der sich nicht an ei-
nen Meister Lehrer oder Mitlehrer,
hinverdingt, als baldten Lehrbrief
den gut Gold, dem Gulden zu dreyssig
Batzen gerechnet, gezahlt, ehe er eini-
ge Arbeit anfangt oder fürrichtig macht,
dem Zunft Meistern baar darzählen
und verlegen: da aber einer Meister
Lehrer oder Mitlehr annemen sollte, der
soll, nach gemeldt seiner Meister,
schafft halbig Theil, namlich acht

Wilden im Zunft-Meistern gnäd
und zuvor, bey Zwey Wilden Mey
seinem Nachbarn, bis das Zunft
Huldvolligst und bezahlt seyn, da Under
allen die halbig Theil, und die andern
halbig Theil dem Handwerck verbleib
und wysen Knallen, so wie jnd
marsch zu Michelstadt oder Amtsm
berg haben zu werden, wie dem Zunft-
Meistern vorstellet werden sollen.

Der ander

Schumfünften, nimb Meister Hey
seinen Lehr- und Wanderjahren ab
gestanden und sich verheyrathet, in die
Zunft zu begehren thät, wie solches
zu thun herkommen sich gleich zu einem
Knecht taufen, Willen oder zu einem
ehrlichen Meysch, der soll keine
Huldvolligen, sondern dasselbe zu begeh
ren schuldig. Es soll auch

6. Zum Sechsten, wann ein Meister ei-
nen gleich in Arbeit annimmt, allen
Jahr, auf den gesetzten Tag, neuschein
und seinen Lehrbatzen, wie nit anders,
gen, zur Lehr nit lugen, wo nit anders
der Arbeit halben ohn redliche Ursach
nicht thät, der soll fünfzehen Albus Buß
geben, halb Armbrust halb den Handwerks
Wein.

7. Zum Siebenden, wann Meister
Mitlib, so mit den Handwerken, Ar-
beit hätten, und die einen Meister schei-
den Handwerks einen scheiden oder
Jungen dingen, soll der selbig ihr ge-
setzt und gelichen einen oder mehr dem
ein, sich dessen entgegen, soll er ei-
nen Gulden Buß geben, halb Arm-
brust halb den Handwerk. Erlich
recht.

8. Zum Achten, das kein, und jetzt
genannt gemeine, das Scheiden, von

wird, die Arbeit zu verlangen, nicht unmöglich, vollbringen, die sie ins Haus genommen, die Arbeit schmerzlich zu verlangen, schuldig sey. Wir wollen aber auch hinbenebens unsern Schneidern gnädiglich Ansehen will löblichen Arbeit niegen, binden und ernstlich gebieten, daß sie Unsern Unterthanen auf das ihnen bey nächster Zeit machen und überliefern, dieselben mit Abnehmung übermäßig ohnbilligen Lohns nicht beschweren, damit sie nicht Ursach haben, auf neuen Schneidern zu bestehen, oder solchen an Land zu bringen zu lassen, und die ihnen anbefohlene Arbeit Erlaß bekommen, ihnen gnädiglich und Lohn zu machen, oder sie von ihnen anderen Arbeit zu verdienen und niegenommen haben. Darnach denen sich dann endlich und

9. Zum neündten obgemeldten Meister
zu klagen beschaffen, daß ihnen etwa
mahl die Meisterinnen und Handwerks
genossen, indem sie sich unterstehen
zweyerley Kleidung zu machen, die
eigentlich ihnen, den Schneidern zu
bösesten und verderben nie jemand bey seiner
Arbeit billig bleiben sollt, Er gebie-
thet hiemit allen Meisterin-
nen bey Straff zwey Gülden,
halb Ihr und halb dem Handwerk
zu erlegen, mit Verbietung dero
gleichen Kleider, welche den Schnei-
dern gebühren, den Handwerks
nen Eintrag zu thun, sondern bey
ihrer Arbeit zu verbleiben und
denen nicht anzunehmen, Endlich
und

10. Zum Beschluß, wann dem Hr

wendig die Summe von Geldgebühr, abzuführen
hat, wo nöthig wollen, daß alle durch die Zünft-
oder Knechte Meister nie genommen,
ordentlich angenommen, nicht unnützlich
abgethan, sondern zu gemeinem Gut,
und Nutzen gebraucht und angewen-
det werden, der darwider gehandelt
wird, wollen wir Ihr gebührende Straf
gegen dem Handwerk vorbehalten
haben.

Demnach so befehlen wir hiermit al-
len Zunftmeistern, Knechten, Schultheißen
und andern Dienern obberührter
Zünften Zunftmeister, obbesagte Ordnung
, stäts zu halten, die Schneider derselb
herauszugeben, und was jeder Zeit von
Geld zu Unserer Burgerbücher gefällt, treu-
lich und fleißig zu verrechnen.

Endlich befehlen wir Ihr hiermit ab-
sonderlich bevor, diese Ordnung jeder Zeit
zu handen, zu verbescheiden, oder gerad-

zuthun, wie es dann nach Gelegenheit
der Zeit und zutragenden Umständen
gefällig seyn wird. Urkundlich unsers Amts
Insiegel, unter unserer zu End unterschrie-
benen Secret-Insiegel, den 4ten Tag
mahs Februarii, nach der Gnaden-
reichen, allein seligmachenden Geburt
Christi Jesu, unsers einzigen Herrn und
Erlösers, Ein Tausend Sechshundert
und Siebenzig Jahr gezeichnet.

Puncten der Schneider Ordnung

Der Eingang handelt, wie in der andern
Handwerken, Nachdem Ihr obbemeldte
Meister unter meinen Klagbarmachung
nachhero angebracht, was gestalten
sehr genommen worden, dass Ihnen
dieselbe jetzige Gesellen, Knaben und
Ihnen andere Personen in ihrer Hand-
werksarbeit, die Ihr wenige meisterli-
chen anmassen, noch auch sonsten ordent-
lich Meisters seyn, darzu sie auch

Dienst nicht allein nie verabsäumen,
sondern auch ihnen keine be-
ständige Ausflucht halten mögen, und
auch bey diesen Geschäfften etwas gesetzte
Emsigkeit geübet wird; Ist
hiemit unser ernster Befehl und Will-
meynung, daß sämtliche dergleichen Schrei-
ber, die wieder unsere Verordnung nach
ausweisung Meister seyen sich Arbeit und
bey unsern Verhören in Dörfern
und sonsten gerichtlichen verfallen, bey
Straf drey Gulden, davon zehen Ver-
ab der Obrigkeit und der dritte dem Schul-
digen abgefallen seyn, und wo der Schreiber
solche Straf Unvermögends selber nicht
zu erlegen hat, sie derjenigen, die sie zu
schreiben genommen, worüber genauer Acht
gehalten werden soll, Sie aber wollen sich bemühen
den Schreibern, bey willkührlicher Straf
nicht zu binden und aufzulegen haben,
daß sie unsern Verordnungen gehorsam

auch zu ernster Zeit ernstigen und dienst
mit übermässigen unbilligen Lohn
nicht beschwerlich, damit sie nicht not
wendiglich unversehens verursacht
werden Schneidern zu trachten, oder
aber solchs an erlegung zu lassen

Zum andern, wo sich einer in unser
Gebiets finden zu lassen gedächte, auch
sein ehrl und ordentlich verhalten
bewist hätte und sich hierinnen ins Hand
werk begeben wolte, soll er zuforderst
seine ehe- leibs geburt und
Schein und Zeugnis seiner erlernung, ehrl
und redl Ursprung unverdächtig darthun
und Vorst Fr. rechtlich erwerben sollen
ob er nun dann derselbe nicht in unser
ehrn Meisters Mitlehre ein
Lehrknab redlichen bestritten wirdig
derselbigen ehrl Fr. gelebt und
und erl abverdienen die Gebühr dar
gebürenden und gewöhnlichen soll.

Gesellen

Zum dritten, wie denn auch obbemelte Meister entschüldigt haben, daß ihnen offtmahls die Mäßerinnen und Handwerksgenossen jemahlen ihre Arbeit gemeiniglich Kleidung zumachen die nächtliche Zeit gebrauchen, den Schneidern gebührende und dann nicht jeder Handwerksbürsch seine Arbeit billig bleiben soll, sowollen sie gebeten haben, auch hinmit allen Mäßerinnen bey Vierzig zweyer Gulden, selbe und selbe neu handwerksgezeichnen, daß sie mit Verfertigung ihrer Kleidung, welche den Schneidern gebühren, den Handwerksbürschen Arbeit thun, sondern bey ihrer Arbeit bleiben, und niemand nicht verhindern sollen.

Zum Vierdten, videatur die Lehr-Ordnung.

Schneider Handwercks Ordnung.

sub dato Dürstenau, den 14ten May

Ao 1608.

Wir Friederich Magnus, Graf zu
Erbach und Herr zu Breuberg, bekennen
und mit diesem Brief, Nachdem
unsern Unterthanen und lieben
Getreuen, die Meister und Sämmt-
Handwerck in unserer Stadt Wol-
fenbüttel, Kreutzberg und Königs-
gemein und klagend zu vernehmen
gestalt unter ihnen, mißbräu-
chen und unordtlichen Sämmerung und Ver-
bauung des Handwerck bis daher
viel Unrichtigkeiten und Unord-
nungen vorgangen, wan sie unbe-
nöthigte Mängel in fürderlichkeit unter
thänigklich angebracht und gebeten
dieselben von Obrigkeitswegen gnädig-
lich zu verbessern, aufzurichten, fest-

halt zur Nachrichtung hinüber gnedigsten
Ordnung angestellen und zu halten zu lass-
sen. Andern theils, als die Obrigkeit,
der hierselbsten gnedigst, nun nicht allein
in diesen, sondern auch andern Hand-
werken, zu Steurung und Wehrung
derselben guten Richtigkeit und Ordnung
gehalten, derjenigen aber alle Fehl, Mängel
und Unordnungen, soviel möglich, abzu-
stellen bleiben und abgeschafft werden
mögen; So haben Ew. dem gnedigen Ansin-
nen des Handwerks zu gutem, gebetene Ord-
nung begnehmigen und bestätigen lassen
Anfenglichen und

1. Zum Ersten, wird denen sich bishero beson-
dern und gleichgenennten gnedigsten, der Bäcker
der, sonderlich jungen Gesellen, unsern Un-
terthanen auf dem Dörfern in ihren Häu-
sern gnedigst, die Nahrung mit
Backen anzurichten, welches ihnen
ordentlichen Meistern sonst, dadurch ihren

ihrem Verdienst nicht allein nit mer
lichen nutzgenn, sonndern auch in dehz
keinen beständigen Unterhalt haben mö
gen, und in solchem den beij solchem
pflicht Pfründen Person abwesens gest
leichtfertigkeit geschicht wird, soll
Unsere nechste Behörde, das sindt
ingleichen Schneider, die andere Unser
Underthonen, welch auch nicht Mei
sterschafft, sich des Arbeits und beij
sein Underthonen in Dörfern nid
stan gänzlich enthalten, bey Vier
Vier Pfunden, darvon zehnj Underth
der Obrigkeit, und der übrig dem Ha
andt verfallen sein, und wo der Ei
ner, so ingestalt Abtretten wird, sol
Recht Unterworffen selben, nich
zu nehmen hätte, soll sein Injuria
ist ins Pfund genommen, vor ist
unablässig zu bezahlen, schuldig sein
Wir wollen aber hierbeneben den

Diese

Schneidern bey Vermeydung willkührlicher
Arrest niemandem und niemehr dann Ihr,
den, der sich unseren Ordnungen der
jetzigen neuen Zeitgelegenheit und
Inhalt mit Ehrbarkeit gebührlich
zu billigen Lohn, nicht beschweren, da,
mit sie nicht unerschwinglich werden, noch
neuen Schneidern zu Verderbung ihres Lo,
hns an Tuch gebührlich zu lassen, und
alle daraus und der Arrest Ordnung
befindenden Taxe und
Lohn zu richten, und sich wer nun und
neuen Verbot zu verhalten und zu ver,
meiden haben.

2. Zum Andern, wo sich jemand in un,
serer Gnaden Stadt niederen zu lassen, und
der soll zuvor genügsame bey Unserem
geschworenen Meister gnugsam bericht haben,
zuförderst seinen rechtlichen Lehr-Brief
vorzeigen, und wann der genugsam und
sich nicht zu nicht abgeschrieben Mei

Ains Mitl oder Teyster anschuldigt,
Zehen Gulden inn Handtwerch verfa-
dasselb Ain Halb Theil, die andern
Halbt Inn Handtwerch zuestehen soll,
nun ye aber, wie jetzt gemeldt, ainer
Maister Witib, sollen bey Fünf Gul-
den, halb und halb Inn Handtwerch
zuestendig, gelegen sein, da aber
ain solche angehende junge Eheli-
che weib nit Maisters
Eheleuth wären, oder nachmals nit
ine ain Eheliches Witibleib
teyster sich anschuldigt, soll ers
gantz ohn Leitgeld, in Handtwerch
aufgenommen werden und gewinn
werden, weil Inn Handtwerch zu
geben, was Landens sitten.

3. Zum Dritten, soll kainer Maister
ausgelernt jungen, ohn Vorwissen ains
Zunfft-Maisters, nimer Lehr-Jun-
gen annehmen noch halten oder

ge-

zu nehmen, sondern, wann ihnen ei-
ne Nothdurft anzeigt, soll neben
den Zunft-Meistern zugegen seyn,
die Klein- und Jungen Eltern zu ver-
sehen und anzuhalten, damit nicht
solche Knaben Kinder und Handwerks-
genossen, die sonsten ordentlich
reisen lernen und wandern
sollen, Noth leiden und darüber
Handwerk Schimpf
und Unrecht erfolgt, bey Vier
Gulden, abermahls selb der Obrigkeit
und selb den Handwerk zu erlegen.
4. Zum Wirdten verschaffen und durch
obbemeldten Meistern klagend zu werden,
wann angezeigt, dass ihnen ordentlich die
Wanderung in Handwerk genehm,
indem sie sich nothwendigen,
Kleidungen zu versehen, die nöthig
ihnen, den Schuhen, anbefohlen und
aber nit jeder Handwerk bey seiner
Arbeit billig bleiben, soll Verbieten

Wir hiermit allen Mißbräuchen, bey Abg
zweyer Wilden, halb und halb den
Handwerck zu belegen, mit Verschärfung
dergleichen Kleidungen, welche den
Schneidern gebühren, dem Handwerck
keinen Eintrag zu thun, sondern bey
ihrer Arbeit zu bleiben und andern
nicht vorzugreifen.
5. Zum fünften, was denn Handwerck
abgenommen an Geldgefällen, als wissen
sie, wo sie wollen, das soll durch die Hoch
Meister nicht genommen, ordentlich
verrechnet und nicht in nützliche
sachen, sondern zu Ihr gemeinen Nutz
und Nutzen angewendet werden
da dawieder gehandelt, wollen Wir
uns gebührende Macht gegen den Hoch
meist hiermit vorbehalten haben.
Hin wieder befehlen Wir hiermit unsern
Gebietern, Kellnern, Schultheissen

unsern Dienern obrigkeitliche Amtes
obdienste unsrer Ordnung gestaltsamlich zu leis-
ten, die Schneider derenthalben handzuhaben
und sowol jeder Zeit von Gold zu Unsserer
Ungnade gestellt, gutwillig und gleichsfalls
zu empfahen. Indem behalten Wir Uns
hiermit bevor, diese Ordnung jederzeit zu
ändern, zu vermehren oder gar aufzuheben
wie ob und nach Gelegenheit der Zeit und
eintragenden Umständen gefällig sein
wird. Urkundlich unsers untersiegels,
der Secret zu Fürstenau, den 14ten May
Anno 1608.

Schneider Ordnung,

in denen Aemtern, Erbach und Stey-
ersteine; sub dato Johannis Baptistae
tag, Anno 1609.

Wir Ludwig, Graf zu Erbach
und Herr zu Breuberg etc. thun
hiermit diesen gemeinen Gebiet-

[illegible] und [illegible]
die Schneider Unserer Bunter Erbsch[illegible]
Bürgschaften und inbesonnen mit[illegible]
zu verbinden haben, und [illegible]
ten in diesem Handwerck unter ihnen
den Schneidern, die daher viel Unei[illegible]
tigkeiten und Streitigkeiten verge[illegible]
gen, wir sie und dann allhier Mängel
die besser in diese vor zu gehen dem Ver
gebohren, unseren gnädigen Herr
Vätteren wohlmeinl. ihnen zugefallene
und bestätigte Ordnung nicht
ohne Leibl: / abbricht, mit unterthänigen
Bitten, dieselben von Obrigkeit wegen gnä
diglich zu verbessern, auch ihnen gnä
mentlich darüber gnedigen Ordnung
zur Nachachtung vorlegen und zu
stellen zu lassen.
Wann dann, als die Obrigkeitl.
hierselbsten genugsam, wie mehr allen

in diesen, sowohl auch anderen Hand-
werken Unsere Gnädigste Absicht
hierbey angewendet und gehalten werden
möchte; So haben Wir dennoch gnädi-
gen Handwerk zu gutem folgende Ord-
nung beygefüget und ihnen gnädigst
zu halten befohlen.

1. Erstlich, weilen in vorigen jetzo
Ordnung hierunter begriffen, daß
keinem ledigen Gesinde oder Jung-
gesellen, die Leder machen und Pfleichten
und Häute zurichten, oder sonst nicht or-
dentlichen Meister gnädig zugelassen, in
Dienst zu arbeiten, derowegen gehö-
renen Meistern nicht allein an ihrem
Arbeitslohn unmerklich abgehet, son-
dern sie auch dessen keine beständige
Gesellen halten mögen, und also der
hoch schädliche Gesindlein grosse Leichtfer-
tigkeit gespüret wird; So lassen Wir
es bey Derselben allerdings unabänder-

und ist hier mit unsere vorsätzliche Intention
und Meinung, dass sämtliche dasige
hier Münzbeamte, die wenden unsern Un-
terthanen vorgesetzte Ministeri, Räth,
sich und Arbeit und bey Unsern Unter-
thanen in Löhnen und sonstigen gebühr-
lich verhalten, bey Vermeidung Unserer
davon zu gewärtigen Ungnad, alle die Obrig-
und die Seitte dem Herrn und Schmiede solche
Remedia Unsere mögend halben nicht ge-
nehmen hätten, soll alle dann diejenige,
so sich ins Herrn genommen, wie sie
es nachhäufig zu erstatten, schuldig seyn.
Da mit obne Unsern Unterthanen nu
ihrer Arbeit bey dem gesagten Mün-
stern nicht gehindert, ohne mit
den nöthigen unbilligen Lohn nicht
beschwert werden, wollen Sie ihne
dem gesagten Münstern bey Unsere
Ver-

Der, so zu Ausseren Mülhüse stehen, soll hin-
mit beschossen und niemand haben, niemand
in den Ring zu nächtlicher Zeit zu gehen,
sondern und Niemand mit dem Feh-
winden die Hecken zu überraschen, damit
sie nicht mutwillig sich unversehens wenden,
mehrenden sonnenden Schneiden zu brech-
ten, oder ab den Ast gehauen zu haben.

2. Hermandern, wo sich einer in Ausseren
Gebiethe winden zu haben bedacht, auch dies-
sen Ring und ordentlicher Einwilligung er-
worben hätte, und sich fürbas in den Grund
wenden begeben wollte, soll vorgehabt sein,
einen Fuhr- Heinst einzuschneiden und dem
Schneidenden sechs Schilden zu geben, da-
von Ihr oder Ausseren bemeldt sind Sechs,
fünf Schilden verstattet werden sollen, ob
wären denn, dass verlich mit einer andern
einen Meister hinterlassenen Wittib
oder einigen Erbten ehelichen bestat-
tet, derselben soll drey fünf Schilden zu
geben und Ihr abermehr die Hälfte davon

gebühren, wann Meister Sohn abwesend
oder unbekannt Zunft Gelds halben genöthigt
und das wenige baare Einkommen, wie
andere Lehrknaben auch beträchtlich oder das
Handwerk mit Viertel Mein, wann
Meister wird, zugeben, schuldig seyn.
3. Zum dritten, damit bishero das Hand
werk gar missbraucht worden, daß die
Lehr Jungen gleich zu Ende ihrer Lehrjahren
sich das Handwerk nicht verstehen,
Meister seyn wollen, und dadurch nicht
den andern verderbet; Als soll fürsichtig
ner Meister werden, welcher dann, nach
vollbrachten Lehr-Jahren, noch drey Jahr auf
dem Handwerk gearbeitet, oder gewandert,
und Meisters Sohn abwesend, wann er
das gewandert, zugelassen werden.
4. Zum Vierdten, als auch obbemeldte Meis
ster unterthänig geklagt, daß ihnen offt
wissen die Störerinnen ins Handwerk
greifen, indem sie sich unterstehen
dergleichen Kleidung zu machen, die

nicht

nigen Bürgern zu bürgen, und
dann niemand Handwerk bey seiner Lehr-
billig bleiben soll, sondern wie auch
denen Alten Meistern bey Verlust
zehen Gulden, halb an und halb dem
Handwerk zu bezahlen, dass sie mit Ver-
fertigung derjenigen Kleidungen, welche
Schneidern gebühren, dem Handwerk kein
Eintrag thun, sondern bey ihrer
Lehr bleiben und andern sie nicht
annehmen sollen. Als auch

5. Zum fünften, wo ihnen Meisterin
verboten, dass bisshero mit Annehmung der
Knaben-Jungen unter ihnen, den Meistern
selbsten, Anordnung vorgegangen, dadurch
das Handwerk übersetzt worden, Als
ist rathsam allerdings dabey zu
verbleiben, dass hinführo, wann ein Mei-
ster einen Jungen annehmen, derselbe
in Jahr und Tag niemand einen andern
annehmen, sondern bey seinem

still halten soll, und damit das Hin-
und Herlaufen um Geld in Wechsl
bringen soll nicht jeder Tag sein, wann
nöthig Geld vorhanden ist, und
zu bey einem Meister genommen, einen
Gulden dem Herdamt, und seinem
Meister das halbe Tag Geld, wann
schon ohne redliche Ursachen ausbleiben
wollte, zur Strafe schuldig sein. Wo
dann die Meister und
6. Zum Sechsten unterthänig begehren
welche gestalt bis daher Theils unter
ihnen, und bürgerliche Versöhnungen
mit Aufopferung Worten zugetragen
haben und hinwieder hinblieben
lassen. Damit nun solche leichtlich
Calumnie und Schaltworte nun desto
mehr abgestellet bleiben, soll niemand
so dahingegen übertreten wird, dann
derselbe einen Reuter mit Wein, sonst
gelassen vier Maas sieben dann einen
dem Herrn vor ihnen gethan haben

genommen werden soll: / zu setzen und zu bestimmen haben, damit auch in allen Canny die Verfassung der Landtäglichen und richterlichen Ämter desto ...

7. Zum Siebenten haben sich die Minister dahin verglichen, dass ... so viel nur die vorfallende Mängel abgestellt und gebessert werden mögen, als ... bis zu dem künftigen Landtag zu Ulm zusammen zu kommen, da dann keines von ihnen ohne erhebliche Ursach bey Strafe ausbleiben soll, und sollen diese Herren Minister, wenn sie zusammen kommen, alle Tage abwechslend, und nicht beyeinander bleiben, sondern jeder seine Session halten, und sollen auch dieselbe und jene Session ordentlich protocolliren, darüber ... Gold gestellen wird, dabey soll durchgehends hierzu angewendete Fleiß ...

und nicht [illegible] werden, sondern
zu der gemeinen Handwerck Nutz
angewendet werden.

Hierauf beschlossen Ein Ehrsame Rath
Kellern und Dienern, ob dieses Verbot
fleissiglich zu halten, die Schneider abzu
handzuhaben, und durch jeder Zeit an Ge
zu Ihrer Ehren Angehör gebührig wird, Ihne
ungern unnachlässig einzuziehen und
Gebühr zu verrichten: Dass Ihro Ehren Mann
verbunden, solche Ordnung zu halten
zu verbessern, zu mehren, wie denn
nach Gelegenheit der Sachen zu bessern
Umständen gebührlich thun wird. Dabey
zu Urkund, unser Ehrsame Rath
den Secret. ist Johannis Baptista,
Sechszehen Hundert und Neun.

Brennsacker Ordnung und Gebrauch

Es sollen Schultheiss und Rath

oder Nimmermehr keine Personen dazu gebraucht, mit/ zu vermeidung gebührender 11. Mark Meinseid/ bey den Wirthen gelten soll, und vor 1. alb. Mad oder Mißbrauch weisen Inhaltung, wann sich vorstehende Personen in das Feld verfügen, ihren Ort besorget werden, ihre Mißhelligkeiten zu verkommen und beyzulegen.

Häfner Hirte- Brief und Ordnung, sub dato Nativitatis Marie. 1614.

Wir Friederich Magnus und Wir Ludwig, Grafen zu Erbach und Herren zu Breuberg, Bekennen mit diesem Brief, Demnach Unsere Unterthanen und Hinsassen Unserer Aemter Amorbach, Erbach und Bürgstadt, Ihnen ingenommene Weyden zu verkommen gegeben, und gestalt in ihren Handlungen mehr ihnen die Höfinungen, Gebräuche, Gewohnheiten und Ordnungen vor-

gangen, wie sich dann Ihr adliche Mänge
die sindtweis in ihre von wegen und Ihr. M.
gebohrnen, Unserm gelibten Herrn
Vettern wohlmeh. ihnen zugestellte
beträglicher Ordnung nicht einverleib
bet: / insonderheit anbevolhen, mit unter
thäniger Bitte, dieselben von Obrigkeit
wegen zu anbehalten, auch ihnen sam
mentlich hierüber gnädigen Ordnung
Verfassung gnädiglich vorschreiben un
gestalten zu lassen.

Wann Wir dann, als die Obrigkeit dass
selbsten gemeint, wie nicht allein in dis
sen, sondern auch andern Handwer
Unsers Gebiethes gute Richtigkeit
angeordnet und gehalten, dargegen all
Fehl, Mängel und Unordnungen, so
sich möglich, vermieden bleiben und
abgestellt werden mögen; Do haben
demnach gemeinen Handwerk gege
den folgenden Ordnung gnädiglich beg
und diesen bestätigen lassen.

1. Anfänglichen, wo sich in Unsern
Gebiethe einer dieses Handwerk wi

Ansehen Vorsichten und Bewilligung
förmlich nicht lassen und das Handwerk
treiben will, soll derselbe, wo er inner-
der und Ablösen dieses, zwanzig Gulden,
und dann einen Meisters Sohn, oder der
sich einen verstorbenen Meisters Wittib oder Toch-
ter verheurathet hat, sechs Gulden, sol-
len, oder Obrigkeit, das andern selben
Theil dem Handwerk reichen.
2. Zum andern, soll auch niemand, der
Meister zu werden begehrt, weder ein
oder ausländischer Meisters Sohn, oder ein
fremder, zuvor gesetzt Jahr auf dem Hand-
werk gewandert haben, und dann, wo
er einige Arbeit verrichtet, einen gebräuch-
lichen Hirten, denen vierthal der Elen
hoch von einem Stück, einen starken drei-
faltigen Bart-Flamm, und einen fer-
tigen gebundenen Ofen, mit Zugen be-
schlossen, zum Meister-Stück machen,
auch die hiezu verordneten Meister ein-
laden machen lassen, und wenn er
mit bestanden, alsdann vor einen Mei-
ster gehalten und passirt werden.

3. Zum dritten, welcher einen Lehr-Jun
gen aufnimt, soll denselbigen zwey
Jahr lang lehren, auch der Jung so lang
lernen und zu der Lehr Geld Zehen Gülden
zu geben, obgleichen, so bald er auf
gelt, dem gemeinen Handwerck einen
solchen Valor zu entrichten, schuldig, sey
wären aber der Jung so arm, das er solch
Lehr-Geld zu bezahlen, nicht vermöchte,
dann dann Jahr lernen und vor Meisters
denselben, dem Meister nicht dienen
ten, wie denn auch ein jeder Meister
seinen Lehr-Jungen, er geben Lehr-Geld
oder nicht, wenn die Lehr-Jahr ein
gebürenden Lehr-Brief auf seinen
Meisters Kosten stellen, und sonsten
vorsetzlich nicht aufhalten sollen.

4. Vors Vierdte, soll auch kein Meis
ster, ob er eine Kunst bereden den
Lehr-Jungen zu halten, zugelassen sey
bey Straff einer Gulden, davon Vier
Halben dem Handwerck gnädiglich zu
kommen lassen wollen.

5. Zum fünften, wo einer gewiß Ar

bestandne, soll ihm keine andere ohne
das Bestandne Wissen und Willen, der
seine stellen, nicht weiter dann Recht, dass das
Bestandne die Arbeit also lang anzeigen, dass
der Andinger Lösung nicht geschehen könnte,
auf welchen Fall er gut Zug und Wort
hat, einen andern die Arbeit zu ver-
leihen, auch alsdann einen andern Mei-
ster, dieselbe anzunehmen, angehalten
ist, auf welche Weise, wo sonst einer dem
andern in Andingte Arbeit wissentlich
stünde, der soll einen Schalen Arrest er-
legen, und Uns seinen des selben Theil,
das andern aber dem Handwerk geben.
Also auch
6 Zum Sechsten Und Klagweise ange-
bracht, das Bettlein-Fiz sind, welche Häfen
und andern Arbeit zu ihrem Vortheil auf-
kaufen und sonsten in die andern
auf das höchste aufsingen, die doch das Hand-
werk nicht gelernt, sondern Meister-
mit nicht allein solchen Vorkauf ver-
bieten, sondern auch allen Meistern
Ihnen Gebiets mit allen Ernst auf-

ergangen haben, seinem Untertanen mehr
Pferde zu verkaufen, als er in seinem
Hauszug der Reichsarmee mitzuführen verbunden
bleibt, nemlich Zwey Hundert Gulden,
sowohl der Verkäufer, als der Empfänger
Verkauf gibt, dem gemeinen Theil Abzug
zum dritten Theil dem Landvogt mit
bezahlen soll, doch sollen die Mi-
ster jeder Zeit mit allerhand Arbeit gna-
digen, dass sie Ihren Untertanen dann
mehr Reichsgulden, um einen billigen Lo-
ning, ausser und zum Verkauf anbe-
mehr Pferd geben, wie sie sich dann ge-
dessen freundlich mit einander vergleichen
und die Anordnung halten sollen,
dass Ihnen zum wenigsten alle
sen einer zum Reichsdienst, in welchem
Land oder der Ihrer Herrschaft
zu und theilhaben, auch wo dergleichen, wel-
chen die Ordnung erkennt, hinlänglich
Arbeit nicht gehabt, dass er solchen dann
so ihnen in der Ordnung vorgelegt, be-
ernstes Zeit zur Reichsleistung erman-
welcher diesfalls Fürsorg und Aufsicht
dig erfunden wird, der soll zweeen
und denen dem Landvogt abzu-

die Hälfte anzuschlagen seyn. Als auch
7. Vors Siebente, Unsere Meistern,
Innen Häfnern, an allhiesigen Orthen, Unsere
fürste Pfalz, als Wald Mühlbach, Fürth und
Wörlenbach, sodann im Nidt Mayngh, zu
Mildenberg, Amorbach und Miltenberg, anstatt
solch Unsere gnädigste Mandaten, Theil zu haben
nicht angenommen, auch in der Pfalz jnnen
nicht meste, als ein Kanz voll, ein Mayngi-
schen Gebrauch aber nur 300. Pfund aufzunem-
sen Marckt zu bringen, bey Straff Sechs
Gulden, anerstattet werden will, Als ist
Unser Endtlich und Meinung, dass auch die
sonnden Häfners selbigen Orth und Obrig-
keit ihren Verbrit, ausser den gnädigen ordent-
lichen Mandaten, in Unserem Gebiethnicht
anderwärts noch dasin führen, und auf
die Fass-Mandaten nicht meste, dann sie da-
rum Unsz Brigen zulassen, bringen und
Theil haben und also dissfalls ein Trew,
brüderlich und ühlich, Gleichheit halten sol-
len, wann sie hierwieder handlen, soll mit
gleichmässiger Straff gegen Theil und
das dritte Theil dem gemeinen Brauch
zu nutz thun, gegen ihnen verfahren
werden, jedoch sollen sie dessen zuvor
rechtmässig verständigt und verbandgnugsst

werden.

8. Zum Achten, da wir sonderbare Ursach haben, wir ob specificirte Anzahl Pferde auf dem Markt nicht werden können, soll derselbige widerum mit sich hinweg führen und nicht wir- oder auf Stallung, bey Vierzig Dreyer Gulden, davon Wir ihm gegenstalt der 3tes Theil dem gemeinen Hirtenlohn folgen lassen wollen.

9. Zum Neunten, wollen Wir auch, wer sein Vieh, es seyen Ochsen oder Kühe, seinen Arbeitsleuthen gestatten, wo immer in dem Gebirg wird, soll er mit dem selben Thaler abgewendet haben und dem Hirtenlohn hinweg das halbe Theil gründig zahlen.

10. Zum Zehenden, demnach sich zubegeben, das wir jemals Hirtenlohn bey seiner Arbeit verbleiben, so sollen auch die Bauern verordnen, die auf dem Kessel Markt nicht kommt, sich das Ochsen Zahlung in Unseren Landen fürbass enthalten, seine Arbeit verrichten, oder aber, da einer seinen Ochsen und jemand wüerd, solche mit zweyen Thalern gegen Urk und dem Hirtenlohn abzustellen

Sechsten, siebenden und achten Punct, ver-
büßen. Dißlichßlich und 1
11. Zum Eilften, sollen sich die Meisten
der Hürt Vnser Herrschaft Hardtwaldt darin anerin-
bersamt, damit nun so viel ihre die Wasser-
len der Mängel abgeschafft und gebessert
werden mögen, jährlich auf Dienstag nach
Pfingsten zusammen zu kommen, da denn
ein jeglicher Meister einen halben Gulden,
ein Kunst eine Latzen und ein Jung zwey
Latzen in die gemeine Büchsen Ihrer Herr-
schaft geben soll, was auch dißfalls und
sein Handwerk inbegriffen, ab müssen aber
abgemeldten ohne redlichen Ursachen sein,
so Wahlgefallen wird, der soll Zwölf gewiß
Pfennig der verordneten Herrschaft niederle-
gen, ordentlich verrechnet, und keiner Magd
unnützlich entlaufen und abgeschaffet, son-
dern sie in der gemeinen Handwerk Ord-
nung ungehindert werden.
Hinwieder bekennen Wir hiermit Unsere Ver-
wandten, Freunden, Bekandtnüssen und Die-
nern, ob dieser Ordnung gnädiglich zu
halten, die Scharfe Strafen Handzuhaben,
und wann jemand mit Geld zu Unserer
Ungnaden fällig wird, Unserer Ungna-

unverklöpig nit zuziehen und zu ver-
antworten: Dass haben Wir verhalten, sol-
che Ordnung zu endern, zu verbes-
sern zu vermehren, oder ab Zu thun nach Un-
gestalt andern zutragender Umstän-
den gefellig sein wird. Haben zu Urkund
unter Unserm anhangenden Secret
ten nach Marice Geburth, im Jahr
nach Christi Unsers lieben Herrn
Erlösers und Seeligmachers Geburt
gezehlt, Ein Tausend Sechs Hundert
und viersehen.

Tax-Ordnung,

welcher gestalt fürohin nicht allein die
Taglöhner, sondern auch Handwercks-
Leuthe arbeithen, und andere Waaren
und feilschaften gegeben werden sollen
Amts und Lents Michelstadt, sonder-
lich aber des Städtleins Michelstadt
District und Vollmässigkeit Verüb-

Von einem Morgen Reben

Die Schnitter abzuschneiden vor Imbiß und ohne die Kost soll gegeben werden, samt einem Laib Brod und Käs.	22½ alb.
Von einem Morgen Feld, die Schnitt abzumähen, ob schon auch Haber oder andere Früchten vor Imbiß.	½ fl.
Einen Tag Wasen zu mähen, ohne die Kost	10. alb.
Einen Tag Wasen zu mähen, andbunden Kost	8. alb.
Einen Tag Frucht zu schneiden vor Imbiß, einer Mannd-Perso[n]	7½. alb.
Einen Mannd-Person den Tag zuschneiden, andern die Kost	3. alb. 6. ₰
Einen Weib-Person den Tag zuschneiden, ohne die Kost	5 alb.
Einen Weib-Person den Tag zuschneiden, andern die Kost	2½. alb.
Einen Weib-Person den Tag zuschneiden, andern die Kost	12 ₰
Den selbigen Heuzu machen, wenden oder einzuführen Arbeit	12. ₰

Von einem Wagen Asche
hinzuführen oder zu bringen . . 22½ Kr.
Davon zu zahlen . . . . 11 Kr.
Einen Wagen Dung auf
die Felder in die Gärten . . . 12 Kr.
Einen Wagen Dung auf die
Felder, auf die Aecker, so entfernt
weniger als . . . . . 8 Kr.
Einen Wagen Dung auf die
Aecker in die Mitte, auch höher . 7½ bis 8 Kr.
Einen Wagen Heu oder Oh-
met hinzuführen in den Nähe. 5. Kr.
Einen Wagen Heu oder Oh-
met hinzuführen, so entfernt
weiter . . . . . 6. Kr.
Einen Wagen Heu oder Oh-
met hinzuführen, sogar einen. 7½. Kr.
Von einem Klafter Brennholz
hinzuführen . . . . 12. Kr.
Von einem Wagen Reisig-
oder Brennholz herzuführen
einen, so gemacht . . . 6. Kr.
Von einem Wagen Brennholz,
so der Führmann selbst macht. 8. Kr.
Von einer Tonnen-Fuhr, so der

Jedermann selbst gräbt und bindt	3. alb:
Von einem Wagen Dünger, darbey den Jedermann hilft	2. alb:
Von einem Wagen Sand beyzuführen, den der Jeder mann selbst bindt	3. alb:
Von einem Wagen Sand beyzuführen, da dem Jeder mann Hilf geschieht	2. alb:
Einen Bothen vor einn Meil Wegs zur Belohnung	8. alb:
Demselben einen Tag Mahl Geld	2½ alb:
Ein Maas Honig	8. alb:
Ein Mas Brandts	1 s alb:
Ein Ey	1. ₰
Einen Zimmermann der Tag Werkhalb	12. alb:
Einen Maurer	10. alb:
Einen Jungen	5. alb:
Dem Meister, der dem Jeder mann, gleichwie den Zimmer, Maurer, Schmied, und Schreiner, und Hafner	

inbgemein alle Handwerck
Knecht von dem vierdten Theil
an dem Lohn und Verdienst
jeweilen steigen Von einem
Malter Korn oder Gersten
zu dreschen, ohne die Kost und
Verzehrung . . . . 3. alb.
Von einem Malter Spaltzen
abzudreschen . . . . 2½. alb.
Von einem Malter Haber
abzudreschen . . . . 2 alb.
Von einem Malter Hülsen
Korn oder Erbsen . . . . 3. alb.
Von 100 Garbenstrohen zu
machen . . . . . 1. ß.

Publicirt zu Michelstadt auf dem
Rath-Hauß, Samstags, den 25ten
Junii Anno. 1659.
Keller, Schultheiß, Bürgen Meister
und Rath daselbst.

Wie und welcher gestalt das Standt-
Geld auf denen Märckten zu
Michelstadt und Steinbach
erhoben und eingenommen wird

Den 22ten December: 1658. angenommt,
und Ergetzung Philipp Engel, des gewesen
vnnn Wagner Meisters zu Mittelstadt.

Ein Einspännisser oder zu Mittelstadt
wohnender Bauer, Hundt- und
Handwerckh Mann, welcher den Marckt
besuchet und darauf seine
Waaren und gehandtigkeit ver-
richten will, gibt von sei-
nem Wagen, ... 2. ß

Einer, der zu Erbach, Bürgheim,
Klein Hausbach, Kriessheim,
seine und andere Orthen
in der Brauchsheit Erbach zu
schaffen ist gibt . . . . 4. ß

Ein fremder und Ausländischer
in der Chur-Pfaltz, Chur-fürs-
tenthum Mayntz, und wan
gerechtsame Hessen Darm-
stadt und unter den Bauer-
ber ein Radt zu schaffen gibt . 2. alb:

Ein Körbler, welcher Holtz feil
hat, gibt . . . . 3. alb:

Ein Hörsterer von Dieburg auch
Gelegenheit des Marckts, bis einhalb

Leinenweber Ordnung Amts Reichenberg, de Anno 1666.

Wir Georg Ernst, Graf zu Hrba
und Herr zu Trautenberg, bekennen in
und mit Kraft dieses Briefs; Als Uns Uns
Unterthanen und Lieben Getreuen, die
Meistern der Leinenweber Handwerk
des Amts Reichenberg, in gemein unse
höchlich klagend zu erkennen gaben, wel
gestalten in ihrem Handwerk unter
ihnen bis daher viele Unrichtigkeiten
und Unordnungen vorgingen, wel
sie und dem alles Mängel in sonder
heit unterthänig angebracht und ge
beten, dieselbe von Obrigkeit wegen
dahin zu ordnen, und ihnen sam
zur Nachrichtung hinüber gewisse
nung verfassen und zustellen zu l
sen. Wann Wir dann, als die Obrig
keit, dasjenige selbst genugsam, was nütz
lich in diesem, sondern auch

Handwerken Innes Gebiths gute
Richtigkeiten vorgeordnet und gehalten
werden möchten; So haben Wir Innen
ihren und gemeinen Handwerk zum
besten folgende Ordnung gnädig begrif-
fen und zustellen lassen; Als
1. Erstlichen, nachdem sich die Meister
des Zinnengießer Handwerks beschwe-
ret, daß bißhero vielen das Malen ge-
stattet worden, die das Handwerk
nicht gelernet, sich des nur Hand-
werks Unbefugt gebrauchet; Als soll
fürohin Keinem, er zeige denn ordent-
lichen Lehrbrief, zugelassen zeige, solch
Handwerk zu treiben, er habe es dann
ordentlich und also gelernet, sich
des nur Handwerks befugt gebraucht,
damit er vor Meister und Gesellen be-
stehen und die Kunst mit guter Gebühr
ausüben könne, auch dessen seinen
Lehr Brief aufzulegen, und lasse sich
ins Handwerk nein.
2. Zum Zweyten, solle Innen Keiner,
Ihrem dieses Amt sein mit anerboten

[illegible] bey den Adelichen Untertha[illegible]
selbsten, so Taimen oder Hund[illegible]
[illegible], nicht das geringsten machen [illegible]
lassen, sie haben sich dann zu dieser
Zunft begeben.

3. Zum dritten, wo einer einen Lehr[illegible]
wird bey einem Meister, der Unsere
Unterthan und Burgers ist, zu le[illegible]
nen begehrt, soll er auch wenigstens zwey
Jahr lernen, gewöhnliche, und
fünf Gulden Kauf-Geld zu geben, sind
die jetzo, wären sie aber so arm, das sie
fünf Gulden zu geben, nicht vermö-
gen, soll er drit halb Jahr lernen, und
nach Verlauf dreyer Jahr Lehr-Geld so
viel dem Lehr-Herrn, auch der Meister ihm
hinzu und auf seinen Kosten einen
gebührlichen Lehr-Trunk zu stellen, ver-
bunden seye, wo auch einer seine Lehr-
Herrn wird während dessen stirbt, sollen
dennoch nicht destoweniger nit Jahr
gelernet haben und Lehrgeld gezahlt
seinen gesetzlichen Dienst verrichtet
haben.

4.) Zum Vierdten, welcher nun seine Zeit
ausgedienet und sich unter Ritzen
und Meister setzen will, soll und kann
gemeinen Hand zwey und zwölff Gulden
nehmen, davon Und das selbe Theil zu
ständig sein, auch alsbalden Unsern
Amtmann Beamten und Rath
würcklich verstatten werden; da aber
einer einen Meister unter und
verschaffen Vorstand annehmen würde,
der gleichen wo einer verstorbenen
Meisters Wittib oder Vorstand Lehrjungen
Knaben das Maaß treiben wollten,
mit Ruth oder schlagen, welches dem
seinen ungereimet, das oder dieselben
mehr nicht als drey Gulden und
Hundert zu geben schuldig sein,
wovon die Hälfte und gleichfalls
dem soll. Als und auch
5.) Forstknechte, Forstknechte welchen
angedeutet, das selbige sich
die Häuser gegen und von denen
Leuten zu haben begehren, und
gleichfalls das Bier bezahlen, welches

dann einander Handwerks Brauch, so
wollen Wir solches hiermit erbotten
auch den Meistern darbey verbo-
ten, wo ein Junger dergestalt straff-
bar befunden, mit zwey Gülden zu
ahnden, und soll Uns oder Unsern Be-
amten hierin abermüssig der halb
Theil zugelassen werden. Es soll auch
6. Zum Sechsten keinem Meister ge-
stattet werden, einen Knecht zu
halten, der vorher selbst erbeit
dann Meister den dritten Pfen-
nig in den gewöhnlichen Kasten geben, ein
bisher gepflogen und solchergestalt
Uns, als der Obrigkeit, sowohl,
als gemeinen Handwerk dadurch
Geld vortheilhaftiges wissen abgestor-
ben worden, sondern der Meister
soll den Knecht gebührliche lohnen
und die Kost geben, wie Handwerks
Brauch ist bey Straff zwey Gülden
Wir wollen auch
7. Zum Siebenden, die Meister
eingenommen verbunden, ja jeden
allen Ernst anzuhalten haben,

sin der Bau, so sinen zugestallt wird,
nicht anwendbar, sondern nimmer so"
dan, dan Arme so wohlen dan
Knechten, der Dinen an Gült und Ge"
richt reichen geben und also klenzig
und teuflich wehren, damit Unsere
Amtsleuten der Meistern und
nicht die Meistre ihnen nachgehen
und auf vorkommende Klagen nicht
nötig sein, Inbringen gegen einen
oder den andern gebührende Maß
vorzunehmen.
Ob auch sin, die Meistern, einen
bösen Verdacht gehabt, dass sin allen
Jedjenigen, was in die Zunftgehal"
ten, jährlich anstreuden, so soll
dasselben hinfuro nicht mehr ge"
stattet, sondern der Geldgüsen"
nen gestrafet, und gemeinen
Handwerk zu Guten angelegt
werden, im Notfall dasselbe so"
bald vorzunehmen und zu geben"
ken, das damit sin bey den Gesen,
meinbrecht nicht gar und ihnen
eigenen Nutzen gesehen dörfen, soll
ihnen jährlich verbotten sein, dawey

Gülden von gemeinem Vorrath zu
nehmen und zu vergehen, was da
vüber anfallen wird, soll nit jeder
selbst gefallen, auch die Gericht Mei
ster gemeinem Handwerck die ge
gebenen Vorraths jährlich zu büssen
da Ansehung zu thun schuldig und
verbunden seyen.

Hierauf befehlen Wir Unseren Lan
ten, Kellern, Vitzthumben und B
meren obangezogten Amts, ob die
ser Ordnung festiglich zu halten,
die Uibertretter derselben Fürzuge
ben und was jeder Zeit an Ge
zu Unseren Hauptbüsse fällig wi
nehmen unnachlässig ein
zuziehen und der Gebüsse nach
zu verrechnen; doch haben Wir
Uns vorbehalten, solche Ordnung
zu lindern, zu verbessern, zu
mehren und zu mindern und
das abzuschaffen, wie es Unse
Gelegenheit und deren zu der
Umständen jederzeit gefällig
wird. Geben zu Fürstenau am

Insonnen von- und zubyndrichtunn
secret, im Jahr nach Christi Geburth
Ein Tausend Sechs Hundert Sechs und
Sechzig.

Schreiber Handwercks Ord-
nung Amts Reichenberg.
de Anno 1680.

Wir Georg Albrecht, Graf zu Er-
bach und Herr zu Tannenberg &c.
unn sinnit und in Kraft dinst
Brinfts Thun kundt Und Zu wissen Zu
bestehen und Sinda Artanen, die
Meistren ins Fürstind Fraudstadt
in Nuswendt Reichenberg Amts
Königs Hirschberg gehabt, welches
gestaltnus zu Verfügung alter Ord-
nung bey ihrem Handwerk sich sin
bers zu Ihrem Amtern Nieselstadt
und Königshain in nim Zunft bin
ent, nunmehro aber, da ihre täglich
mehr einreissen, auch allein von ihrem
Alter und Ungeschicklichkeit selbern
bey ihrem zu Nieselstadt anstellen
ihre Zunft-Lägen nicht erscheinen

können, dannenhero einen eigenen Gunst
und dessen Ihnen Consens, Confirmat
on und Bestätigung ihres gehabten Ver
ding entsetzlich zu haben verlang
In.
Wann Wir Ihr dann dann von U
seren Hofgericht Vorfahren gemachten
Ordnungen bewußten lassen, auch
Ihr selbsten dessen gnugsam zu ab
forderung zu thun, daß nicht allein
das Disciplin- sondern auch alle Han
lungen und Handthierungen in U
seren Brandschaft gestendt, in Ub
nung gebracht, und sonsten alles
sindrigen, Fehl, Mängel und Unor
nung, so viel möglich abgeschafft wer
de, Es haben Wir dann gemeinen
Disciplin- Fundament zu gutem
nen vorgenommen, und ihnen dessen
willen folgende Ordnung begrei
fen und diesen zustellen lassen
1. Erstlich, soll sintemahl ein Hof
Jung, der sey Rund Meister des
Frauen, oder Vorsitzen der Zunft
Meister, verfügendigt, sondern vor
nen obbenen Fundament mögen
nen, auch auch viel gestanden

Hof

Lehrjahren, von einem gesamten Hand-
werk ledig gezehlt und in Lehr-Pflichten
der Zunft-Meister Nahmen, in Un-
serer Ordnung eingetragen werden, und
so bald ein Lehr-Jung ausgedingt wird,
sollen sobald Ein Gulden einzuschrei-
ben schuldig, und sollen die Zunft Mei-
ster, ein Buch das gantze Handwerk,
was der Lehr-Jungen Eltern und Ver-
wandten schuldig seyen und zu
stehen, daß nicht solches Deutsch Ein-
und ins Handwerk genommen, die
sogenannte verdorbene Ostern aufgetrie-
ben, dardurch gemeinem Handwerk
Pfingst- und Ostermiß entgehet bey
Strafft vier Gulden, halb Zu- und
halb ins Handwerk. Und soll
2. Zum Andern, kein Meister mehr
Lehrbuben haben, zu dem Lehr-Jungen
auf niemahls angenommen und
zu lehren; wenn er einen Lehr-
Jungen lehret und seinen Lehr-Jahr
ledig gezehlt und abgesagt, soll er
von selbigem dato der Ledigsprechung
an, keinen andern Lehr-Jungen
binden aufdingen und annehmen,

in gesetzmäßiger Lehrzeit vor Zeugen, auch daß Probe Arbeit gemacht worden, selbige auch selbst dem Handwerk Meister vor

3) das Dritte, wann Meister des Handwerks seinen ehelichen Leibeserben, wenn sie gutes Zeugniß und ausgestandene Zeit vor dem Handwerk redlich haben und gelernt haben, so sollen Keinem, ehe derselbige in die Zunft aufgenommen worden, und habe dann zuvor fünf Jahre lang dem Handwerk gewandert, damit er sich nöthigen Lehrbrief aus-gewirken. Da dann

4. zum Vierten, wie solche, welche gestandenen Lehr- und Wanderjahren auf Meister gnädige Verwilligung und das Handwerk Anzahl und angenommen wird, so soll kein Fremder, der sich nicht vor einen Meister Sohn oder Mitib ausgewiesen, als bald dem Sechszehen Gulden gut Geld dem Gulden zu 30 Alb: gerechnet, und einige Arbeit anfangt oder fertigt, dem Zunft Meistern bar

vorgestellen und anbringen, da er oder einer
Meister Lehrer oder Mitlib wessen
sollte, der soll einer gemeinen seiner
Meisterschaft der selben Theil, nemlich
acht Gulden, einem Zunft-Meister
geben, und zwar, bey zwey Gulden
Strafft, binnen vier Wochen, bis zu
der der Zunft Geld anbegt seye, da Er
von allen der selbig, und der andern
selbig Theil dem Handwerck anbli-
ben und Ansagen thun, dem Mei-
ster Anspruch haben anwenden, von
der Zunft Meistern angestellt wer-
den sollen. Gleichs

5. Zum fünfften, einer Meister Sö-
hnen Lehr- und Wanderjahren üben,
werden und sich verschwend in die
Zunft einlassen hätte, einem sol-
cher, er verschreiben sich gleich von ei-
ner Meister Lehrer, Mitlib oder an-
einander redlich Mangel, der soll bey
Zunft Geld anbringen, sondern dessen
befreyt seye. Es soll auch

6. Zum Sechsten, ein jeder Meister, er
seye gleich ein Amt oder nicht, alle
Jahr auf den gesetzten Tag erscheinen

und seinen jeweiligen Bezirk zu bereisen
und daselbig allen redlichen Ursachen nach
setzen, der soll ist Alb: Macht haben,
solch Ab- und selb dann Handwerk
Maas.

7. Zum Sieberden, einen Meister
Mittel, so mit im Handwerk wären
bekannt sätten, und an seinen Meister
Gesellen Handwerk, einen Disciplin
oder Jungen begehrte, soll derselbig
gehorsam und gehorsam werden, so er
Meister, sich dessen weigerte, soll
ein Gulden Macht haben, solch Ab-
und selb dann Handwerk. Desgleichen
8. Zum letzten, befinden und setzen
wir gemein, das Disciplin, sonder
Jungen Gesellen, Meister Lehrknecht
begehrten Lohn auf den Dörfern
ihren Häuser gearbeitet, die Ab-
wendig mit Pflichten verwandt, wo
auch sonsten ordentliche Meister
sagen dadurch ihren, denen ordent-
lichen Meistern, an ihrem Werdien
nicht allein ein Merklichs nehmen
sondern auch sie daran keine bösen

zu Gehalten haltten mögen, und dieß
sein soll bey schlechen Aufsichtmeistern
Gesind etwas grosse Aufmerksamkeit zu
Wissen wird; So ist hiemit Unsern
Amt befohlen, dass hierüber dergleichen
Disponirende, die andere Unsern Unterthan"
nen vorgesetzte Meistere sein, sich der
Lobritten bey Unsern Unterthanen
bewüssten Amt in Dörfern und sol"
chen gemächlich enthalten, bey Strafft
vier Gulden, solch Amt und selb dem
Gesindsvolck, und so der Disponirende, und"
sonst, solchen zu halten gebotten wird, die
Strafft zu erlegen, nicht zu vermeiden,
soll derjenige, der sie ins Gehorsam
zu nehmen, die Strafft unnachläßig
zu erlegen, schuldig sein. Wie wol"
len aber auch hiemit denen Disponi"
renden bey Unserer willkührlichen
Strafft nicht gebunden und aufgehalt
haben, dass sie unsern Unterthan"
nen auch solch ihren bey ernster
Zeit mehren und strafen, dieselb"
be mit Abnehmung über nützig-
en billigen Lohn nicht beschweren,

damit sie nicht verdächtig werden,
mit andern Diensten zu verfahren,
eines solchen an Ort gelangen zu
lassen, und Wie dasselbe neben der
Brodt Taxe brauchen, deren gesetz-
ten Taxe und Lohn zu warten, was
sie von ein und andern Arbeit
zu fordern und einzunehmen haben
Deßgleichen sich Ihrer redlich und
9. zum Exempel obgemeldte Mei-
ster klagend beschweren, daß ihnen et-
wann die Gesellen und Knecht
davon gehen, indem sie sich un-
terstehen, dergleichen Kleidungen
zu machen, die eigentlich ihnen,
den Dienenden gebühren, und al-
ein jeder bey seiner Arbeit billig
bleiben soll, So gebiethen Wir hier-
mit allen Gesellen, bey Vier
zwey Gulden, halb Uns und halb
dem Spitalamt zu bezahlen, un-
nachsichtiger dergleichen Kleidung
den Dienenden gebühren, dem-
nach keinen Befehl zu thun, sonst
bey ihrer Arbeit zu verbleiben un
andern nicht vorzugreifen, bey

bleiben.

10. Zum Sechsten, weil dem Handwerk in gemein vorgefällt, ob nicht sie vor abgestellte Gebrechen durch die Zunft und Lagen Meister einzukommen, ordentlich angesucht, nicht unnützliche Neuerungen, sondern die gemeinen Handwerks Pflichten gebraucht und angewandt werden, da dawider gehandelt wird, solche Mit Und gebührende Strafe zu nehmen dem Handwerk vorbehalten haben.

Damach sie bestellten Meister sie ernennten, Geschworne und andere Dienere abzuschaffen Macht, ob diese Unsere Ordnung festiglich zu halten, die Gebrechen dem Handwerk zu offenbaren und stets jederzeit zu raten, zu verbessern und zu abzustellen, wie ab Und nach Gelegenheit der Zeit und zutragender Umstände dem gefällig wird. Geben etc.

Ordnung.

Des Hochgebohrnen Grafen und Herrn,

Herrn Georg Albrechts, Grafen zu
Erbach und Herrn zu Breuberg, w
es hinführo in Ihro Hochgräfl. Gnad
Schloss und Hofhaltung allhier zu
Fürstenau, gehalten werden soll

Wir Georg Albrecht, Graf zu
Erbach und Herr zu Breuberg, thun
hiermit allen und jeden Unseren
Hof- und Amts Dienern insg
mein, so sich von Unseren Gräfl
Hof verhalten, und Uns und uns
seren mit Ehr, Pflicht und Dienst
wandt und zugethan sind, samt
und sonders, mit besonderen Ernst
hiermit zu wissen, dass Wir auf
Erforderung der Nothdurft jetziger
Unserer Wohnungszeit nach, eine Hof
Ordnung aufzurichten und publici
ren gelassen, sondrlich bewogen
worden, mit dieser Unserer gnädi
gen und ernstlichen Befehl, dass alle
Unsere Diener und Hof-Gesind
insgemein, Niemand ausgesch
sen, sich dieser Unserer Hof-Ordn

allenthalben genau, unnachlässig, willig und gehorsamlich verfahren sollen, bey Vermeidung Unsers und Unserer Ungnad und Ernst gegen die Verbrecher und Unbefolger Unserer Ordnung zu gebrauchen, darüber auch Unser Hof Marschall, oder wenn Wir ab seinen gnädig befehlen werden, so viel nöthig und seine Dienste haben, wachtbar halten und darob, daß nichts zuwider gehandelt, was gesetzen haben sollen: Da aber Jemand solcher Unserer Ordnung zuwider handelt, beim Gehorsam leisten und darwider thun würde, gegen denselben wollen Wir Uns nach eingenommener vollkommener Wissenschaft, mit gebührlicher Ernst darumben zu erzeigen, daß Unser ungnädiger Mißfallen: sein Wir ob dieser Unserer Ordnung gehalten haben wollen, gnädiglich zu spüren sollen. Befehlen demnach

I.

Vor das Erste und wollen, daß Un-

sind gnädige Herr-Gesinde, Kinder und
Eingeschlossene, alle und jede Herrschaft
und Vollstrecker an gnädigen Ort
thun schuldigerlich nicht, denn Liebe
Herrschaft, entgegen ist, wir denn
auch das Heilige Sechstemal fleissig
begehen, wie jedes sein Leben darnach anstellen, den Glauben dar-
durch stärken und das Gewissen
trösten soll; so aber Jemand die Herr-
schaft und Vollstrecken muthwillig ver-
säumen wird, demselben soll die
Küchen und Keller darselben
Tag zur Strafe verschlossen sein
und an Unserm Hof Thor und
Pforten gewiesen werden.

7.

Demnächst soll auch das ungerechte Mes-
sen, Differenz und andere gottlose
Art übrige Waaren, als Korn mit
Worten oder Worten, bei Unserer
höchsten Ungnaden und ernstlicher
Strafe angehalten sein.

8.

Unsere Burg-Frieden sollen sowohl inner
als ausserhalb Unserer Gerichtlichen
Festen, bis an das gute Landthor

und seinen zugehörigen Gütern, inclusive des zur Seiten liegenden Hofstatt Gestand und Abwasbruch, sodann von gedachten seinen Leuth Hauß die Brosse secundus, bis zu Ende des Lustgestands, gehalten werden, wie nicht weniger auf die neue Straßen und andern Unsern Gründen, wo wird jeder Zeit sein, alles bey Vermeidung gebührender Straff, mit Abstrickung der rechten Hand, auch gänzlicher Abschaffung von Unserm Hof.

4.

Insonderheit soll auch Unser gesambter Hofgesind, sich alles Fleiß und Ehrbarkeit befleißigen, sich gegen das Fräulein zimmer mit gebührender Ehrerbietung und nicht im geringsten mit ungebührlichen Worten oder Werken, wie sein wollen, bey Vermeidung Unserer Ungnaden und Straff, begeigen und verhalten lassen.

5.

Unter der gemeßlichen Mittag und Abend Mahlzeit, sollen die Thor an

sonst Dispositi, so baldigst gute Tagel ge-
blasen oder gelöutet wird, anzustellen
werden, wie auch Mittwoch den 8. und
Donnerstag den 9. Ist Abend die Disci-
pul zu einer Lesung gehörig, zu erscheinen
ministri, oder wenigstens Wir solche Anord-
selbigen besuchen, gelinget und Dien
werd, was der auch sage, ohne Un-
sen oder Unserer Vorgesetzten Wis-
benheit, nie- oder zu geben wer-
den.

6.

Soll auch Unser Schulmeister, sein
unserem Mann- und Vieh-
bestellet, mit höchstem Fleiß wichtig
haben, Mann und Vieh, nach Ge-
legenheit derselben zuerstens Gutdün-
fällen, die Sachen stets und reinlich
ten, damit das selbige und durch
Unachtsamkeit- oder Nachlässigkeit
Und kein Schaden zuerfügen oder
etwas verdorben möge; die Gebäu-
de auf Unsern Hofe, soll er nach
Unserer Anordnung gute Acht
und Unterhalt haben, und sich
sig recht darauf geben, das vor-

nach gehaltener Mahlzeit nicht
sogleich verrückt oder abgetragen
werde. Wobei aber wenden Sich be-
bringet, soll jeder Person seine gewöh-
se portion nach Volldurft gereich-
het werden, wo soll auch die Hallen
stets angefüllet halten und bey Ver-
meidung Unserer sonderbaren Ver-
fr, keine Speisen darinnen gestat-
tet.

7.

Wann wir von der Tafel aufstehen,
sollen die Pfleger, so von Unseren
Tisch aufgehoben, durch Unseren Di-
ener und Aufwärter mit niederen
in die Küchen gelassen werden,
wo sie denen in diesen und an-
deren Pflegs-Stücken Unseren
Küchenschreiber neue absonderliche
Instruction, wie es mit jedem zu
halten werden soll, gnädig ertheilet
haben.

8.

Es sollen auch alle Unseren Diener
bey Hoff, sie seyen wer sie wollen,

freindlich, friedlich und freundlich sich gegen
einander verhalten, und alles Injurien
und Schmäh-Worten, so dann auch
thätlich zu Verletzung und Ruhestörung
auch thätlicher Handlung sich gänzlich
enthalten, hingegen einander
die Wunden seind brüderlich verbinden
sollen in Unserem Kloster verbleiben
sollen wird, mit allem Fleiß und
Treuen obzuwarten und obzuliegen
verpflichtet und obligiret seyn.

9.

Wann Unsere Verrichtungen solches
erfordern und vor Hof und Unseren
Diensten abzureisen, und solche abwe-
senheit seiner Geschäfften zu ver-
richten, weßhalben Unsere Hofkam-
mer schuldig bekommen, derselbe
er soll über die verbrochene Zeit nicht
ausen bleiben, sondern seiner
bestimmten Zeit wiederum einstellen

10.

Nach dem Tisch und folgenden Ti-
schen soll vor der Mahlzeit jeder

wasser der Fürst an dem Tisch das
Gebeth überbracht, sowohlen auch nach
geschehener Mose die Danksagung von
den andern in allen Zucht und ge-
bührender Andacht und Stille über
Tisch verrichtet werden, also derselben
aber nicht zuwegen, soll solches von dem
jenen unsst folgenden allemal ge-
schehen, auch keines über die Gebühr
lange aufhalten, sondern nach dem
Gesatt und Genügs niemand von seine
Stelle und Arbeit sich entfügen und
weilen Wir auch mit sonderbaren
Mißfallen vernehmen müssen,
dass bisher, sonderlich bey dem Tisch-
lesen von nie und andern allerhand
ärgerliche Reden und schädliche Discurs
geführet worden, auch wohl gar un-
anständig, andern nicht zu gesch-
weigen dass dadurch geschimpft wird, als
wollen Wir solchen hiemit bey Ver-
meidung fürstlicher Ungnaden und Ver-
fassung ernstlich verbothen haben,
wessen derjenige, so dergleichen
sonst von sich spüren wird, darein

seinem ordinairen Posse abschaffen
zugehorgen soll.

11.

Weiters soll auch allen Wirthen
Cöhen und Leuthen, auch sonsten
sich Ablesungen dieselben nicht gestat-
tet werden, oder etwas irgends
an Unseren Orthen gehandelt wer-
den, auch keine Spilleuth oder
Tanzer, ohne Unser oder Unser
Hof Meisters Vorwissen, auf den
Kürsen, Kellen, Tanzhäus oder
Lissen gelogen, noch weniger dann
Nacht, so an Unseren Hoff nicht gehört,
ohne Unser oder gedachten Unser
Hof Meisters Vorwissen, an Lisch
genommen, noch gehegt werden.

12.

Da auch einer oder mehr als Unseren
Hofstatt die Morgenzeit anfangen
soll ihnen ohne Unser oder Unser
Hoff-Meisters Vorwissen auf
Unseren Kürsen und Kellen weis
der gewingste aufgehalten werden

13.

13.

Wann und sobald vor dem Tisch übers
laut die Vorsegung geschehen, sollen
die übrigbleibenden Speisen und Trank
aufgehoben und in die Küchen
und Keller gebracht werden.

14.

Soll auch Niemand von Unsern
Hof Gesind und sonsten sich nicht
in Küchen, Keller oder Vorschneid,
welches nicht dazu gehört, eindringen,
und nach gehaltner Mahlzeit, Wein
Bier oder Brod nach andere seine
Gehalt und fordern, sondern dieselbe
abgefolgen — und was jedem gebüh
ret, zu rechter Zeit gereicht gegeben
werden, auch soll Niemand von
allen und jeden Unsern Diener
in keinem andern Orth oder Tisch
speisen, oder etwa Fremden Tisch
halten, als die, welche von Uns zu
genossen verordnet und angeordnet
seyn.

15.

mit Holz, Kohlen oder Feuerung, sicher und verwahren soll, so viel immer möglich, persönlich und sonderlich fürsichtig umgegangen und gehandelt werden, damit Uns dadurch kein Unfall oder Schaden zugefügt werden möge: Wir dann

16.

Gebieten auch den Feuerknechten in und ausser Unserm Hof, sonderlich in den Ställen, ingleichen den Schützen gänzlich verbotten und abgestellt seyn sollen.

17.

Die Fütterung auf die Pferde, wie auch streu-Stroh soll zu gewissen Stund und Tagen, der Ordnung nach gegeben werden, auch sollen Unsern Stall-Diener sorgfältig auf Hof, als auf den Reisen mit keinen unordentlichen Leuten nicht mehr Haber, als von Uns ist befohlen worden und sich gebühret, zu lassen einmessungen.

18.

Es soll auch zu Unserer Hofhaltung alle Unsere Vorrath an Wein, Essig oder Obst, so Unsere Vorsteher nicht abgethan oder geschlachtet werden, so viel und weil denen nöthig seyn wird, darüber soll sich der Küchenschreiber gewissen Rechnung und Anschreiben lassen.

19.

Es soll auch keines Dienstboten von Unserem Hofgesind weder Frauen noch Jungfrauen in der Küchen und der Stuben oder Hausstätte, ohne die darzu verordnet, gedultet, sondern die Köchinnen von der Küchen stellen und heißen sollen, dass sie nicht allein gute Kellner und Hausshalterinnen halten.

20.

Damit alle auch sehen gute öffnung nachkommen und selbsten observiren, dass Unserer Hofmeister und Vorsteher nur gewisse Aich- und Eingelbeth in Unserem Lustgarten haben, dadurch dann, wann etwas an Obst verschenken, nicht unterbleibt, sondern fest allen vorgehen wird;

Als soll sich dieses solch täglich sie
nicht einen gänzlich abgestellt und
verbotten sein, gestalten die Übe
tretter jedesmahlen mit gebührende
Ernst angesehen werden sollen.

21.

Und damit sich Niemand mit
Unwissenheit zu entschuldigen
habe, so soll diese Unsere Hoff-Ord
nung alle Jahr, oder halb jährig,
alle halbe Jahr dem samtlichen
Hoff-Gesinde vorgelesen werden,
und haben Wir Uns gnädigst
vorbehalten, diese obge
setzte Ordnung nach Gelegenheit
zu mindern oder zu mehren;
In dessen Urkund und steter
Festhaltung haben Wir Uns hier
mit eigenhändig unterschrieben
und mit Unserm Gröflichen Ins
siegel bekräftiget. So geschehen
Fürstenau, den 26ten Julii Anno
1682.

(L.S.) Georg Albrecht, Gr. zu Erbach.

Ehe-Gerichts-Ordnung der Grafschaft Erbach, de Ao. 1572.

Wir Georg, Graf zu Erbach, und Herr zu Breuberg, Entbieten allen und jeden Unsern Pfarrern und Kirchendienern, Beschickhaben; Richtern, Schultheissen, Burgern Meistern, Gerichtsschreibern, Bürgern, Gemeinden auch allen Unsern Unterthanen, Unsern Gruss und günstig Gnädiger mit zu vernehmen. Demnach der Ehestand von der heben göttlichen Majestät, nach Erschaffung der Welt, und derselbigen die erste und nothwendigste Verbündnis, zu Erhaltung des Menschlichen Geschlechts, ist und billig mit grossen Vorbedacht und gutem zeitlichen Rath beschehen und fürgenommen, auch in fürsten Ehren und Würden, als ein göttlich Band, Verpflichtung und Gemeinschaft zwischen den Menschen gehalten werden sollen.

Und dann Wir vil gottlichen Ver-

[illegible] unsere tragende
Obrigkeitliche Amt, und pflichtig
schuldig, auch fürnemlich dar-
zu nicht [illegible], daß die nöthige Pflicht
Andacht und Ehrerbietung
nach Gottes Gebothen, natürlichen
und geschriebenen Rechten, auch
bürgerlichen Zucht und Erbarkeit,
gegen unsere Eltern
vorgehen und vollzogen, auf
die Christlich und Gottwohlgefäl-
lig Ehen und Weibsbild gesehen
alle Verwandtnuß und ungöttlich,
unchristlich, unerbar Personen, so
nächsten Grad zu höchster Unehr-
barkeit geneigt, abgeschafft werden.
Derselben sein in Betrachtung geht
angesetzes und ordnens unsre Christ-
liche und nöthigen Aufsehen, nach-
folgende Ehe-Ordnung, göttlichen, na-
türlichen und beschriebenen gesetz-
lichen Rechten, auch bürgerlichen
Zucht und Erbarkeit gemäß, in
Ehesachen Beruf und Anforderung fürzu-
nehmen, zu- und aufzurichten
nicht ungütig bemeldet werden.

Zum

Hierauf ist Unser Befehl und Mei-
nung, setzen, ordnen und gebiethen
hiermit allen Unseren Unterthanen
und Angehörigen, daß hinfüro
Niemand inwendig oder weibli-
chen Geschlechts, welche unter der Ge-
walt der Eltern sein und ihr soll-
ten Eltern, die über vier und zwanzig
Jahren nicht mündig haben,
sich heimlicher, nichtfertigen weiß,
ohne Vorwissen, Rath und Bewilli-
gung ihrer Eltern, auch Unserer
Beamten und Obrigkeiten, mit ei-
ander ehelich verloben, verheyra-
then, verpflichten und verbinden sol-
len.

Da aber Jemand hinwieder handeln, und
wieder solche schuldige Ehrerbietung
und Gehorsame gegen die Eltern
und der Obrigkeit sich ehelich ver-
pflichten würde, sollen solche Ver-
löbnüß und Verschreibung in Unse-
rem und Unseren nicht gültig
machen, noch solche verlobte Perso-
nen ehelichen, sondern Uns,
und in Unserem Abwesen Unseren

Kälbern und Verschlossenen angezeigt
und dieselbe sonsten Bescheid ertheilt
werden.

Wann auch die Kinder ihren Eltern
durch den zeitlichen Tod benommen und
denenselben Tutorn oder Curatorn
durch Unsere Amt und Verschaffung
geordnet, sollen sie mit Vorwissen,
Rath und Einwilligung Unserer Beam-
ten und der nächst verwandten Freun-
de, ihren Pflegs-Kinder nicht: verhei-
rathen, und ihnen den Pflegs Kin-
dern selbst, ohne derselben Einwil-
ligung und Ratification keinerley
Zusagen, Kauf noch gestatten
werden.

Demnach auch bisweilen junge,
unverständige, einfältige Personen
durch Kupplerey in heimliche
Ehe-Gelübd gelöcket und ihren El-
tern, ehe dann sie zu ernstem Ver-
stand und Alter kommen, entzogen
und also solche Kuppler und Kupple-
rin zu dieser unchristlichen Unge-
legenheit, Leicht fertigen Unverlöbnüs-
sen, dem Kindern Verschub, Rath

und Ehe geben, wollen Wir und ge„
gen denenselben auf gnädige Erkän„
digung aller Umstände mit genauer
gewissenhafter Pflicht, andern gnä Ob„
sehen, regieren und verwalten.
Dieweil wünschlich ehrbarlich und
löblich Gemüths wohl bewußt, daß die
Mündel Ehe wieder die Gebott Gottes,
billig christlicher Zucht und ehrbarem Le„
ben zeigt, auch die täglich Erfahrung öf„
fentlich bezeugt, daß vielfältiger ab„
scheulichs und gottloses gemeinlicher Un„
rath, als unehrbarliche schwere Mängel
unerlaubter Beywohnungen, auch unge„
bührlicher Ehe und sonsten ungebührlicher lose
wüstiger Wesen, Unwirschkeit und
grosser Unordnung mit den heimlichen
Ehe Gelübden und Verlobnüssen
verursachen; So ordnen, setzen und
wollen Wir hiemit ernstlich gebieten„
den, daß hinfüro die Personen männ„
lich oder weiblichen Geschlechts, so
nicht unter väterlicher Gewalt
oder der Tutoren und Curatoren Ver„
waltung und Pflegschaft sein, auch
keinerley über ihr vollbrachtes Alter

bringen, zum wenigsten denj oder
eine ihrer Anverwandten und Freunde
oder wenigstens nahbare Leuthe, nahen
Anfang jedes Orths beyzubringen, mit der
zum fin ein Fall der Nothdurft ihre
rechtliche Anclöbnis beyzubringen mögen,
zu sich nehmen, beherbergen und ver-
sorgen sollen.

Würde sich aber begeben, daß ein
der wieder auf solche seine klein Anclöb
nis beklagte, jedoch mit Zeugen oder
wieder einst nöthigen Urkunden
nicht beweisen könnte, und also
die beklagte Person von Uns oder
Unseren sonsten deputirten und Unter-
thanen mit Recht lediglich erkannt würde,
soll die verklagte und verlustigte
Person, von wegen ihres muthwilli-
gen Klag und verursachten Verzö-
gung, samt Erstattung aufgegangener
Kosten, von Uns ernstlich gestraft
werden.

Und falls neben der seinen klein Anc-
löbnis auf den Beyschlaf und Disse-
rung erfolgte, bekannt oder sonst
einst nöthiglich erwiesen wurde,

alsdann sollen beyde Personen mit
der Trauung nit eher zu denen Ehe-
lichen Beywohnungen und der
Beywohnung selben, rechtlich gestraft
werden und der Ehe selben Urfrey
oder Ursprung hinzu unverdienter recht-
mäßigen Besitz und Gebräuchen,
vorgestalt der Handel gewöhnig sey.
Wir wollen, befehlen und gebiethen vor
allen Unsern Beamten und Diener,
denen, daß sie keine einsegnen
sollen, die sie nicht zuvor den 3 Sonn-
tag nacheinander in ihren Pfarr-
Kirchen öffentlich verkündet und
verkündet, jedoch solche proclamation
auch nicht eher geschehen soll, sie haben
denn zuvor beyde gebürtige Schein-
te, dieselben Freunde oder andere
alte vertrauten vorsetzliche Leute,
die sie eine Zeitlang haben, eigent-
lich befragt, ob und wie weit sie
einander mit Blutfreundschaft oder
Schwägerschaft anverwandt seyen, ob
ihr Verlöbnis öffentlich und mit
Vorwissen, wie obsteht, geschehen
seye, da sie dann darunter befinden

würden, dass dieselben in verbotte-
nen und ungebührigen Gradu-
nirenden zugethan, oder sonst an-
dern Gebrechen und Mängel verspürt-
darinnen sie sich nicht verrichten kön-
ten, sollen sie sich und andere an
Eid, oder Unsere Dienstpflichten gelan-
gen lassen und sich derselben nebst
Gleichergestalt, so sich zutrüge, dass
sonsten und unbekannte Mann-
oder Weibs-Personen sich mit ei-
nander ehelich verpflichtet hätten,
oder noch zu thun Vorhabens wären
und um die proclamation ansu-
chen und ansuchen würden, sol-
len sie von keinem Unserer
Pfarrern oder Kirchen Diener
aufgeboten, viel weniger in der
Kirchen eingesegnet werden,
sie haben dann zuvor gute schrift-
liche Urkunden oder Zeugnüs-
sen, wer sie seyen, was sie
halten, ob sie ehelich oder ledig
gebohren oder sonsten besagen Man-
gels, ob ihen vorstehenden Ehe hin-

sol

sey Unserer Ordnung gemäß geschehen
und beschlossen? wenn dann jemand
von etwann Irrsal fürfallen wäre,
da sollen die Pfarrer und Kirchen
Diener selbst zu Und der Unseren
verschaffen gelangen lassen, und
Unterricht hierüber erlangen.
Es sollen auch Unsere Unterthanen
und Angehörigen auch dieselben die-
ses, so sich ehelich verbinden, in
ihren Pfarren und Kirchen, da
sie ordentlich gehören, sich aufbieten
lassen, auch ihre Hochzeit öffent-
lich zu ernster Tag, mit gebührter
Reverenz, Zucht und Ehrerbietigkeit halten,
und gemäß Unserer hierüber ausgegan-
ner Kirchen-Ordnung, eingehalten
werden, auch vor dem ordentlichen
Hochzeit niemand nicht beg-wo-
nen, bey Vermeidung Unserer-
ern Ernst, damit allerhand Un-
ordnung und Zerrüttung verhütet,
auch Christlich ehrbaren Disciplin und
Zucht gehalten werde.
Und wiewohl der Ehestand männig-
lich erlaubt; so ist aber in göttlich

und gemeinen üblichen Kriegsbräuchen
Arsten, auch von natürlicher Hilf
und Gebührlichkeit wegen, allen jen
den Personen sich miteinander zu
vereinigen oder vereinigt zu verbinden und
zu verbinden verbotten;
Demnach setzen und wollen wir
inbesonnein, dass keiner Unserer
Unterthanen und Angehörigen mit
denen Personen sich vereinigt
verpflichten und verbinden, welche in den
gütlichen und Kriegsbräuchen Arsten
ten, auch von wegen natürlicher
Hilf und Gebührlichkeit, als sein
wegen der nahen Verwandtschaft,
Freundschaft oder aber von wegen
der nahen Bekanntschaft zusammen
zu vereinigen, verbotten ist.
Und damit sich Niemand der Un
wissenheit zu entschuldigen habe,
auch Unsere Officier und Kie
chendiener, Rath- und Vorsitzende
also der Aristen verfassen, sich
sonsten zu verhalten wissen,
haben Wir dieselbe verbotten

Hier

Personen alle ordentlich, ausdrücklich und nahmhaftig benennet und gesetzet, die mit ausdrücklich niederfälligen dieselben in acht haben und halten, auch sich vor Personen für dero Ehegatten warten, sonsten ernstlichen ahnden zu lassen.

Von Blut-Freundschaft.

Es werden nicht allein Blut-Freunde genannt, welche von gantzer Geburth, als von einem Vatter, und von einer Mutter, sondern auch welche von halber Geburth, als von dieser einem, auch welche ausserhalb der Ehe gezeugt und da Geblüt halber durch das natürliche Recht einander angehen, stehen, und welchen Personen keine Ehe-Verbindung nach Warnischauung gestattet soll, wie denn auch im göttlichen Gesetz verbotten wird, und welche diese Personen nehmen, so jene mit Blut-Anverwandt und Angehörigen, benahmet, das sol eine Blut Schande bezeugen.

Von Personen, welchen mit einander von wegen der Blutsverwandtung zu heiraten verbotten.

Endlich ist zu merken, dass keine Ehe zugelassen wird, zwischen Kinder und Eltern in der rechten auf- und absteigenden Linie, sie seyen ehelich oder seyen nicht ehelich, und wenn sie auch, so viel möglich, der Zeit und Alters selben wüßten, taufend oder mehr Glieder von einander wären, dann solche gleiche Verwandtschaft dieses göttliche und natürliche Recht, das zwischen Eltern und eigenen Kindern gebotten.

D'nachfolgenden Personen, ist von wegen der Blut-Freundschaft in der rechten Linie hinaufwärts zu rechnen, sich mit einander ehelich zu verbinden, verbotten, aus Ursach, dass solche Personen in der Zahl der Eltern, als nemlich der Mutter, befunden werden

IIII.

Der Alt Mütter Mütter Mütter,
und folgends so weiter zu nennen,
seye alle verbotten.

III.

Der Alt Mütter Mütter.

II.

Die Alt Mütter, wenn das Wort,
wo der Mütter Mütter.

I.

Deine Mütter.
Der Vater soll nicht nennen, sondern
nur schlechthin Mütter nennen:
Personen, welchen von wegen der Blut-
freundschaft in der geraden und rech-
ten Linie sinnwärts zu rech-
nen, zu ehelichen verbotten, Ur-
sach, dieweil solche Personen in
der Zahl der Eltern, als nemlich
der Mütter, befunden werden.

IIII.

Des Alt Vatters Vatter Vatter,

und Freund schaft, sind alle verbot-
ten.

III.

Des III Vatters Vatter.

II

Der III Vatter, so sagt das Vatter
oder die Mutter Vatter.

II I.

Den Vatter.

Die Tochter soll nicht nehmen für
sich wärts zu nehmen.

Personen, so von wegen der Blut-Freund-
schaft in der rechten und geraden Li-
nie, herunterwärts zu rechnen, zu
ehelichen verbotten, Ursach, dieweil
solche Personen in der Zahl der Kin-
der, als nemlich Tochter, befunden
werden.

Der Vatter soll nicht nehmen.

I.

Deine Tochter, und die nicht, die so
etwann ausserhalb der Ehe gezeu-
get seyn.

II

II.

Der Tochter Tochter, und seine Tochter Toch-
ter.

III.

Der Tochter Tochter Tochter, und seine
Tochter Tochter Tochter.

IIII.

Der Tochter Tochter Tochter Tochter
und seine Tochter Tochter Tochter Toch-
ter.

Und folgende sind abzuhalten, sind alle
anerbotten.

Personen, so von wegen der Blut-Freund-
schaft in der rechten und geraden Linie hin-
unterwärts zu rechnen, zu erlichen wer-
den, Ursach, dann solche Personen
in der Zahl der Kinder, als nemlich,
der Söhne, befunden werden.

Die Mutter, soll nicht nehmen

IIII

I.

Den Sohn, auch nicht dessen etwann
ausserhalb der Ehe gezeugt möchte haben.

II.

Des Sohns Sohn, und seiner Tochter Sohn,

III.

Der Sohne Sohne Sohn, auf gleiche
Art Sohne Sohn

IIII.

Der Sohne Sohne Sohne Sohn, auf
eine Tochter Sohne Sohne Sohn, und
alle IIII, so mit dem Verbrechen
behaftet, sind Anbetter.

Personen, denen von wegen der Blut-
Freundschaft in der seitwärts Linie
hinaufwärts zu rechnen, die Ehe
mit einander verbotten, Diese
ist diese, daß solche hinaufwärts
gelegte Personen are Unserer Mut-
ter statt gerechtet werden, darum
will Gott und das natürliche
Recht, daß man sie zu derselbigen
nicht ehelich verpflichten solle.

IIII.

Der Alt Vatters Vatter Schwester, auf
eine Alt Mütter Mutter Schwe-
ster

II

III

III.

Des Alt Vaters, und der Alt Mütter Schwester.

II.

Des Vatters und der Mütter Schwester.

I.

Der Sohn selbst und seine Frau.

Personen, so wol wegen der Blutsfreundschaft in seitwärts Linie, als aufwärts zu rechnen, zu ehelichen verbotten, Ursach, dass diese Personen als für unsere Mütter zu achten.

IIII.

Des Alt Vatters Vatters Brüder, und der Alt Mütter Mütter Brüder.

III.

Des Alt Vatters, und der Alt Mütter Brüder.

II.

Des Vatters, und der Mütter Brüder.

I.

Die Töchter soll nicht unter fünf. würth.

Personen, welchen der Blut Verwandtniss halben in der seitwärts Linie hinabwärts zu rechnen, sich miteinander zu verheurathen nicht zugelassen, Ursach, dass solche Personen anstatt unsere Töchter geachtet werden.

I.

Der Brüder soll nicht unter fünf abwärth

II.

Des Bruders und der Schwester Tochter.

III.

Des Bruders Tochter Tochter, und der Schwester Tochter Tochter, und

Des Bruders Sohns Tochter, und der Schwester Sohns Tochter.

III.

Des Bruders, und der Schwester Tochter Tochter Tochter, und des Bruders Sohns Sohns Tochter, und der Schwester Sohns Sohns Tochter.

Hierbey ist diese Regul nothwendig zu merken:

Welche Tochter ich nicht darf nehmen, denen Tochter Tochter Tochter ist mir auch verbotten, auch ihre Tochter Tochter Tochter.

Personen, so von wegen der Blutsfreundschaft in der seitwärts Linien, hierunter zu rechnen, zu ehelichen verbotten, Ursach, dann solche für unsere Söhne geachtet werden.

I.

Die Schwester soll nicht nehmen ihres Bruders Sohn

II.

Des Bruders Sohn, und der Schwester

Sohn.

III.

Des Bruders Sohns Sohn, noch der Schwester Sohns Sohn, noch des Bruders Tochter Sohn, noch der Schwester Tochter Sohn.

IIII.

Des Bruders Sohns Sohns Sohn, noch der Schwester Sohns Sohns Sohn, noch des Bruders Tochter Tochter Sohn, noch der Schwester Tochter Tochter Sohn.

Personen, so von wegen der Blutfreundschaft in der seitwärts Linie her, sich mit einander zu verheuraten verbotten.

I.

Als nemlich Brüdern und Schwestern sie seyn von vollem oder halbem Geblüth, das ist, von einem Vatter oder Mutter, oder allein von der Seiten, auch die nicht, so aber

ausserhalb der Ehe zeuget, ist von göttlichen und natürlichen auch allen Rechten und Gesetzen, die ehrliche Verbindnis verbotten.

II.

Brüder- und Schwester Kinder.

III.

Brüder- und Schwester Kinds-Kinder, und soll die also verstanden werden, dass die Ehe im dritten Grad, nicht allein in ungleicher, sondern auch in gleicher Linia verbotten sey, solle, wie in folgenden Exempeln dessen Gewicht und Verstand soll erlernet, angezeigt wird.

Erstes Exempel ungleicher Linie Freund, und Mutter.

Johannes ○○ Henrich i. Johannes, Brüder Sohn,
Paulus ○○ Catharina 2. Paulus, Brüder Tochter
Nicolaus ○ Kinder Catharina 3. Nicolaus.

Dieser Nicolaus soll Catharina seiner Aeltern Bruders Tochter nicht nehmen, dieweil sie

... sein im dritten Grad in
gleicher Linia Consanguinitet ist.

Zweytes Exempel und Figur gleicher Linie.

Georg, der Vatter.

1. Hansen, Brüdern, Oswald. 1.
2. Innocenz, Brüder Kinder, Lucas 2.
3. Philipp, Brüder Kind-Kinder,
Agnes. 3.

Dieser Philipp soll seine alt Mat-
ter Brüder Sohn Tochter zur
Ehe nicht nehmen, dieweil
sie einander im dritten Glied
gleicher Linia anverwand.

Und dieweil die Blutsfreundschaft
in der Aufsteig Linia im vierdten
Grad ab sein in gleicher oder un-
gleicher Linia, wendet sie göttlichen,
natürlichen und Kayserlichen Rech-
ten unerlaubt, auch von einem
Geistlichen Consistorio und Obrig-
keit

heiten zugelassen ist; soll die Ehe in gemeldten Grad Männiglich verbotten und fürgelassen werden.

Von Schwägerschaft.

Dieweil Mann und Weib ein Leib durch die Ehe werden, soll niemand Theil von des andern Blut-Freunden sich entfalten und sollen zu Unterricht und gemeiner Erklärung der verbottenen Graden in der Schwägerschaft nachgelegenden Regeln fleissig gemerkt und behalten werden.

Erstlich, sind alle meines Weibes Blut-Freunde mir geschwägert, dergestalt, in welchem Glied des Blut-Freundschafft sie meinem Weib verwandt, in solchem Glied stehend sie mir Schwägerschaft selben zugethan.

Zum andern; gleichergestalt alle Blut-Freunde des Mannes, stehend seinem Weib geschwägert, dergestalt, in welchem Grad der Blut-Freundschaft sie dem Mann zugethan, in solchem Grad stehend sie dem Weib

mit Schwägerschaft verwand, und
dannach wie weit sich die Inhibi-
on in der Blut-Freundschaft erste-
ckt, dann gleicher gestalt, wie sich
einer von seinen Blut-Freun-
den enthalten solle; Als ist er
auch von seinen Mitbfreunden
sich zu enthalten schuldig, und
in solchemnassen auch das Mahl
von ihme Manne scheiden.

Zum dritten, wann die Verlobte und
der Braut Alt Vatter und Alt
Mutter Schwester oder Brüder Kin-
der gewesen; so ist die Ehe biß zu
wegen der Blut-Freundschaft anzu-
tretten, nach genommen und ihlosen
Anstand.

Personen, so von wegen der Schwägerschaft
in der rechten Linie hinaufwärts zu
rechnen, zu ehelichen verbotten, als
sach, dieweil solche Personen vor un-
sere Mütter gehalten und das 4te
Gebott Gottes, : Du solt Vatter
und Mütter ehren : gedacht werden
soll.

III.

Des Alt Vatters Vatters Weib, das ist
das Alt Vatters Ahn Mutter.
Der Alt Mütter Vatters Weib, das ist
der Alt Mutter Ahn Mutter.

4. Deines Weibs Alt Vatters Mutter.
3. Deines Weibs Alt Mütter Mutter.
2. Deines Ahn Vatters Alt Mutter.
1. Deiner Ahn Mutter Alt Mutter.

II.

4. Des Alt Vatters Weib, das ist, dein
und Vatters oder deiner Mutter
Ahn-Mutter.
3. Deines Weibs Alt Mutter, sein
dein das Vatters oder der Mutter
Mutter.
2. Deines Ahn Vatters Mutter.
1. Deiner Ahn Mutter Mutter.

I.

5. Deiner Braut Mutter, das ist
die, mit welcher Tochter er sich
zuvor verlobet und mit der Beschrift
mit ihr gehalten hat.

4. Deines Vatters Braut oder Ver-
lobte, welche seinen Vater Mut-
ter soll geworden seyn.

5. Deine Schwieger, das ist seines
Weibs Mutter.

6. Deines Weibs Vier Mutter, wel-
che ihr Vatter nach ihnen gelas-
sen.

7. Deine Vier Mutter, als deine
Vater, andern oder dritten, wel-
che ihr Vatter zu der Ehe gehabt.

Der Sohn soll nicht unkunn[ig] seyn, wer
wärth zu verkunn.

Personen, so von wegen der Schwägerschaft
in der rechten Linie, hinaufwärts zu
rechnen, zu ehelichen verbotten, Nä-
mlich, dass solche Personen für unsere
Mätter gehalten werden.

III.

6. Des alt Vatters Mutter Mut-
das ist, ihres alt Vatters Vat-
Vatter.

8. Ihrer alt Mutter Mutter,
das ist, ihrer alt Mutter Vat-
Vatter.

4. Ihres Mannes Alt Vatters Vatter
3. Ihrs Mannes Alt Mütter Vatter
2. Ihres Tief Vatters Alt Vatter
1. Ihrer Tief Mütter Alt Vatter

II.

4. Ihrer Alt Mutter Mann, das ist, ihres Vatters oder ihres Mütterlichen Tief Vatter.
3. Ihres Mannes Alt Vatter, oder ihrer das Vatters oder der Mütter Vatter.
2. Ihres Tief Vatters Vatter.
1. Ihrer Tief Mütter Vatter.

I.

5 Ihres Bräutigams Vatter, das ist der, mit welchem sie zuvor geredet und das nöthige mit ihm gehalten.
4. Ihrer Mütter Bräutigam oder Anverwandten, welche ihr Tief-Vatter soll genennet haben.
3. Ihren Schwäher, das ist ihres Mannes-Vatter
2. Ihres Mannes Tief Vatter,

welcher seiner Mutter nachst
gelassen ...

1. Ihren Stief Vatter, welche ...
sten, andern oder dritten ... welchen
ihre Mutter zur Ehe gehabt hat.

II.

Die Tochter soll nicht annehmen sind
wärts.

Personen, so von wegen der Schwägerschaft
in der rechten Linie hinab zu rechnen,
zu ehelichen verbotten, Ursach, dass
solche Personen für unsere Töchter ge-
halten, vor welchen Vätter oder auch
Stief Vätter einen Scheu haben
und sie nicht berühren sollen.

Der Vatter oder Stief Vatter, soll
nicht nehmen.

I.

1. Die Stief-Tochter.
2. Des Stief-Sohns Weib.
3. Die Schnür, das ist seines
Sohns Weib.
4. Des Sohns verlobte Braut.

II.

1. Der Stief Tochter Tochter.

2. Des Nief-Sohns Tochter.
3. Des Sohns Sohns Weib.
4. Seiner Tochter Sohns Weib.

III.

1. Der Nief-Tochter Tochter Tochter.
2. Des Nief-Sohns Tochter-Tochter.
3. Des Sohns Sohns Sohns Weib.
4. Seiner Tochter Sohns Sohns Weib.

Personen, sowol wegen der Schwäger-
schaft in der rechten Linie hinunter-
wärts zu rechnen, zu ehelichen ver-
bothen, dann solche Personen vor un-
sere Söhne gehalten werden, vor wel-
chen die Mutter und Nief-Mutter
einen Abscheu haben, sich deren ent-
halten und mit Zucht ehren sollen,
wie das die göttliche Gebots und
Kayserliche Gesetze, auch natürliche
Recht und Menschliche Vernunft leh-
ren, weisen und zeigen.

Die Mutter oder Nief-Mutter soll
nicht nehmen

I.

1. Den Nief-Sohn.
2. Den Nief-Tochter Mann.

3. Der Tochter Mann.
4. Der Tochter verbotten Beyschlaf.

II.

1. Des Stief-Sohn Sohn.
2. Der Stief Tochter Sohn.
3. Des Sohns Tochter Mann.
4. Der Tochter Tochter Mann.

III.

1. Des Stief-Sohns Sohns Sohn.
2. Der Stief-Tochter Tochter Sohn.
3. Des Sohns Sohns Tochter Mann
4. Ihrer Tochter Tochter Tochter Mann.

Personen, welchen der Beyschlaf halben in der seitwärts Linie sich miteinander zu verheuraten, nicht zugelassen.

III.

1. Des Alt Vatters Bruder Weib.

II.

Seines Vatters Weib, das ist seiner Mutter Bruder Weib.

2. Deines Sohns Weib, das ist seines Bruders Weib.

I.

Deines Schwehrs Schwester, das ist seine Weibs Mutters Schwester
3. Deiner Schwieger Schwester, das ist seines Weibs Mutters Schwester

Der Bruder soll nicht nehmen seines Weibs.

Der Bruder soll nicht nehmen seines Weibs Schwester.

I.

Deines Bruders Weib.
Deines Weibes Schwester

II.

Deines Bruders Sohns Weib.
Deiner Schwester Sohns Weib.
Deines Weibs Bruders Tochter.
Deines Weibs Schwester Tochter.

III.

Deines Bruders Sohns Sohns Weib.
Deines Bruders Tochter Sohns Weib.

Seiner Schwester Sohns Sohns Weib.
Seines Weibs Bruders Tochter.
Seines Weibs Schwester Tochter
Tochter Tochter.

Personen, so vor wegen der Schwäger,
schaft in der seitwärts Linie ou ese-
lichen verbotten, hinaufwärts

III.

Des alt Vatters Schwester Mann.

II.

Ihres Taasen Mann, das ist, ihrer
Mutter Schwester Mann.
Ihrer Mühmen Mann, das ist,
ihrer Mutter Schwester Mann.

I.

Ihres Manns Vatters Bruder.
Ihres Manns Mutter Bruder.
Die Schwester soll mit nn sun
aufwärts

III

II.

1. Ihrer verstorbenen Schwester Mann
2. Ihres verstorbenen Manns Bruder.

II.

1. Ihres Bruders Tochter Mann.
2. Ihrer Schwester Tochter Mann.
3. Ihres Manns Bruders Sohn.
4. Ihres Manns Schwester Sohn.

III.

1. Ihres Bruders Sohns Tochter Mann.
2. Ihres Bruders Tochter Tochter Mann.
3. Ihrer Schwester Tochter Tochter Mann.
4. Ihres Manns Bruders Sohns Sohn.
5. Ihres Manns Schwester Sohns Sohn.

Ein verehrlich Consistorium und Gläubiger zum Theil von dem Allmächtigen Gott selbst, als dem höchsten Gesetzgeber, zum Theil durch der Natur, hohe Kunst und bürgerliche Ehrbarkeit, auch Christliche Kayserl. und Obrigkeitliche Gesetze, bey schweren poenis, als Leib-Strafen, excommunication oder Aufhebung von der Christlichen Gemeind, Entsetzung alles Ehren, auch verminderter Scheidung des Ehestands und andern weltlichen Beschwerden, anbefohlen, verordnet sich ein

jnder mit solchen Personen zu ver-
kehren, meidten solle, damit
durch solche Leut-Schänder zuforderst
der gottlosen Macht und weel-
lichen Obrigkeit Zorn und Straff
nicht provocirt und aufgeladen, die
Gemeinden beschwert, auch die Christ-
liche Zucht Disciplin und bürgerliche
Ehrbarkeit hierdurch nicht gestös-
set und nun wüste Zerrüttung
und Unordnung der christlichen Kirch-
versamlung einn zuletzt erschröckliche
Ordnung Gottes und der Natur
auch ein fürnehmer Stand der Ehr-
barkeit ist? angerichtet werde.

Von Gebührlicher Abreinigung Verkauffung und Zusammen thädigung strittiger Ehesachen.

Dieweil der Satan, als ein böser
verklagter und abgesagter Feind
der Christenheit, allen Zucht und
Ehrbarkeit, durch böse, unnütze,
gottlose Leuthe, als seine Werck-
zeuge, bißanhero, von mehr
gemeldtschützigen Ursachen, zuweilen

ehr

Christen Unwillen, Widerwärtigkeit, Haß und Neid darauß zu verwenden, nicht geneigt, daß sie jenes nachlässige Pflicht, Lieb und Leid anzeigen, niemand mit nachlässiger Verrichtung thun wollen, in Anfeindung haben, oder auch gar von einander laufen und das Band der Ehe auflösen; sondern sich befleißen, in dem allen Christlichen, menschlichen und möglichen Mittel und Weg der Versöhnung fürzunehmen, inmaßen dann ist Unser Ernst und Meinung, daß derselbig ein jeder Pfarrherr solche streitige Ehesachen besonder allein zu sich erfordern, die Ursachen solcher Uneinigkeit, so viel möglich, erkundigen, und die nechsten Paaren, so Ursach hierzu gaben, absatzen soll, mit Anderung göttlichs Worts und so dieselbigen sich zu beharren zusagt, zur gebührlichen Buß annehmen und darauf die andere

zu Christlicher Vereinigung erhalten, im
Fall aber solche Ihr Pflegen Abwe-
sung und Unvereinigung freundlich
fügen und bequem Schreiben vernehmen
in jenem gesetzten Termin, Herzog und Leuth vnserem Rath
den, sollen angezeigte Personen
vor Ihnen oder Anderen Verordneten
gnedigen werden, wollen wir in
schuldiger Handlung in bequemen be-
dacht Ihnen und freundschaft
gedienen ihnen vernehmen, und
so solche unsere Vereinigung bey
nimmt oder bequem Einigungsmittel
nicht statt finden würde, wollen
Wir Uns demnach und mit
solchem Ernst gegen die Halsstar-
rigen und unwilligen Unruhestif-
ter und Störer Ihr Christenheit nezi-
gen, das sie Unsere Ehrliche Hal-
tung Friedens und Einigkeit in
diesem gottseligen Land im Wach
stehen und ruhigen Abschied
haben sollen, ob sollen auch Ihr

Ihr

Ursachen und Umständen selbst verord-
ten Unwillen zu ihrer Bestrafung
förderlich und ernstlich gestraft werden.

Von denen hinweg ziehenden oder laufenden Mann- und Weibs-Personen.

Wann ein Ehegatte von dem andern,
ohne gütlichen Urlaub und Willen eines
jeden theils an Ursachen mutwil-
lig hinweg zöge, sich mit Hülf und
Ergötzung anderwärts, und also dem
unverbrüchlichen Band der Ehe zuwi-
der machen würde, soll derselbige in Ver-
meyd Herrschafft, Obrigkeit und Ge-
richts sich ruhig zu halten, nicht gestat-
tet, sondern, wo sie betreten,
gefänglich angezogen werden und
seinem begangenen muthwillen gebühr-
lich dafür stehen, wo
aber dieselbe in andern Herrschafften
oder Gemeinden sich begeben und
seinen Ehegemahlen in langer Zeit
nichts zuschicken oder schreiben, und
gar stillschweigen würden, soll doch
genannten, dieselben sich nichtsdes-

der unsere Ansetzung wollen, soll von
seinen Gütern oder einverstandene
Ehehafft ihnen nichts gefolgt, son-
dern den bleibenden Ehe Gemäs-
se gelassen werden, jedoch soll
dieselbe ohne unsere Vorwissen und
bewilligung sich keines Wegs eines
anderen verheurathen, widrigen bös-
sen, sondern müssen sich in dem
nichtbeurtheilten Ausbleiben ih-
ren Ehegemächten zu enthalten, un-
sers Ernsts und Ungnade zu ver-
meiden. Und im Fall ein Ehe Man
von seinem Weib mit Unwillen
den und vorgenommen endlichen Ur-
sachen seinem zu thun und nicht
thun entbleiben, ihr nicht nicht
klagen und zuschreiben wären, al-
so dass man nicht gewiss, ob der bös
Leben oder nicht, soll sie mit
mit Rechte oder Unserem Verlassen
des Verweisen und Dieselbige
selbs gehandelt werden.

Von unehelichen Beywohnen, Ehebruch und Hurerey.

Dieweil der Allmächtige Gott Hurerey, Ehebruch und andere leichtfertige unehrliche Beywohnung mit ernsten und scharffen Verbotten, auch unter den Christen keinswegs geduldet und zugelassen werden soll, derowegen ist Unsere ernstes Befehl, daß alle Unsere Amtleute und Unterthanen sich unsträflich halten und aufmerksam haben sollen, damit dieselbigen, so mit obergehaltenen Ehesten behaftet, und sich derer befleissen, angezeigt und gebührenden Strafen gezogen werden, sein. Wir denn solche, wes immer der Ehesten, an Leib, Leben oder Gut, nach Gestalt und Gelegenheit der Uebertretung, gnädigst gemeint seyn und Niemand verschonen wollen.

Von Ehe-Beleidung.

Dieweil der ehelich Stand ein heilig

von der hohen Göttlichen Majestät also
eingesetzt und verordnet, daß ein
ein unauflöslich Band gegen
Mann und Weib fügen soll, auf
welbendrstig, mit gros[s]er Dauglich-
tigkeit, guten gnädigen Rath und
Vorbedacht sincerum gehandelt wer-
den solle, dannenhero ist Unsere
gnädig und Meinung, daß in für-
fallenden Sachen die Ehescheidung
beruhen und, auch in allen andern
Ehe-Sachen gnugsam und beson-
ders, so in dieser Ordnung begrif-
fen, ohne Unser oder Unserer
verordneten beschehenen Vorwis-
sen und Bescheid nicht fürgenom-
men noch verhandelt werden sol-
len. Demnach wollen, ordnen
und gebieten Wir ernstlich allen
Unseren Unterthanen, Hinter-
sassen und Angehörigen, absy-
derlich Manns- oder Weibs-Personen
daß sie in dieser Unserer Christli-
chen Ehe-Ordnung dieselbe al-
les

Unterthanen gehalten, und zu
versammen, damit jedermann
der Obrigkeit gehorsam leben,
wollen Wir diese Unsere Ord-
nung
jährlich einmal, zu gelegener Zeit,
öffentlich von der Cantzel verlesen
und verkündigen lassen.

Befehlen demnach allen und jeden
Unsern Beamten und Dienern,
dass sie auf diese Ordnung
fleißig Aufsehen haben, denen
Übertretern derselben, ohne Ansehen
der Personen, gebührende Ahndung
thun, und sonderlich, da sie finden
werden, dass die Gebäude, mit gemeinen
und ungeschickten Dach-Stühlen,
die Obrigkeit ungern, damit
sie die gebührende Strafe zu
thun die Übertreter anhalten,
und in dem Dienste zu
stehen, bey Vermeidung Unserer
ernsten Strafe, indem Wir Uns
hierinnen vorbehalten, diese Ord-
nung zu mindern, mit

Innen oder Fremden zu suchen, Wir Uns
unterhalten und Ehrbarkeit nützlich
und nothdürftig zusehen, erinnern
und befinden, wenden, Gebieten
haben Wir Unser Secret zu End fürs
drucken lassen. Geschehen und
geben zu Erbach, den dreyßigsten
Aprilis, Anno Ein Tausend Fünf
Hundert, Siebenzig und zwey.

Ordnung

Der Faßbinder und Bierbrauer in der gemeinschaftlichen Stadt Michelstadt und andern Orten der Herrschaft Erbach, de Anno 1684.

Wir Georg Ludwig und Wir Georg Albrecht, Gebrüder, Grafen zu Erbach und Herren zu Breuberg, bekennen und thun kund mit diesem Brief. Als Uns und Unsern Unterthanen und lieben Getreuen, die gemeinen Meistern des Faßbinder- und Bierbrauerhandwerks in

Un

Unsere gemeinschaftliche Noth Mi„
schlust und andere Ursachen Unsere
Obrigkeit, Unterthänigst zu ersuchen
uns gnädig, wie sie zu nützlicher
Fortreibung ihres Hauses, auch sie„
und Kinder bisher, und Zeithero
sehr benöthiget wären, dienstlich
rühren dann keine Zeugen haben,
noch Freunde haben oder finden
könnten, mit angehängter Unter„
thänige bitte, dass Wir ihnen selbst
in Gnaden verstatten möchten, und
Wir denen vielfältig nöthigen Ein„
kaufen gegen Ihrer Ehrsamen Ob„
rigkeit Unterthanen Pflichten ge„
horsam leisten, indessen sowohl, als al„
len andern ähnlichen Fällen, da„
uns Ihnen und Ihrer gnädig„
gen, auch gute Ordnung einzuhal„
ten, und darüber zu halten, dass
wir uns hohe Landesherrliche Macht
ihnen vorbehalten haben Ordnung
und Zucht- Ernsthaftigkeit in Gna„
den verfügt haben.

1.

Erstlich, soll niemand, der von obbe-
meldten Handwerken, auf verse-
hen erlangten Unseren Consens, in
Unserer Residentz sich niederla-
ssen will, sich in diese Zunft be-
geben, und ausser dem ein Hand-
werck zu treiben, nicht Macht ha-
ben.

2.

Zweytens: soll hinführo kein Meister
obgemeldter Handwerken in diese
Zunft weder neu zugenommen wer-
den, er gebe dann, so neu Lehr-Geld
geben, 2. Jahr, oder 3. Jahr ohne Lehr-
Geld gelernet, und genommen ha-
ben, so er nicht Meister sey, 2.
Jahr, so er aber nicht gewandert, 3.
Jahr gewandert und seinen gelern-
ten Handwerck genugsamen Kundt-
und Beweis aufzuweisen, auch
sein Meister-Stück, auf vorhe-
geschriebene Art und Weise ver-
fertiget, als nemlich ein Tisch

welches nun oder underfall Lüdw Mi-
schelhöltz Eichfall, von gesunden und
starcken Holtz, über die Höffte gewen
Zoll dick, schön und Eichtigen, nicht zu
klein zu schlagen, sondern in rund
seinen Ecken mit neuen Eisen
auf das scharpfeste und gesabrest zu
geschnitten, und gewen gleichen Löcher,
mit scharpfen Gebründen wohl und sau-
ber abzubründen, und fall der Mei-
ster mit Verfertigung dieses seines
Meisterstück nicht allein fortkom-
men könte, und sonst einen Holtzen
machungen würde, soll ihm die Lehr-
Jung, so etwa ein einfältiger oder
Leichtsinnig wer selb wäre, bey einem
geschickten Meister gelernet, zur Hand-
reichung vergönnet und zugelassen
seyn, und wann das Meisterstück
verfertiget, soll solches durch die Zunft-
Meistern und noch zwey andern ge-
lehrten Männern besichtiget und erkan-
net, darnegen aber ihnen von dem
jüngern Meister, so das Meisterstück
verfertiget, mit einem Stück Essen

und Kunst zu thun gegangen wer-
den. Da nun ein oder mehrere
Meister auf sonderbaren Ursachen
dieses verbesserten Meister-Rechts
nicht mangeln wollten, der soll sechs
Sechs Gulden, halb Arm und halb
Kunst nehmen, denjenigen aber,
der ab meinet, nimmt jeder seiner
Lehren Wissenschaft gegeben und
gestattet werden.

O.

Drittens, wann ein Meister dieser
Kunst einen Lehr-Jungen annehmen
will, der soll solches thun in Gegen-
wärtigkeit zweyer Meister und soll mit dem
der Meister bey seinem Aufdingen
einen Anschlag, wie viel bey
der Aufdingsprechung, so viel dem Lehr-
meister alsobald nehmen, damit
er in der Kunst-Buch einverleibet
werden; hierneben soll ein Mei-
ster Sohn begnadet seyn, daß, da sein
gewesener Meister ihn Lehr-Jun-
gen, so ihn annehmen, zu der Kunst

wurde Arbeit tüchtig anhalten, solliger
aber nicht zu ihrer [illegible] Verrichtung,
mit Verschwendung des Spinnens verbrau-
chen, und soll der Junge, so bald er ei-
gewinnen, mit Verlierung 14. Tagen,
dem Meister das halbe Lehr-Geld und
die übrige Hälfte, nach vollbrachten Lehr-
Jahren reichen, dargegen der Lehr-
Meister ihm alsdann einen ordent-
lichen Lehr-Brief, auf das Jüngen Ge-
stehen, verfertigen zu lassen, stirbt
aber der Lehr-Meister vor Ablauf
der Lehr-Jahren, seine Wittib dem Jün-
gen einen andern Lehr-Meister zu
bestellen schuldig sein soll, hingegen aber
ein Lehr-Jung ohne redliche Ursachen,
als in Abwesend hinlänglich
bekümmert gestellet werden, auch
seinen Lehr-Jahren vom Meister sich
weg, ist der seinem Meister das an
bestimmten Lehr-Geld zu bezahlen einen
Mug alb dem andern schuldig, und
darzu mit 4-fer Strafe, halb Un-
und halb dem Fiscalat anzuhalten.

4.

Vierdtens, so einer Meister Sohn oder Eydam obgemeldter Handwerker in dise Zunft begehrt, soll der oder dieselben sich mit Sechs Gulden, ist er ein fremder, er seye einheimisch oder ausländisch, sonst nicht ein Mitglied dieser Zunft, sich mit zwölf Gulden in dise Zunft einkaufen, halb Ihr und halb der Zunft.

5.

Fünftens, soll einer mit allen seinen Ausständen und ausbündigen Meisterrechten und nirgend gelegt sein, zwischen der gesprochten Jahr-Märckten einige Arbeit in Verkauf stehen zu lassen noch zu verdingen bey Verlierung solcher seiner Arbeit, sintemahlen aber dann, so ist Handwerk gelaubt, jederzeit Jahr-Märckten zu besuchen, Waaren feil zu haben, doch soll er Arbeit weder feil zu haben, noch sie zu Arbeit weder einander zu setzen

nicht zugelassen noch gestattet werden,
auch sollen selbigen durch Lehrung der
Lese-Knabe, ihrer Arbeit, so ihnen ob-
lig bleibet, hinder- und der Gesellschaft
mit sich heimzusuchen, und nicht der-
gleichen anzustellen, bey drey Gulden,
halb zur und halb der Zunft.

6.)

Dergestens, welcher einen Lese-Jungen an-
genommen und jetzt beym Stand etwas
abgeforderigt hat, der soll in einem sol-
chen Fall keinen andern, sondern sei-
nen Lehrherr Vater, ohne der Gesellschaft
Consens, nicht aufnehmen, sinlen-
gen ihnen verstattet werden, gemel-
ten Jungen auf einmahl anzunehmen
und zu lernen, daß mit diesen Zu-
nehmen, wenn ein Meister Söhn
hatte, und selbigen zu seinem Hand-
werk ginnen und anweisen wolt,
soll ihme kein Straf, anbauet sei-
nen Söhnen, auch einen Lese-Jun-
gen zu halten, denen aber der
Meister und Lese-Jungen in sonderheit

können, und der Junge, ohne ehelich
ist und burgerliche Aeltern, und
der Lehrlinge; so sollen der Meister
keinen andern Lehrjungen Meist
haben, annehmen, der nechsten Jahr
dann die Zeit ausstehenden, dessen
dem Meister das Lehr-Geld, wie ob
vermeldt, bestellt werden; sonder
der Junge stirbt, soll der Meister Macht
haben, ohne allen Verzug einen an
dern anzunehmen.

7.

Siebendens; wann ein Meister dieser
Zunft einen Gesellen annimt, soll
derselbe ihme auf den nechsten 14. Tag
arbeiten, und sich zu ihme ver
streicht und Meister lehre mit ihme
macht, und der seine unentgeltliche
Dienst, ohne Abgang, so die Hand
werks Gebräuch hat, aufbeim
und mit der Arbeit gehet, soll er
zwey Gulden, halb Mai und halb
Herbstmond zur Meisterey nehmen, und
ihme darzu anhalten, sich, binnen

andern Meister dieser Kunst zu arbeiten.

8.

Zweitens, soll kein Meister dem andern sein Gesinde abspannen oder abwendig machen, bey Strafe einer Ausschalung, selb mit und selb der Kunst.

9.

Drittens, soll keiner dem andern in seine Arbeit stehen, ob schon derselbe die erste von dem Kunden zuvor abgefertiget und bezahlt, da aber einer dem andern gewinnen gäbe, und solches klagbar bey dem Amt anbrächte, welches so bald nicht könnte gütlich verrichtet werden und der Kunden Macht hätte, und derselbe sein Arbeit anderst wohin zu geben, soll die Arbeit einem andern zugestellet, ausgenommen wenn Jemand schon, so der Verfertiger die Arbeit absolviert, dass der Anfänger hätte, dieser, wo einer in die andern Arbeit eigentlich stünde, soll der ein Ausschaffer Strafe, selb Zu

und halb den Herrschaft zahlen.

10.

Desenderes, soll keinen Bäcken oder Müllern gestattet werden, einige Arbeit in seinen oder Un- seeb Nachbarn Häusern zu ma- chen, bey Strafe drey Gulden sollen verfallen und Abstellung seiner Unrechtmäßigkeit, so der Zunft zugestellet werden soll.

11.

Eilftens, so ein Herrschaft zusam- men kauft und einen den andern mit abgeschnittenen schwarzbesonn Wecken entlastet und fernerhin Lügen straffet, oder selber auch von ihnen schändet und schmächet, der soll nach Verbrennung eines Arti- culs zur Strafe mit drey Gul- den, halb Un und halb der Zunft verfallen seyn.

12.

Zwölftens, soll einer der Meister

dieser Zunft sich befleißen, daß er gute Arbeit verfertige, widrigen falls und da dessen Verfertigungen fürgefunden, soll solche Arbeit durch den geschworenen Meister beschätigt und der Übertreter nach Befindung, von jedem Stück mit 15 Kr. abgestraft werden, und nicht destoweniger soll er solche Arbeit verderben, sondern die Stücken der neuen Arbeit, wie denn auch die Einbrennung der Eisen von gutem Metall und tüchtigen Hefen zu machen, rasch und gut gegossen und nicht soll der neue Lauthen der Kopf gerennet, sondern rauh gefeilet werden, bey obigen Strafen und Verlust willkührlichen Abstrafung.

13.

Freyschenderes, soll keiner dem andern dieser Zunft Arbeit, sondern soll bey dem verbleiben,

... sich in den Anstrengungen in sei-
... ner Handwerk zurückhält, und da
... nicht Arbeit verschaffen will, so
... seinem Handwerk nicht genügt
... und dergleichen Klagen einkämen soll
... er gegen Strafe anhalten zweyfäl-
... den, halb Amt und halb der Zunft.

14.

Vierzehenders, soll kein Meister
... der Stadt bewandt, angehend sey,
... mehr als einen Lehrjungen zu halten
... damit sein Mit Meister sein Kind
... auch unterweisen könne, und da
... seinem Verdienst nicht geschmälert
... werde.

15.

Fünfzehenders, kein Meister ob
... gedachter Handwerken soll von
... seinen Mit Meistern Fremden
... Mann, welcher bey diesen die
... Lehr über verbeten hat, die
... Meisterschaft ausstehen, bey
... Straf zweyer Gulden, halb Amt und

halb

selb dem Handwerck, widrigenfalls soll ein
jed meinem Rösser oder Rüngling
verbotten seyn, bey obigner Straff.

16.

Sechzehendens, weilen auch die Brau-
meisterey jeder Zeit zum Loß-
lichen Handwerck gehört, als sollen
und Commanden, als die sich ordent-
lich in diese Zunfft begeben und mit
Mit Meistern ist, zum seinen Kunst
verbraucht und zugelassen seyn.

17.

Siebenzehendens, so ein Gebott gemei-
net wird, und einen das Gebott
ergreifft, als wären mit der Kaiser
zeichnen oder andern Verrichtung
ben, so ein Handwerck nöthig vor-
gehen, soll nit jeder in seinem sel-
ben Hauß, oder die Gesellen auf
kauft, verrichten in dem Orth,
dasselbe neu ist gebaut, bey Ver-
meid Orth Gulden dem Handwerck
ob seye dann, das neu seinen Kunst
verrichten genugsamen Verrichtung zu

seiner Eidespflichtigkeit für den Hand
abend fürzubringen und darzuthun
verpflichtet.

18.

Letztzeitlichs, soll gedachter Hand
abend alle Jahr auf Johannis Bap
tistae, in Hypothecken Unserer Stadt
Leipzig zu Michaelis zusammen
kommen, gemeine Innung zu halten,
und da alle beyeinander, solcher Zusammen
kunft auch niemand Meister,
der nicht wenigstens einen Mei
ster mitgebracht, damit sie
sich mit einander beyder Kunst
halber reden, gemeine Innung
auf bestimmte Zeit und Zusam
menkunft einen reden mit
obgesetzten Worten vertasten,
oder einen Hand und Hader
verwendet, der soll die gemeine Un
kosten geben, und der Hyer
schaft

jährl zu sammen Contribuirung seine
gnädigen wenden: sollte auch nun
etwas hinzuzubringen, der mag sol-
chigl an diesen Tag thun, da denn
alle hingegfallene Casual Ausse-
stände angezeigt werden sol-
len, doch der Zunft-Constitution
nicht Contrair.

19.

Insonderheit, sollen die gesetzte
Zunft-Meistere auf Johannis Baptistae, wann die
Zunft bey einander ist, über Ein-
nahme und Ausgab ordentliche Rech-
nung thun, zu der Zunft Laden
gehört, darinnen die Zunft Privile-
gia, Briefe, Ordnungen und Sal-
da aufgehoben werden, sollen zwey
neue unterschiedliche Schlüssel gemacht
werden, den einen der Alte Zunft-
Meister, und den andern
der älteste Meister in jetziger Ver-
sammlung und behalten haben und
die Lade in der Zunft Meister

Hauß bleiben soll. ...

20.

Zwanzigstens, soll sich beyder Handwerk Leuthe einer jeden bürftiglich anzeigen, bewilligen und beschließen, daß alle obbeschriebene Puncten und Articul vollenzogen und fest gehalten werden und wo einer oder mehr solche Articul nicht halten wird, denn soll sein Handwerk einhelliglich under dessen nicht bewilligen wenn, so lang, bis er sich mit denselben wieder einander vertragen habe.

21.

Einundzwanzigstens, soll jeder ein Handwerks-Siegel, der einen ehrbaren Rath-Zeug, denn Herbergen recht, begriffen, zu bekräftigung ihrer Lehr-Brieffen, sie mit in Ihren angehörent setzen. Alle auch bey vielen Handwerken bilcher ein böse Gebrauch genennen, daß

Ein

die Meisten will dabey seyn, und in die Zunft geschrieben ist, jährlich zu zahlen, damit dieselben die gemeine Meistere nicht gestellt, sondern durch Geldgeben gestraft und genommen werden, zu gehorsamen verpflichtet werden, im Fall derselben säumig und zu gebrauchen, doch, damit sie durch der Zusammenkunft nicht zu viel essen und Unkosten gehen dörfen, soll niemand mehr als einen Maß Wein, einen Pfund Brod und einen Kopf, Fleisch oder dann gemeinen Werth zu ihnen schicken schuldig seyn, und aber darüber gehalten wird, soll niemand selbst zahlen.

Insonderheit sind auf Rathhäuser, Kaufhäuser, Kaufhandwerksherren, Schaffner, Gesellschafter und Diener, ob dieser Ordnung gehorsamlich zu halten, die Meistern dieses

darinen begriffener Handwercker da-
bey zu handhaben, und was zu Un-
serer Angebühr an Wald jederzeit fäl-
lig wird, Unsaumigen ohnnachläßig
einzuziehen und gehörig zu verrech-
nen, doch behalten Wir Uns aus-
drücklich bevor, die Ordnung und
Articul Unserem Gefallen und
Gutfinden oder erheischender Noth-
durft und gelegentlichen Umstän-
den nach, allzeit zu ändern, zu
verbessern, zu mindern und
zu mehren, oder gar abzuschaf-
fen. Dessen zu wahrer Ur-
kund haben Wir Unsere Gräf-
liche Cantzley-Secreten hieran
zu hängen befohlen. Gegeben und
geschehen zu Erbach und Fürste-
nau Montags nach Jubilate, war
der 14ten Tag des Monaths Aprilis,
nach Christi Unsers Erlösers heil-
wertigen Geburth, im Eintausend
Sechs Hundert Achtzig und vierd-
ten Jahre.

Register

pag:

Land- und Lents- Gerichts- Ordnung.

Wie viel derer Lents- Geschwornen seyn sollen. 1.

Wie ein Land- oder Lents- Gericht von neuem besetzet soll werden . . . " cad:

Wie abgangene Lents- Geschwornen wiederum ersetzt werden sollen . . . " 2.

Lent- Geschwornen Eyd . . . . . " cad:

Lents- Verwandten Eyd . . . . . " 4.

Wie ein Lentzgraf das Land- und Lents- Gericht hegen soll . . . . . " 6.

Wie oft im Jahr Land- und Lents- Gericht gehalten werden solle . . . . " 11.

So einer ein Lents kauffen will . . cad:

Ordnung im Messen zu halten . . 12.

Wein- Messer und Siegler Lohn . . " cad.

Frucht- Messer Lohn . . . . . " 13.

Von der kleinen Frucht- Mess, als Mayntzer und Wormser Maas . . " 14.

Von der Ellen Maas. . . . . " 15.

Vom Gewicht. . . . . " cad.

Under Gerichts- Ordnung.

Von Besetzung des Gerichts. " cad.

pag.

Der Gerichts-Geschwornen Eyd. = eod.
Gemeiner Burger und Unterthanen Eyd . . . . = 17.
Der ledigen Gesellen und Handwercker Gelübde. . . . = 19.
Wie das Gericht verrüget werden soll. 20.
Wie das Gericht gesetzet werden soll . 20.
Von Zügen der Frevel und Bussen 24.
Wie verkaufte Güther erbotten werden . . . . 25.
Wie die Währschaft geschehen solle . = 26.
Von Mann-Rechten und Abscheiden 29.
Wie es mit denen liegenden Gütheren in der Grafschaft Erbach gehalten werden soll und zwar ratione der Einlösung . . . . 30.
Von Trennungen der Güther, und wie es mit denen Lauen gehalten werden soll, erstlich von Hub-Güthern und Höfen . . . . = 31.
Von Hofstätten und Häusern, so ausserhalb der Hub- und Hof-Güther, in Flecken und Dörffern seynd. 35.
Von Besetzung der Güther . . = 36.

Von Verkauffung und Verände„
rung der Güther. - - - = 37.
Von Kaufen und Verkaufen, und
Verwechslung der Güther - 38.
Wie es mit dem Abtreiben der Erb„
Güther Kauf gehalten, und wer
in Aechten abzutreiben zugelas„
sen sey - - - - - - 39.
Von Gebäuden, Pfändungen und Hin„
setzungen der Güther - - = 41.
Wie Verwilligung über entlehnt
Geld gegeben werden soll - = 53.
Wie Verträg, Kauf- und Wechsel„
Briefe verhandelt und versichert
werden sollen - - - - = 54.
Wie Ehebereding und Heyrathen,
auch Hochzeiten gehalten wer„
den sollen - - - - 55.
Von Kindschaft - - - - 69.
Von Auszügen - - - - = 61.
Von Hochzeiten - - - - = cad:
Von Vormundschaften, und wie Vor„
münder angenommen werden sollen = 62.

pag:

Wie man Vormün der Rechnung
hören soll. . . . : 63.
Von Besichtigung der Häue . . : 65.
Von Weinsetzen und Sorgen der
Wirthe. . . . . ead.
Von Brod Besetzern . . . . 66.
Von Fleisch-Satzen . . . . 67.
Wie es mit jeder Gemeinde Vor-
raths, so sie aus Frucht, Holz oder
anderem Lösen, gehalten wer-
den soll . . . . . : 68.
Canzley-Befehl Ano: 1583. wie es ge-
halten werden soll wegen Kind
Täufen. . . . . : 69.
Gelicse Handstreichung . . . - 71.
Von Hochzeiten . . . . . : 72.
Ordnung de Ao. 1569 wie es gehal-
ten werden soll wegen des
Fleisch-Viehes . . . . : 75
Wegen der jungen Lämer und
Hasen . . . . . : 78.
Wegen des Taubstreiffens, Wipfel
oder Dollen abbrechens . . : 79.

pag:

Wegen der Hänse . . = 80.
Wegen der Hosen . . . = 81.
Auf Feuer und Liecht gute Aufsicht zu haben . . . . = 82.
Verordnung, so denen Bürgern zu Erbach Ao: 1583 angezeigt worden . . . . = 84.
Taglohns-Ordnung Ao. 1604 aufgericht - 89.
Bann-Gerichts-Ordnung deren Rügen und Verbüßung derselben betr. " - 90.
Bericht des Gerichts zu Michelstadt wie es auf denen Früchtäckern mann dieselbige geschnitten oder gemehet, mit dem Gegräß gehalten werden soll, de Ao. 1579. = 94
Was vor Articul ein jeder Cents Unterthan, mann Cents-Gericht gehalten wird, rügen und vorbringen soll. . . . = 95.
Ordnung de Anno 1587. In was Zeit ein Ehegenoß, nach des andern Absterben, wiederum heurathen möge . . . . 97.
Fürstenauer Cangley-Ordnung - = 100.

pag:

Wirths-Ordnung de Anno 1610 worinnen enthalten 103.

1.) Keinem Unterthanen über ein halb Maas Wein zu borgen,

2.) Ein Hochzeiter vor seine Gäste Caution thun, und

3.) des fremden Gesindleins Ankunft dem Beamten bey s. k. Graf angezeigt werden soll.

Ordnung, de Anno. 1579. wie es in beyden Aemtern, Urbach und Freyenstein, durch die Weinsetzer, Wirth und andere Unterthanen, in Einlegung und Versetzenchung der Weine gehalten werden soll . . 106.

Ordnung, de Anno. 1618. wie es bey Wein kauffen, Hochzeiten und Kind taufen gehalten werden soll. . . . 110.

Befelch an die hohe Geistliche Aemter Schönberg und Seebeim, solche von den Cantzeln abzulesen . 118.

pag:

Fürstenauische Cantzley-Taxe Ordnung . . . 119.

Schultheissen und Gerichts zu Ticken bach bericht, de Anno 1632, ob Weiber, so zuvor Ehe Gemächte zusammen gebracht oder in steheder ihrer Ehe geerbet oder errungen und hingelieben, aber nicht vor Amt oder Gericht versichert vor fahrende Haab zu halten? . 121.

Forst-Ordnung . . . . . 123.

Ordnung, wie es auf und in denen herrschafftlichen Schlössern, Häusern und Hellereyen, mit fremder Grafen, Herrn von Adel, und anderer gemeiner Leuthe zu Ross und Fuss, Zehrung und Auslösung von denen Amtleuthen, Hellern und Befehlshabern gehalten werden solle . . . . 132.

Ordnung auf Hochzeiten, Meinkauffen und Kindtaufen, Anno 1583 gegeben . . . . 140.

pag:

Weiss- und Rothgerber Ordnung,
sub dato Bartholom: Anno 1591. = 146.

Schmidt- und Wagner Ordnung,
sub dato Nativitatis Mariæ 1611 = 155.

Becker-Ordnung, im Amt Erbach,
Michelstadt, Bärfälden und
Hirnig, aufgerichtet, Anno 1590. 163.

Becker-Ordnung confirmirt, de eo=
Maÿ 1659. = 169.

Schmidt- und Wagner Ordnung,
Reichenberger Amts, de Anno. 1659. 181.

Leinenweber-Ordnung des Amts
Michelstadt, de Anno 1609. = 186

Krämer-Ordnung, de Anno 1612. = 193.

Schneider Handwercks, Ordnung
und Zunftbrief, sub dato 11ten
Februar: 1617. = 200.

Puncten der Schneider Ordnung = 212.

Schneider Handwercks Ordnung,
sub dato 14.ten May 1608. 215.

Dem,

Aemtern, Erbacs und Freyen
stein, sub dato Johannis Baptis
ta, 1609 . . . . . = 223.

Trensfacher Ordnung und Gebraus
wegen Reinsetzung und Er
kennung der Feldsteden . . = 232

Häfner Zunft-Brief und Ordnung,
sub dato Nativitatis Mariæ 1614 = 233

Tax-Ordnung, welcher gestalt nicht
allein die Taglöhner, sondern
aller Handwercks-Leute arbei
ten und andere Waaren und
Kilbaften gegeben werden sol
len, Amts und Lands Michel
stadt, sonderlich aber des Städt
leins Michelstadt District und
Gottmäßigkeit berührende . . = 242.

Wie und welcher gestalt das Band
geld auf den Märckten zu Mi
chelstadt und Reinbach erhoben
wird. . . . . = 246.

Leinenweber Ordnung, Amts Zeichen
berg, de Anno. 1666. . . . = 248.

Posneider Ordnung, Reichenberger Amts, de Anno. 1680 . . = 255.
Hof-Ordnung, zu Fürstenau, de Anno 1682. . . . = 263.
Ehe, gerichts-Ordnung der Grafschaft Erbach, de Anno. 1572. . . = 271.
Dass sich Niemand, so noch unter 24 Jahren, ohne Vorbewüst der Eltern, und Beamten, verheura, then soll. . . . 278
Die Tutores sollen ohne der Beamten Vorbewüst ihre Pfleg-Kinder nicht verheuraten . . . = 280.
Heimlich Kuyplereyen werden verbotten . . . . . ead.
Niemand soll ohne vorherig beschehene dreymahlige Proclamation copulitet werden. . . . = 284.
Wie es mit denen fremden disfalls zu halten . . . . = 285
Proclamation und Copulationes sollen in denen Kirchen, wohin

die Verbotte gehörig, gesetzen - - eod.
Von Blut-Freundschaft - - - - 287.
Von Personen, welchen mit einander, der von wegen der Blutverwandtschaft zu heuraten verbotten - - 288.
Personen, welchen von wegen der Blutfreundschaft in der geraden und rechten Linie hinaufwärts zu rechnen, zu ehelichen verbotten eod.
Personen, so von wegen der Blut Freundschaft, in der rechten und geraden Linie hinauf- wärts zu rechnen, zu ehelichen verbotten - - 289.
Personen denen von wegen der Blut Freundschaft in der seitwärts Linie hinabwärts zu rechnen, die ehelichen verbotten - - - - 290.
Personen, welchen der Blut Verwandtnüss halben in der seitwärts Linie hinabwärts zu rechnen, sich zu verheuraten, nicht zugelaßen - 291.
Personen, so von wegen der Blut-freund,

schaft in der seitwärts Linie, sich mit einander zu verheurathen, verbotten . . . . = 292.

Von Schwägerschaft . . . = 299

Personen, so von wegen der Schwägerschaft, in der rechten Linie, hinauf- auf- wärts zu rechnen, zu ehelichen verbotten . . . = 300

Personen, so von wegen der Schwägerschaft, in der rechten Linie, hinauf- wärts zu rechnen, zu ehelichen verbotten . . . = 304

Personen, welchen der Schwägerschaft halben in der seitwärts Linie sich miteinander zu verheurathen, nicht zugelassen . . . . = 306.

Von beharrlicher Uneinigkeit aus Verachtung und Zusammen- digung strittiger Ehe-Leute . = 310.

Von denen hinweg ziehenden oder lauf- fenden Mann und Weibs-Per- sonen 313

pag:

Von unehlichen beywohnen Lege
brüch und Hürerey . . . 315.
Von Lege-Scheidung . . . = cad.
Ordnung der Faßbinder und Bier
brauer in der gemeinschaftlichen
Stadt Michelstadt und andern
Orten der Grafschafft Erbach,
de Anno. 1684. . . . 318.

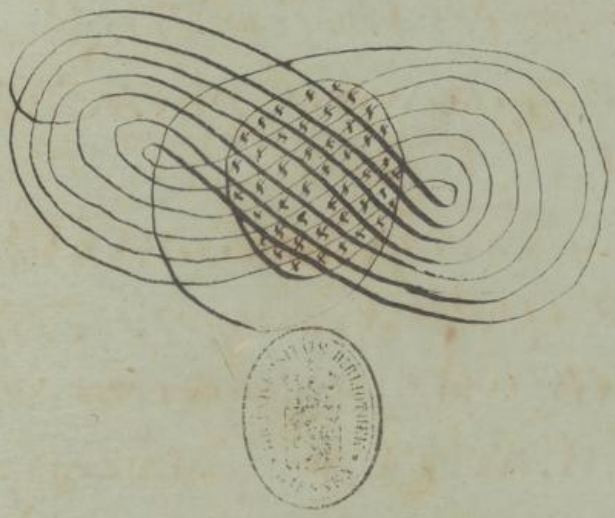

Erbachisches
Landrecht.

Handschr.
1042 b
fol.

Inches
Centimetres
Farbkarte #13
B.I.G.
Blue
Cyan
Green
Yellow
Red
Magenta
White
3/Color
Black